



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Kindesraub als rassistische bevölkerungspolitische Maßnahme

Ein Vergleich rassistischer Bevölkerungspolitiken am Beispiel der „Eindeutschung“
polnischer Kinder im „Dritten Reich“ und der Kinder der „Stolen Generations“ in
Australien

Verfasserin

Gerlinde Zens

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, Jänner 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:
Betreuerin:

A 312
Diplomstudium Geschichte
Univ.-Prof. Dr. Carola Sachse

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
„Took the Children Away“	7
1. Einleitung	8
1.1. Kindesraub im Verlauf der Geschichte	8
1.2. Fragestellung	10
1.3. Forschungsstand und Quellenlage	11
1.4. Darstellung der Methode	12
2. Bevölkerungspolitische Maßnahmen im „Dritten Reich“	17
2.1 NS-Rassenpolitik	17
2.2. Die Idee der “Höherzüchtung” der nordischen Rasse	19
2.3 Der Verein „Lebensborn e.V.“	22
2.4. Die gewaltsame „Eindeutschung“ polnischer Kinder	25
2.4.1. Die Deutsche Volksliste	26
2.4.2. Beteiligte Dienststellen	30
2.4.3. Die Auswahl der Kinder	35
2.4.4. Stationen des „Eindeutschungsverfahrens“	39
2.5. Der achte Nürnberger Nachfolgeprozess	42
3. Die australische Aborigines – Politik	45
3.1. Von „Protektion“ zu „Assimilation“	45
3.1.1. Definition von “Aborigine”	45
3.1.2. Ära der Protektion	47
3.1.3. Canberra Conference 1937	49
3.1.4. Ära der Assimilation	54
3.2. Gewaltsame Kindeswegnahme – die Kinder der “Stolen Generations”	56
3.2.1. Der “Bringing Them Home Report”	56
3.2.2. Gesetzliche Grundlagen	57
3.2.3. Beteiligte Institutionen	60
3.2.4. Folgen	63

4.	Vergleichende Analyse	68
4.1.	Der Aspekt des Genozids	68
4.2.	Die Idee von “Rasse und Lebensraum”	76
4.3.	Widerstand	79
4.4.	Vergangenheitsbewältigung	83
5.	Resümee	86
6.	Abkürzungen	87
7.	Quellenverzeichnis	88
7.1.	Literaturverzeichnis	88
7.2.	Websites	93
8.	Abstract	94
9.	Lebenslauf	96

Vorwort

Wie kommt man auf die Idee, ausgerechnet die „Stolen Generations“ Australiens mit den „zwangsgermanisierten“ Kindern aus den von den Nationalsozialisten besetzten Ostgebieten zu vergleichen? Die Antwort darauf ist in meiner Biographie zu finden. In meinem Wohnort Pernitz, NÖ, gibt es in einem kleinen Seitental das ehemalige Lebensborn-Heim „Wienerwald“. Im Bewusstsein der Ortsbewohner spielt diese Tatsache praktisch keine Rolle. Im Laufe meiner Beschäftigung mit dem Nationalsozialismus wuchs mein Interesse, über dieses ehemalige Lebensborn-Heim meine Diplomarbeit zu verfassen. Im Zuge meiner Recherchen stieß ich dann aber auf drei Diplomarbeiten, die sich genau mit dem Heim in meiner Gemeinde beschäftigt hatten, so dass ich dieses Thema verwerfen musste. Allerdings wollte ich noch immer am Thema „Lebensborn e.V.“ weiter arbeiten, auch wenn es ein anderer Aspekt sein sollte.

Zwei Auslandsaufenthalte in Australien, 2000 als Austauschlehrerin und 2005 auf Studienreise, erweckten mein Interesse an der Aborigines-Politik der Australier. Meine australische Austauschkollegin Dawn Tapscott konfrontierte mich 2005 durch den Film „The Rabbit Proof Fence“ mit dem Schicksal der „Stolen Generations“. Nun verknüpfte ich mein Interesse an den geraubten Aborigines-Kindern mit meiner Beschäftigung mit dem Thema „Lebensborn“, wo ich auf die „Zwangsgermanisierung“ polnischer Kinder durch die Nationalsozialisten gestoßen war. Univ. Prof. Botz und Univ. Prof. Sachse unterstützten mich in meinem Interesse und so entstand dieses Diplomarbeitsthema.

Die Arbeit an diesem Thema gestaltete sich jedoch mühsamer und zeitaufwändiger, als ich es geplant hatte. Ich danke meiner Betreuerin, Frau Univ. Prof. Carola Sachse, für ihre Geduld und ihre stete Unterstützung. Besonders wertvolle Hilfe erfuhr ich auch durch meine Kolleginnen und Kollegen im Diplomandenseminar bei Frau Univ. Prof. Sachse, die mir durch ihre Fragen und Kommentare stets neue Aspekte des von mir gewählten Themas aufzeigten.

Als voll berufstätige Lehrerin war es nicht immer leicht, berufliche Verpflichtungen und Studieninteressen zu vereinbaren. Es war mir stets wichtig, in erster Linie meine Aufgaben als Lehrerin zu erfüllen, auch wenn das oft zu Verzögerungen im Fortgang meines Studiums bedeutete. Vielen Dank an alle, die Verständnis zeigten und mich dabei unterstützten! Als ich im letzten Herbst aus Unachtsamkeit die Festplatte meines Laptops

zerstört hatte und befürchten musste, alle Daten, die ich für meine Diplomarbeit gesammelt hatte, seien verloren, dachte ich erstmals ans Aufgeben. Ich bin Thomas Weichselbaumer für die Rettung meiner Daten zu großem Dank verpflichtet, diese Wiederherstellung der Daten gab mir auch neue Motivation, mein Studium abzuschließen.

Familienangehörige und Freunde, sie alle habe ich vor allem im letzten Jahr sträflich vernachlässigt, um mein Studium abschließen zu können. Danke für euer Verständnis und eure Unterstützung!

Archie Roach: Took The Children Away¹

This story's right, this story's true
I would not tell lies to you
Like the promises they did not keep
And how they fenced us in like sheep.
Said to us come take our hand
Sent us off to mission land.
Taught us to read, to write and pray
Then they took the children away,
Took the children away,
The children away.
Snatched from their mother's breast
Said this is for the best
Took them away....

¹ Der australische Musiker Archie Roach, geb. 1956, veröffentlichte 1990 den Song "Took the Children Away" und machte damit auf das Schicksal der "Stolen Generations" aufmerksam. Er war selbst als Kind seiner Familie weggenommen und in eine "weiße" Pflegefamilie gebracht worden. Für sein Lied erhielt Roach nationale und internationale Anerkennung und wurde mit dem Human Rights Achievement Award ausgezeichnet.

1. Einleitung

1.1. Kindesraub im Verlauf der Geschichte

In der vorliegenden Arbeit wird Kindesraub als bevölkerungspolitische Maßnahme im nationalsozialistischen Deutschland und in Australien untersucht. Dabei geht es einerseits um die gewaltsame „Eindeutschung“ von Kindern im besetzten Polen durch die Nationalsozialisten und andererseits um die zwangsweise Wegnahme von Kindern mit teilweise indigener Abstammung in Australien, die unter dem Schlagwort „Stolen Generations“ bekannt geworden ist.

Kindesraub allerdings war kein neues Phänomen des 20. Jahrhunderts. Im Verlauf der Geschichte wurde gewaltsame Kindeswegnahme immer wieder als Herrschaftsinstrument eingesetzt. So wurden beispielsweise unter der Herrschaft Maria Theresias Roma-Kinder im Alter von über fünf Jahren ihren Familien mit Gewalt weggenommen und gegen ein Pflegegeld an ungarische Bauernfamilien übergeben, um sie zwangsweise zu assimilieren. „Unangepasste“ Roma und Sinti wären nicht in der Lage, ihre Kinder zu „wertvollen“ Mitgliedern der Gesellschaft zu erziehen, das nahm man als Rechtfertigung für die gewaltsame Kindeswegnahme. Die Kinder sollten isoliert von ihren Herkunftsfamilien in entfernteren Verwaltungsbezirken aufwachsen, christlich erzogen werden, die Schule besuchen und später ein Handwerk erlernen oder Bauern werden.²

Auch religiöse Begründungen für Kindesraub gab es. Während der Osmanischen Kriege des 17. und 18. Jahrhunderts wurden neben erwachsenen Moslems auch islamische Kinder geraubt und zwangsweise „christianisiert“, so genannte „Beutetürken“. Dem entsprach auf muslimischer Seite die so genannte „Knabenlese“, auch „Türkentribut“ genannt, die vom 14. bis zum 18. Jahrhundert durchgeführt wurde. Dabei wurden unter Berufung auf eine Sure aus dem Koran Kinder und jugendliche Christen aus dem Balkan entführt und „zwangsislamisiert“. Bei dieser „Knabenlese“ handelte es sich um eine Zwangsrekrutierung von männlichen, christlichen Kindern und Jugendlichen im Alter von 8 bis 20 Jahren auf dem Balkan.

² Mayerhofer Claudia, Dorfzigeuner. Kultur und Geschichte der Burgenland-Roma von der Ersten Republik bis zur Gegenwart. Wien 1988.

Die verschleppten Kinder und Jugendlichen wurden „zwangsislamisiert“ und schließlich in die Elitetruppe der Osmanen, die Janitscharen, integriert.³

In der Schweiz wurden von 1920 bis 1970 mehr als 500 Kinder der Minderheit der halbnomadischen „Jenischen“⁴ ihren Familien zwangsweise weggenommen und in Kinderheime gebracht. Das unter der Schirmherrschaft von *Pro Juventute* stehende Hilfswerk „Kinder der Landstrasse“ machte es sich zu Aufgabe, die Kinder von vermeintlich „unzivilisierten Fahrenden“ an „rechtschaffene“ Pflegeeltern zu vermitteln, um sie dem angeblich schädigenden Einfluss ihrer Herkunftsfamilie zu entziehen und für eine Erziehung im jeweils herrschenden Geist zu sorgen. Da nicht genügend Pflegefamilien zur Verfügung standen, wurden die Kinder oft in Heimen für Schwererziehbare untergebracht. Mit der Kindeswegnahme wollte der Staat eine wirksame Maßnahme gegen die „Vagantität“ der „Jenischen“ setzen.⁵

In Nordamerika wurden die Kinder von „Native Americans“ bis in die Sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts ihren Eltern zwangsweise weggenommen, um sie in kirchlichen und staatlichen Internaten im Sinne der „amerikanischen“ Gesellschaft zu erziehen. Unter dem Vorwand der „Zivilisierung“ kam es zum gewaltsamen Entwurzeln von Kindern indigener Herkunft. Bereits 1875 wurde damit begonnen, indigene Kinder ihren Familien wegzunehmen und in Heimen mit militärischem Drill zu erziehen. Victoria Haskins⁶ führt an, dass es 1902 bereits über 150 Heime für indigene Kinder, die man den Eltern weggenommen hatte, gab. Bis in die 1960er Jahre wurden indigene Kinder zur Assimilierung in speziellen Heimen untergebracht. Später versuchte die Jugendwohlfahrt Kinder der „Native Americans“ in Pflegefamilien oder Adoptivfamilien an die amerikanische Gesellschaft anzupassen.

³ <http://de.wikipedia.org/wiki/Knabenlese>. Stand: 26.12.2012

⁴ Die Jenischen sind eine – erst seit 1998 anerkannte - ethnische, ursprünglich ausschließlich vagierende Minderheit in der Schweiz. Galle und Meier schätzen die Zahl der Nachkommen der „Jenischen“ auf circa 35 000 Personen, rund 3000 davon seien auch heute noch als Fahrende unterwegs.

⁵ Galle Sara / MeierThomas, Von Menschen und Akten. Die Aktion «Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute, Zürich 2009.

⁶ Haskins Victoria and Margaret Jacobs, Stolen Generations and Vanishing Indians: The Removal of Indigenous Children as a Weapon of War in the United States and Australia, 1870-1940. In: Marten James (Hrsg.), Children and War: An Anthology. New York 2002. S. 229.

Die Kinder sollten „amerikanisiert“ werden, ihre indigene Identität verlieren und so in die „weiße“ amerikanische Gesellschaft absorbiert werden.⁷

In Spanien kam es unter dem Regime von Franco zu einem großangelegten organisierten Kindesraub bei Regimegegnern. Historiker berichten von mittlerweile 2000 Anzeigen von Müttern, die behaupten, ihre Babys seien ihnen nach der Geburt geraubt worden, man habe ihnen erklärt, die Kinder wären bei der Geburt gestorben. In Wirklichkeit wären sie von kirchlichen Stellen zur Adoption weiter vermittelt worden. Der Verein „Geraubte Babys“ bemüht sich seit 2012 um die Aufdeckung dieses Kindesraubes.⁸

1.2. Fragestellung

In der vorliegenden Arbeit werden zunächst die bevölkerungspolitischen Maßnahmen in den beiden zu vergleichenden Ländern überblicksartig vorgestellt.

Als erstes wird die rassistische Bevölkerungspolitik der Nationalsozialisten in den besetzten Ostgebieten beschrieben. Nach einer kurzen Darstellung der nationalsozialistischen Rassenpolitik und der Idee einer „Höherzüchtung“ der „nordischen“ Rasse wird ein Überblick über den Verein „Lebensborn e.V.“ gegeben. Anschließend wird die gewaltsame „Eindeutschung“ polnischer Kinder untersucht. Dabei geht die Verfasserin zunächst auf die gesetzlichen Grundlagen und die beteiligten Dienststellen ein und beschreibt dann die Auswahl der Kinder und die verschiedenen Stationen des „Eindeutschungsverfahrens“. Abschließend wird auf die Aufarbeitung der „Zwangsgermanisierung“ im achten Nürnberger Nachfolgeprozess eingegangen.

Im Kapitel über die australische Aborigines-Politik wird zunächst eine Definition von „Aborigine“ gegeben. Daran anschließend wird der Wandel in der australischen Aborigines-Politik von „Protektion“ zu „Assimilation“ beschrieben. Danach werden

⁷ Armitage Andrew, Comparing the Policy of Aboriginal Assimilation: Australia, Canada and New Zealand. Vancouver 1995.

⁸ <http://www.sueddeutsche.de/panorama/zwangsadoptionen-in-spanien-kindesraub-im-namen-der-religion-1.1566417> (Stand: 8.1.2013)

die gesetzlichen Grundlagen für die gewaltsame Kindeswegnahme und die daran beteiligten Institutionen sowie die Folgen für die betroffenen „Stolen Generations“ untersucht. Das Kapitel über die australische Aborigines-Politik schließt mit einer Darstellung der Vergangenheitsbewältigung in Australien.

Das vierte Kapitel der vorliegenden Arbeit stellt eine vergleichende Analyse zwischen den beiden rassistischen Bevölkerungspolitiken an. Inwieweit kann man in beiden Fällen von Genozid sprechen? Welchen Platz nahm die Zwangsintegration von Kindern in der Bevölkerungspolitik der zu vergleichenden Staaten ein? Wie entstand die Idee zur Zwangsintegration durch gewaltsame Kindeswegnahme und auf welche Theorien beriefen sich die jeweiligen Akteure? Welche Form von Widerstand gegen den Kindesraub gab es? Auf welche Art und Weise wurde in beiden Ländern der Kindesraub aufgearbeitet?

1.3. Methode

Als Methode für die vorliegende Arbeit wurde der Vergleich gewählt. Die Vergleichsmethode stellt ein probates Mittel dar, um dem Problem der Perspektive zu begegnen. Indem die Handlungsabläufe hintereinander präsentiert werden, können Parallelen und Unterschiede aufgezeigt werden. Wenn Ähnlichkeiten ausreichend analysiert werden, so können auch die Unterschiede, die in den Bevölkerungspolitiken der zu vergleichenden Staaten liegen, aufgezeigt werden. Joan Higgins schätzt als den größten Wert des Vergleichs, dass damit die Unterscheidung zwischen dem Allgemeinen und dem Spezifischen gefördert wird. Außerdem biete der Vergleich eine gute Möglichkeit, neue Wege in der Sozialpolitik aufzuzeigen.⁹

Die vorliegende Arbeit stellt einen Vergleich zweier rassistischer Bevölkerungspolitiken an. Hartmut Kaelble¹⁰ versteht unter einem historischen Vergleich die systematische Gegenüberstellung von zwei oder mehr historischen

⁹ Joan Higgins, *States of Welfare*. Oxford 1981.

¹⁰ Kaelble Hartmut, *Der historische Vergleich. Eine Einführung zum 19. und 20. Jahrhundert*. Frankfurt am Main. 1999.

Gesellschaften, um dadurch Ähnlichkeiten und Unterschiede zu erforschen. Das „tertium comparationis“, das gemeinsame Dritte, steht im Zentrum des Vergleichs und verlangt eine schärfere Analyse. Für Kaelble zählen die präzisere Erfassung historischer Ursachen und die Erschließung der Widersprüchlichkeit historischer Prozesse zu den besonderen Vorteilen der vergleichenden Methode. Als Besonderheiten des historischen Vergleichs nennt Kälble die räumliche und zeitliche Begrenzung, sowie das Spannungsverhältnis der Historiker zwischen ihrem gegenwärtigen Vokabular und den Begriffen der zu untersuchenden Epochen. Letzteres Problem war für die vorliegende Arbeit eine ganz besonders schwierige Herausforderung, da es einerseits galt, die Termini des zu untersuchenden Zeitraumes zu verwenden, andererseits sind diese Begriffe aus heutiger Sicht in vielen Fällen politisch nicht korrekt. So wurde versucht, durch Anführungszeichen eine gewisse Distanz zu den Begriffen zu schaffen. Diese Schwierigkeiten ergaben sich sowohl bei dem Kapitel über die „Zwangsgermanisierung“ polnischer Kinder, als auch bei dem Kapitel über die „Stolen Generations“. Bei letzterem kam noch erschwerend dazu, dass manche englische Begriffe im Text auch als solche verwendet werden mussten, da es keine adäquaten deutschen Formulierungen gibt, die eine wirklich zufrieden stellende Übersetzung darstellen würden. Auch hier wurde versucht, durch das Setzen von Anführungszeichen die Begriffe wertfrei wiederzugeben.

Was die von Kaelble erwähnte zeitliche Begrenzung betrifft, ergeben sich in der vorliegenden Arbeit zwar bei der „Zwangsgermanisierung“ polnischer Kinder die Grenzen durch den Kriegsverlauf von selbst. Der zu untersuchende Zeitraum für die Kindeswegnahme in Australien musste aus Vergleichsgründen allerdings eingeschränkt werden. Auf eine genaue Darstellung der Bevölkerungspolitik Australiens ab 1945 wurde im Wesentlichen verzichtet, der Schwerpunkt der Untersuchung liegt in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Als das größte Problem beim Vergleich sieht Kaelble die Vergleichbarkeit des Quellenmaterials. Demnach bestehe die Gefahr, dass die Unterschiede, die man beim Vergleich finde, möglicherweise im unterschiedlichen Quellenmaterial begründet seien. Diesem Problem musste bei der Analyse der Ergebnisse Rechnung getragen werden.

1.4. Forschungsstand und Quellenlage

Zum Thema „Zwangsgermanisierung“ von Kindern in den besetzten Ostgebieten verfasste Ines Hopfer¹¹ 2010 die bisher umfassendste Gesamtdarstellung. Sie beschreibt in ihrem Buch die Ideologie und die Rahmenbedingungen für die „Eindeutschung“ von Kindern aus Polen und stellt dann die Stationen der „Germanisierung“ aus Sicht der Kinder dar. Hopfer geht in ihrem Buch besonders auf die Situation der Kinder ein, die zum Zweck der „Eindeutschung“ in die „Ostmark“ gebracht worden waren. Anschließend beschreibt sie die Versuche zur Repatriierung der geraubten Kinder und untersucht, welche Art von Vergangenheitsbewältigung es gab. In einem abschließenden Kapitel zeigt Hopfer auch auf, in welchen anderen Ländern es zu einer gewaltsamen „Eindeutschung“ von Kindern gekommen ist.

Eine wichtige Quelle für das Kapitel über die „Zwangsgermanisierung“ polnischer Kinder stellt auch die Publikation von Roman Hrabar, Zofia Tokarz und Jacek Wilczur dar.¹² Die drei polnischen Autoren analysieren in ihrem Buch die Geschichte der polnischen Kinder im Zweiten Weltkrieg und gehen dabei explizit der „planmäßigen Raub- und Germanisierungsaktion“ nach. Diese Quelle war vor allem deshalb für die vorliegende Arbeit sehr wertvoll, weil sie die „Zwangsgermanisierung“ aus polnischer Sicht beschreibt.

Isabel Heinemann gibt in ihrer umfassenden Studie über das „Rasse- und Siedlungshauptamt der SS“ eine sehr ausführliche Beschreibung der „Eindeutschung“ von „guttrassigen“ Kindern in den besetzten Ostgebieten.¹³ Im Sammelband von A. Dirk Moses¹⁴ befindet sich ein äußerst interessanter Artikel Heinemanns, indem sie über den planmäßigen Kindesraub der Nationalsozialisten schreibt.¹⁵

¹¹ Hopfer Ines, *Geraubte Identität. Die gewaltsame „Eindeutschung“ von polnischen Kindern in der NS-Zeit.* Wien/Köln/Weimar 2010.

¹² Hrabar Roman/ Tokarz Zofia/Wilczur Jacek E, *Kinder im Krieg – Krieg gegen Kinder. Die Geschichte der polnischen Kinder 1939 – 1945.* Hamburg 1981.

¹³ Heinemann Isabel, „Rasse, Siedlung, deutsches Blut“. *Das Rasse- und Siedlungshauptamt der SS und die rassenpolitischen Neuordnungen Europas.* Göttingen 2003.

¹⁴ Moses A. Dirk (Ed.), *Genocide and Settler Society. Frontier Violence and Stolen Indigenous Children in Australian History.* New York 2004.

Hans-Christian Harten befasst sich in seiner Publikation über die faschistische Besatzungspolitik in Polen ebenfalls mit der zwangsweisen „Eindeutschung“ polnischer Kinder.¹⁶

Das Standardwerk zur Geschichte des Vereins „Lebensborn e.V.“ stammt von Georg Lilienthal. Darin beschreibt er Tätigkeiten des Vereins, aber er widmet auch der Involvierung des Vereins in die „Zwangsgermanisierung“ in den besetzten Ostgebieten ein Kapitel.¹⁷ In der Reihe „Dachauer Hefte“ veröffentlichte Lilienthal 1993 eine Abhandlung über den planmäßigen Ablauf der „Eindeutschungsaktion“ in Polen.¹⁸

Für das Kapitel über die Kinder der „Stolen Generations“ war die wichtigste Quelle der „Bringing Them Home Report“, der auf 524 Seiten die Ergebnisse der australienweiten Untersuchung über die Trennung indigener Kinder von ihren Eltern zusammenfasst. Diese Untersuchung wurde im Auftrag der australischen *Human Rights and Equal Opportunities Commission* durchgeführt. Im ersten Teil des Reports werden die gesetzlichen Grundlagen für die gewaltsame Kindeswegnahme aufgezeigt, während im zweiten Teil die Durchführung des Kindesraubes aufgrund von mehr als 500 Zeugenaussagen rekonstruiert wird. Der „Bringing Them Home

¹⁵ Heinemann Isabel, „Until the Last Drop of Good Blood“: The Kidnapping of „Racially Valuable“ Children and Nazi Racial Policy in Occupied Eastern Europe. In: Moses A. Dirk (Ed.), *Genocide and Settler Society. Frontier Violence and Stolen Indigenous Children in Australian History*. New York 2004. S. 244 – 267.

¹⁶ Harten Hans-Christian, *De-Kulturation und Germanisierung. Die nationalsozialistische Rassen- und Erziehungspolitik in Polen 1939-1945*. Frankfurt 1996.

¹⁷ Lilienthal Georg, *Der „Lebensborn e.V.“. Ein Instrument nationalsozialistischer Rassenpolitik*. Stuttgart 1985. (Erweiterte Neuauflage: Frankfurt 2003).

¹⁸ Lilienthal Georg, *Kinder als Beute des Rassekrieges. Der „Lebensborn e.V.“ und die Eindeutschung von Kindern aus Polen, der Tschechoslowakei und Jugoslawien*. In: Benz Wolfgang und Distel Barbara (Hrsg.), *Die Verfolgung von Kindern und Jugendlichen*. Dachauer Hefte, 9. Jahrgang. Dachau 1993. S. 181 – 196.

Report“ von 1997 erregte bei seiner Veröffentlichung großes Aufsehen und trug entscheidend zur Veränderung der Haltung den Aborigines gegenüber bei.¹⁹

Umfangreiche Studien zum Schicksal der Aborigines hatte es jedoch bereits früher gegeben. Der australische Historiker Peter Read²⁰ gilt seit den 1970er Jahren als der bekannteste Forscher in Aborigines-Angelegenheiten. Er war der erste Historiker, der den Begriff „Stolen Generations“ für die gewaltsam weggenommenen Aborigines-Kinder verwendete.²¹ Read gründete 1980 die Stiftung „Link Up“, die Mitgliedern der „Stolen Generations“ bei der Suche nach ihren Herkunftsfamilien unterstützen möchte.

Eine sehr wichtige Quelle für die vorliegende Arbeit waren die Publikationen von Anna Haebich, die seit mehr als zwei Jahrzehnten zur Geschichte von Aborigines forscht und sich dabei die gewaltsame Wegnahme indigener Kinder als Schwerpunkt gesetzt hat.²² Haebich verweist in ihren Arbeiten auf Peter Biskups Pionierstudie²³ zu diesem Themenbereich.

Beim Studium der Literatur zu meinem Thema war festzustellen, dass es zwar Einzeldarstellungen zu den Bevölkerungspolitiken der jeweiligen Länder gab, während vergleichende Studien fehlen. Zwar gibt es von Andrew Armitage einen Vergleich der Assimilationspolitik von Australien, Canada und Neuseeland²⁴, aber

¹⁹ Bringing Them Home. Report of the National Inquiry into the Separation of Aboriginal and Torres Strait Islander Children from Their Families. April 1997 .
http://humanrights.gov.au/social_justice/bth_report/index.html (Stand: 26.12.2012)

²⁰ Australian of the Year Awards – Prof. Peter Read <http://www.australianoftheyear.org.au/honour-roll/#browse:view=fullView&recipientID=386> (Stand: 31.12.2012)

²¹ Read Peter, The Stolen Generations. The removal of Aboriginal children in New South Wales 1883-1969. 1981 (4. Auflage 2006) <http://www.daa.nsw.gov.au/publications/53.html> (Stand: 31.12.2012)

²² Haebich Anna, Broken Circles. Fragmenting Indigenous Families 1800 – 2000. Freemantle, Western Australia 2000.
Haebich Anna, For Their Own Good. Aborigines and Government in the South West of Australia 1900 – 1940. Nedlands, Western Australia 1988 (2nd edition 1992).
Haebich Anna, Many Voices – Reflections on Experiences of Indigenous Child Separation. Canberra 2003.

²³ Biskup Peter, Not Slaves Not Citizens: The Aboriginal Problem in Western Australia 1898-1954, St. Lucia, 1973.

²⁴ Armitage Andrew, Comparing the Policy of Aboriginal Assimilation: Australia, Canada and New Zealand. Vancouver 1995.

eine Publikation, die rassistische Bevölkerungspolitiken von ehemaligen Kolonialstaaten und dem Dritten Reich vergleicht, stand für die Durchführung der vorliegenden Arbeit nicht zur Verfügung.

2. Bevölkerungspolitische Maßnahmen im Dritten Reich

2.1. Die NS-Rassenpolitik

Die Rassenpolitik des Nationalsozialismus war von der Lehre des Sozialdarwinismus grundlegend beeinflusst. Demnach kam es beim Menschen auf Grund verschiedener medizinischer und sozialpolitischer Maßnahmen nicht mehr zu der von Darwin beschriebenen Selbstregulierung der Natur. Der natürliche Ausleseprozess sei dieser Theorie zufolge gestört worden, immer stärker würden sich auch die „weniger wertvollen“ Erbanlagen durchsetzen. Um dieser Fehlentwicklung Einhalt zu gebieten, müsste die Politik eingreifen und verhindern, dass „lebensuntüchtige“ Menschen am Leben gehalten und so eine ganze Nation oder Rasse degenerieren würden. Die Vermehrung des unerwünschten Bevölkerungsanteils müsste durch gesetzliche Maßnahmen, durch rigoroses Eingreifen des Staates eingeschränkt werden. Gleichzeitig galt, es die Bevölkerungszahl durch Fördermaßnahmen, unter Beachtung von strengen rassistischen Normen, zu erhöhen.²⁵ Für Heinrich Himmler hing die Existenz des deutschen Volkes von der Dominanz der „arischen“ Rasse ab:

„ Unser Volk steht und fällt damit, ob es genügend nordisches Blut hat, ob dieses Blut sich vermehrt oder zu Grabe geht, denn geht es zu Grabe, so bedeutet es das Ende des ganzen Volkes und seiner Kultur.“²⁶

Am 14. Juli 1933 wurde das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ beschlossen, das die Zwangssterilisation von „erblich Minderwertigen“ ermöglichte. Betroffen waren Personen, deren Nachwuchs mit großer Wahrscheinlichkeit Erbschäden habe würde, vor allem bei angeborenem Schwachsinn, Schizophrenie, manisch-depressivem Irresein, erblicher Fallsucht, erblichem Veitstanz, erblicher Blindheit, erblicher Taubheit, schwerer körperlicher Missbildung und schwerem

²⁵ Lilienthal Georg, Der „Lebensborn e.V.“. Ein Instrument nationalsozialistischer Rassenpolitik. Frankfurt/Main 2003. S. 17.

²⁶ Smith Bradley F., Peterson Agnes F. Hrsg.), Heinrich Himmler. Geheimreden 1933 bis 1945 und andere Ansprachen, Frankfurt/Berlin/Wien 1974. S. 82.

Alkoholismus. Dabei wurde auf nähere Angaben über eine Definition von „schwer“ verzichtet, so dass solche Diagnosen nicht explizit nachvollziehbar waren. Spezielle Erbgesundheitsgerichte verliehen den Sterilisierungsmaßnahmen zwar den Anschein der Rechtsstaatlichkeit, aber die Entscheidung zur Sterilisierung wurde meist routinemäßig und ohne längeres Verfahren getroffen. Fast alle bekannten deutschen Genetiker, Psychiater und Anthropologen des Dritten Reiches fungierten zeitweise an solchen Erbgesundheitsgerichtshöfen und ordneten im Rahmen ihrer Tätigkeit die Sterilisierung von schätzungsweise 400.000 Deutschen an.²⁷

Wesentlicher Bestandteil der NS-Bevölkerungspolitik waren die „Nürnberger Gesetze“, die die Rassenmischung verhindern sollten. Hitler war der Ansicht, dass die „Arier“ durch die Vermischung mit „minderwertigen Rassen“ eine Minderung der rassischen Qualität des deutschen Volkes riskierten. Das „Gebot der Rassenreinheit“ sollte diese negative Entwicklung der Leistungsfähigkeit des deutschen Volkes aufhalten. Das am 15. 9. 1939 beschlossene *„Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“* verbot unter anderem Eheschließungen und außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen „deutschen oder artverwandten Blutes“.

Ein weiteres politisches Instrument zur Durchsetzung von rassenhygienischen Maßnahmen war das wiederholte Anführen von Kosten, die dem Volk durch die Betreuung und Behandlung von „minderwertigen“ und „fremdrassigen“ Menschen entstanden. Dadurch würde die Volksgemeinschaft immens belastet, die Mittel seien besser für die Förderung der gesunden Bevölkerung zu nutzen. Mit einfachen Rechenbeispielen wurden schon Schüler mit den anfallenden Kosten für die Betreuung Behinderter konfrontiert.²⁸

Der geplanten Expansion der „Herrenrasse“ stand allerdings eine sinkende Geburtenrate im „Dritten Reich“ entgegen. Zwei Faktoren waren nach Meinung Himmlers am bedrohlichen Geburtenrückgang Schuld: Homosexualität und

²⁷ Weingart Peter, Kroll Jürgen, Bayertz Kurt, Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland. Frankfurt 1988. S. 293 – 306.

²⁸ Ebd. S. 314 – 319.

Abtreibungen. Er schätzte die Zahl an Homosexuellen auf rund sieben bis zehn Prozent der deutschen Männer, die auf Grund ihrer sexuellen Neigung nichts zum Fortbestand des deutschen Volkes beitragen würden. Eine noch größere Gefahr drohte nach Himmlers Ansicht von den 600.000 bis 800.000 Abtreibungen, die jährlich in Deutschland durchgeführt würden. Dazu kämen weitere Verluste, da ein Großteil der Frauen durch unsachgemäße Eingriffe steril würde und so auch für die Zukunft als potentielle Mütter ausfallen würde.²⁹ Die Wiedereinführung des Verbotes von Schwangerschaftsabbrüchen sollte diese hohe Zahl an Abtreibungen verringern, außerdem wurden kommunale und private Beratungsstellen für Schwangere geschlossen und der Zugang zu Verhütungsmitteln erschwert.³⁰

Die Gründung des Vereines „Lebensborn e.V.“ erschien Himmler als ein geeignetes Mittel, den Geburtenrückgang aufzuhalten. Das wird Thema von Kapitel 2.3. dieser Arbeit sein.

2. 2. Die Idee der „Höherzüchtung“ der nordischen Rasse

„Ich glaube, daß³¹ unser Blut, daß nordisches Blut tatsächlich das beste Blut dieser Erde ist.“³²

Der „Höherzüchtung“ der „rassisch Wertvollen“, der nordischen Rasse, kam im Nationalsozialismus oberste Priorität zu. Dem massiven Geburtenrückgang zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Deutschland stand schließlich ein bedrohlicher Geburtenanstieg der Völker im Osten entgegen. Durch verschiedene Formen von

²⁹ Smith, Peterson, Heinrich Himmler. Geheimreden. S. 91-93.

³⁰ Benz Wolfgang, Graml Hermann, Weiß Hermann (Hrsg.), Enzyklopädie des Nationalsozialismus, München 1997. S. 225 ff.

³¹ Die vorliegende Arbeit wurde nach den Regeln der neuen Rechtschreibung verfasst, allerdings wurde bei Zitaten jeweils die originale Schreibweise benutzt.

³² Smith, Peterson, Heinrich Himmler. Geheimreden. S. 127.

Unterstützung sollte mit einer offensiven Geburtenpolitik die „Aufnordung“ forciert werden.³³

Eine unabdingbare Voraussetzung für eine „Höherzüchtung“ war allerdings eine ausreichende Menge von Menschen, die den Qualitätsansprüchen der SS gerecht wurden. Heinrich Himmler, Reichsführer SS, teilte Hitlers Überzeugung, dass die politischen und kulturellen Leistungen eines Volkes von der Qualität seiner Rasse abhängig seien.

„Die nordische Rasse ist im nördlichen und nordwestlichen Europa angesiedelt und reicht bis weit nach Mitteleuropa hinein. Der nordische Mensch ist hochgewachsen, schlank, mit langen Beinen. (...) der nordische Kopf ist schmal und durch besondere Langschädeligkeit gekennzeichnet. Die Stirn ist schmal und hoch. Besonders kennzeichnend für das Gesicht ist die Nase, die aus hoher Wurzel entspringt und stark hervortritt. Die sogenannte Adlernase wird zu den typisch nordischen Nasenformen gezählt. (...) Die nordischen Menschen sind hell; ihr Haar ist blond und besteht aus dünnen, feinen Einzelhaaren, die leicht im Wind bewegt werden. Die Augenfarbe ist blau, bisweilen auch blaugrau bis grau. (...) Die Kerneigenschaften des nordischen Wesens sind Urteilsfähigkeit, Wahrhaftigkeit und Tatkraft.“³⁴

Ziel des Reichsführers SS war es, aus der Schutzstaffel einen „Orden guten Blutes“ zu schaffen, einen Eliteorden, aus dem ein neuer Menschentyp hervorgehen sollte.

Für die Aufnahme in die SS gab es ein strenges Auswahlverfahren, dem sich potentielle Bewerber unterziehen mussten. Zuständig für diese rassische Auslese war das Rasse- und Siedlungshauptamt der SS (RuSHA). Neben einem Nachweis der Rassenreinheit zurückreichend bis 1750 waren äußere Merkmale wie eine

³³ Becker Peter Emil, Sozialdarwinismus, Rassismus, Antisemitismus und Völkischer Gedanke. Wege ins Dritte Reich, Teil II, Stuttgart/ New York 1990. S. 64 ff.

³⁴ Seidler Horst, Rett Andreas, Das Reichssippenamt entscheidet. Rassenbiologie im Nationalsozialismus. München 1982, S. 49-51.

Mindestkörpergröße von 1,70 Meter Grundvoraussetzung für künftige SS-Mitglieder. Bei der exakten körperlichen Untersuchung spielten Augen- und Haarfarbe, Form und Größe von Schädel, Nase, Backenknochen und Ohren eine wesentliche Rolle. Als Ergebnis wurde der Bewerber einer von fünf Gruppen zugeteilt, wobei nur Bewerber aus den Gruppen 1 bis 3 in die SS aufgenommen wurden:

1. *rein nordisch*
2. *vorwiegend nordisch*
3. *leicht alpin mit dinarischem (mediterranem) Einschlag*
4. *vorwiegend östlich*
5. *Mischling außereuropäischen Ursprungs*³⁵.

Ebenso wurden die zukünftigen Ehefrauen von SS-Männern nach rassistischen Kriterien untersucht. Nur vollkommen gesunde und „rassisch einwandfreie“ Frauen kamen als Mütter der zukünftigen Elite in Betracht. Himmler betonte in zahlreichen Reden die immense Bedeutung der Rassenreinheit:

„Das einzige wirkliche Vermögen unseres Volkes ist sein gutes Blut“,³⁶

Die SS-Männer sollten daher auch für zahlreichen Nachwuchs sorgen, um ihr „gutes Blut“ weiterzugeben. Eine gute und gesunde Ehe sollte nach Meinung Himmlers mindestens vier Kinder aufweisen.

Eine quantitative Vermehrung des „nordischen Blutes“ konnte ausschließlich durch eine Erhöhung der Geburtenziffer erzielt werden, dazu waren entsprechende staatliche Fördermaßnahmen notwendig.

Das am 1. 6. 1933 eingeführte „*Ehestandsdarlehen*“ sollte die Eheschließung und Familiengründung erleichtern. Die Rückzahlung des Darlehens verringerte sich mit jedem Kind um ein Viertel, so dass mit dem vierten Kind das Darlehen praktisch

³⁵ Clay Catrine, Leapman Michael, Herrenmenschen. Das Lebensborn-Experiment der Nazis. München 1997. S. 55.

³⁶ Darré Richard Walter, Zucht und Sitte. 80 Merksätze und Leitsprüche über Zucht und Sitte aus Schriften und Reden, o. O. 1942/43, S. 42.

abbezahlt war. Als weitere Geburten fördernde Maßnahmen führte man Steuerermäßigungen, Erleichterungen bei der Wohnungssuche sowie die Erhöhung der Familienbeihilfe ein. Trotz dieser offensiven Geburtenpolitik konnte die Geburtenrate nur unwesentlich auf 1,97% erhöht werden.³⁷

Da das Ziel der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik, die „Aufnordung“ im großen Stil, durch die bis dahin getätigten Maßnahmen nicht erreicht worden war, wurde die Suche nach „wertvollem Blut“ nun auf ledige Mütter und schließlich auf „eindeutschungsfähige“ Kinder in den eroberten Ostgebieten ausgeweitet. Mit dieser neuen Aufgabe im Sinne eines „qualitativ hochwertigen“ Bevölkerungszuwachses wurde der Verein „Lebensborn e. V.“ beauftragt.

2.3. Der Verein „Lebensborn e. V.“

Als wichtiges Instrument der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik wurde am 12. Dezember 1935 auf Veranlassung des Reichsführers SS, Heinrich Himmler, der „Lebensborn e. V.“ von zehn SS-Führern gegründet. Zu Beginn unterstand der Verein dem Sippenamt des Rasse- und Siedlungshauptamtes. Am 1. Jänner 1938 wurde er jedoch ausgegliedert und dem persönlichen Stab des Reichsführers SS unterstellt. Himmler war offizieller Vorstand des „Lebensborn e. V.“ und für alle Grundsatzfragen des Vereines zuständig.

Die Aufgaben des Vereines waren:

-) rassistisch und erbbiologisch „wertvolle“, kinderreiche Familien zu unterstützen,
-) rassistisch und erbbiologisch „wertvolle“ werdende Mütter unterzubringen und zu betreuen, bei denen anzunehmen ist, dass „gleich wertvolle“ Kinder zur Welt kommen,
-) für diese Kinder zu sorgen,
-) für die Mütter dieser Kinder zu sorgen.

³⁷ Madl Andrea, Lebensborn e. V.. Eine Institution der nationalsozialistischen Geburtenpolitik 1935 – 1945. Diplomarbeit, Universität Wien 2001. S. 39 f.

Aus der Satzung des Vereines geht eindeutig hervor, dass es sich bei „Lebensborn e.V.“ nicht um einen uneigennütigen karitativen Verein handelte, sondern dass er sich ausschließlich um „rassisch wertvolle“ Frauen und Kinder kümmerte. Bei der Antragstellung um Aufnahme mussten sich sowohl die werdenden Mütter wie auch die dazu gehörenden Väter einer strengen erbbiologischen Prüfung unterziehen.

In erster Linie zielte die Arbeit des Vereines auf „rassisch wertvolle“ ledige Frauen, die durch das Angebot einer umfassenden Fürsorge von Abtreibungen abgehalten werden sollten. Himmler erhoffte sich durch das Angebot des „Lebensborn e. V.“ 100.000 Geburten mehr pro Jahr. Der Leiter des Gesundheitswesens des „Lebensborn e.V.“, Dr. Gregor Ebner, unterstrich die Bedeutung, die dem Verein in Hinblick auf die ledigen Mütter zukam, in einem Bericht über seine Arbeit folgendermaßen:

„Wir verschließen aber nicht nach Art des Vogels Strauß unsere Augen vor der Tatsache, dass im Reich jährlich 10% aller Kinder unehelich geboren werden und dass Tausende und Abertausende auch heute noch abgetrieben werden. Unter diesen Kindern ist bestimmt viel wertvolles Blut. Dieses herauszusuchen, es zu erhalten und zu fördern, soll auch in Zukunft unsere Arbeit bleiben.“³⁸

Da in der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik allerdings gerade die Ehe und die Familie als Kernwerte galten, teilten nicht alle Himmlers Wertschätzung den ledigen Müttern und ihren unehelichen Kindern gegenüber. Viele betrachteten uneheliche Kinder ganz offen als „minderwertig“ und fanden die Unterstützungsmaßnahmen als Affront gegen die nationalsozialistischen Grundanschauungen. Himmler aber ging es um den aus Rassengründen notwendigen Bevölkerungszuwachs, den er mit Hilfe des „Lebensborn e.V.“ umsetzen wollte.

Als erstes Entbindungsheim eröffnete der Verein am 15. August 1936 in Steinhöring bei Ebersberg, Bayern, das Heim „Hochland“, das zum Vorbild für alle weiteren Lebensborn-Heime wurde. Dem Verein erschien es wichtig, dass sich die Heime in

³⁸ Zit. nach: Hopfer Ines, Geraubte Identität – Die gewaltsame Eindeutschung von „rassisch wertvollen“ Kindern in der NS-Zeit. Am Beispiel Polen. Diss. Universität Graz 2006. S. 14

einer ländlichen Umgebung befanden, um den Müttern und ihren Kindern Ruhe und Schutz vor zu viel Öffentlichkeit zu gewähren.³⁹

Der Verein garantierte eine vollkommene Geheimhaltung der Entbindung. Falls gewünscht, erhielten ledige Schwangere für den Zeitraum bis zur Geburt auch eine neue Identität.⁴⁰ Für die im Heim unehelich geborenen Kinder übernahm der Verein auch gleich die Vormundschaft. Ledige Mütter, die sich außerstande sahen, ihr Kind zu sich zu nehmen, hatten die Möglichkeit, den Säugling für neun Monate in der Obhut des Heimes zurückzulassen. Danach konnte das Kind in einer vom Verein ausgesuchten Pflegestelle untergebracht werden.

Ursprünglich bestanden Pläne, kinderlosen SS-Ehepaaren solche zurückgelassenen Kinder in Pflege zu geben. Der Verein sah sich allerdings mit der Zeit gezwungen, reine Kinderheime zu eröffnen, da zu viele zurückgelassene Kinder zu einer Überfüllung der Entbindungsheime geführt hatten und sich die Vermittlung an Pflegestellen als schwieriger als geplant herausstellte.⁴¹

Insgesamt wurden von 1936 bis 1944 im „Altreich“ zehn Lebensborn-Heime gegründet: „Heim Hochland“ (Steinhöring, 1936), „Heim Harz“ (Wernigerode 1937), „Heim Kurmark“ (Klosterheide, 1937), „Heim Pommern“ (Bad Polzin, 1938), „Heim Friesland“ (Hohehorst, 1938), „Heim Taunus“ (Wiesbaden, 1939), „Heim Sonnenwiese“ (Kohren-Salis, 1942), „Heim Schwarzwald“ (Nordrach, 1942), „Heim Franken 1“ und „Heim Franken 2“ (beide Schalkhausen, 1944).

Dazu kamen von 1938 bis 1945 noch zwei Lebensborn-Heime in der Ostmark („Heim Wienerwald“, Pernitz, 1938, und „Heim Alpenland“, Oberweis bei Gmunden, 1943) und dreizehn weitere Heime in Luxemburg, Belgien, Frankreich und Norwegen.⁴²

³⁹ Lilienthal Georg, Der „Lebensborn e.V.“. Ein Instrument nationalsozialistischer Rassenpolitik. Frankfurt 2003. S. 41 – 58.

⁴⁰ Ebd., S. 79-89.

⁴¹ Lilienthal Georg, Der „Lebensborn e.V.“. S. 77 – 79.

⁴² Schmitz-Köster, Dorothee, „Deutsche Mutter, bist du bereit“. Alltag im Lebensborn. Berlin 1997. S. 300 – 303.

Mit Kriegsbeginn übernahm der Verein „Lebensborn e. V.“ auch die Unterstützung von Kriegswitwen und Kriegswaisen.

Als völlig neue Aufgabe kam mit Kriegsbeginn eine vermehrte Auslandstätigkeit des Vereines dazu. Ziel war es, uneheliche Kinder deutscher Besatzungssoldaten der Nationalität ihrer ausländischen Mütter zu entziehen und „rassisch wertvolle“ Kinder aus den besetzten Ostgebieten zurück ins „Altreich“ zu holen, um so der offensiven Bevölkerungspolitik im „Dritten Reich“ zu dienen.

Heinrich Himmler sah es als seine Aufgabe, alle Menschen „germanischen Blutes“ für das Dritte Reich zu gewinnen.

„Der Blutsgedanke des Nationalsozialismus kann auf die Rückgewinnung deutschen Blutes nicht verzichten, soweit es erhalten geblieben ist. Grundsatz muss sein, dass kein Tropfen wertvolles deutsches Blut verloren geht.“⁴³

Da die quantitative Vermehrung des deutschen Volkes offensichtlich durch eine offensive Geburtenpolitik alleine nicht realisiert werden konnte, musste die Suche nach „wertvollem nordischen“ Blut auch in den eroberten Gebieten durchgeführt werden. Der Verein „Lebensborn e. V.“ begann in Zusammenarbeit mit der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) mit der „Eindeutschung fremdvölkischer Kinder“, die den rassischen Normen der SS entsprachen.⁴⁴

2.4. Die gewaltsame „Eindeutschung“ von polnischen Kindern

Bei der als „Eindeutschung“ bezeichneten Aktion ging es um mehr als um bloßes Erlernen der deutschen Sprache oder ein einfaches Übersetzen von fremdsprachigen

⁴³ Schubert H. H., Errichtung der Volkstumsgrenze. In: Volk und Rasse, Heft 4, 1942. S. 66

⁴⁴ Lilienthal Georg, Der „Lebensborn e.V.“. S. 196 – 198.

Namen in deutsch klingende. Es war eine radikale Umerziehung, ein systematisch vorgenommener „Bevölkerungsraub“. ⁴⁵

Für die zwangsweise Eindeutschung von „rassisch wertvollen“ Kindern aus den eroberten Gebieten gab es keine einheitliche Regelung, doch wurde sie in den verschiedenen Ländern stets nach den gleichen Prinzipien durchgeführt. Himmler hatte schon vor dem Zweiten Weltkrieg seine diesbezüglichen Pläne bekannt gegeben:

„ Alles gute Blut auf der Welt, alles germanische Blut, was nicht auf deutscher Seite ist, kann unser Verderben sein. (...)Ich habe wirklich die Absicht, germanisches Blut zu holen, zu rauben und zu stehlen, wo ich kann.“ ⁴⁶

2.4.1. Die Deutsche Volksliste, DVL

Die gesetzliche Rechtsgrundlage für die „Eindeutschung“ von „fremdvölkischen“ Kindern war die *„Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten“*, die Heinrich Himmler in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums (RKFDV) am 4.3.1941 erlassen hatte.

Die nationalsozialistische Rassenpolitik gegenüber Polen war bestimmt von der Idee, die Bevölkerung in „Deutschstämmige“ und „Fremdvölkische“ zu trennen. Das oberste Ziel der deutschen Ostpolitik war die Schaffung einer einheitlichen, zahlenmäßig gestärkten deutschen Bevölkerung, und dazu galt es, das „Polentum“ zu beseitigen. Wer nicht „eingedeutscht“, das heißt zum „Deutschtum zurückgeholt“ werden konnte, war ins „Generalgouvernement“ abzuschieben. Eine echte

⁴⁵ Lilienthal Georg, Wissenschaft und Fürsorge als Rassenpolitik: Die Eindeutschung „fremdvölkischer“ Kinder – oder: Der Historiker als Psychotherapeut. In: Meinel Christoph, Voswinckel Peter, Medizin, Naturwissenschaft, Technik und Nationalsozialismus. Kontinuitäten und Diskontinuitäten. Stuttgart 1994. S. 236.

⁴⁶ Smith Bradley F., Peterson Agnes F. Hrsg.), Heinrich Himmler. Geheimreden 1933 bis 1945 und andere Ansprachen, Frankfurt/Berlin/Wien 1974. S. 38.

„Eindeutschung“ erschien allerdings nur bei gleicher rassischer Anlage als möglich. „Fremdvölkische“ sollten durch die „Eindeutschung“ der „rassisch Wertvollen“ ihrer potentiellen Elite beraubt werden, womit Himmler die Dominanz der „arischen Rasse“ zusätzlich fördern wollte.

Mit der DVL kam es zu einer Verknüpfung von rassischen Kriterien mit der Staatsbürgerschaft. Es gab vier verschiedene Kategorien von Staatsbürgerschaft:

- „1) deutsche Reichsbürger und Staatsangehörige*
- 2) deutsche Staatsbürger (ohne Reichsbürgerrecht)*
- 3) deutsche Staatsbürger auf Widerruf, so genannte „Ein- oder Rückdeutschungsfähige“. Sie erhielten einen „Fremdenpass“ mit dem Vermerk „wiedereindeutschungsfähig“.*
- 4) Schutzangehörige: Polen ohne deutsche Abstammung und ohne Bekenntnis zum Deutschtum.“⁴⁷*

Alle „Deutschstämmigen“ im besetzten Polen wurden den ersten beiden Kategorien zugerechnet, soweit sie ein „einwandfreies Bekenntnis zum Deutschtum“ abgelegt hatten. Rein theoretisch existierte noch eine 5. Kategorie, in die „Juden“ und „Zigeuner“ fielen, die nicht einmal den Status von „Schutzangehörigen“ erhielten.

Mit der *Deutschen Volksliste* sollte die gesamte deutsche Bevölkerung in den besetzten Gebieten erfasst und kategorisiert werden.

Die *Deutsche Volksliste* war in vier Abteilungen gegliedert:

- 1) Volksdeutsche, die sich aktiv im Volkskampf eingesetzt hatten – sie erhielten die volle Staatsangehörigkeit der Kategorie 1;*
- 2) Volksdeutsche, die sich nicht aktiv eingesetzt, ihr Volkstum aber nachweislich bewahrt hatten – sie erhielten die Staatsangehörigkeit der Kategorie 2;*

⁴⁷ Harten Hans-Christian, De-Kulturation und Germanisierung. Die nationalsozialistische Rassen- und Erziehungspolitik in Polen 1939-1945. Frankfurt 1996. Harten, S. 100.

- 3) *Volksdeutsche, die Bindungen zum „Polentum“ eingegangen waren, die aber die Voraussetzungen zu vollwertigen Staatsbürgern hatten, sowie Nichtdeutsche, die mit einer volksdeutschen Person in Mischehe lebten – sie erhielten die deutsche Staatsbürgerschaft auf Widerruf, Kategorie 3; nach zehn Jahren sollten sie dann endgültig die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten.*

- 4) *Deutschstämmige, die sich politisch in Polen integriert hatten, so genannte „Renegaten“ – sie konnten die deutsche Staatsbürgerschaft auf Widerruf erhalten, sofern sie sich einer Umerziehung unterwarfen. Dazu war es notwendig, dass sie gänzlich aus ihrer polnischen Umgebung gerissen wurden, sie mussten ins „Altreich“ umgesiedelt werden. Jedenfalls sollte bei dem Umgang mit dieser vierten Gruppe sicher gestellt werden, dass „deutsches Blut“ keinesfalls einem fremden Volk nützen dürfe. Das heißt, dass bei Verweigerung einer „Wiedereindeutschung“ von den Behörden entsprechende sicherheitspolizeiliche Maßnahmen zu treffen waren.⁴⁸*

Himmler schätzte, dass rund eine Million „Fremdvölkische“ „eindeutschbar“ waren. Dieses enorme biologische Potential zur Stärkung des deutschen Volkes durfte nach Ansicht Himmlers nicht verloren gehen. Daher mussten Kinder, deren Eltern eine „Wiedereindeutschung“ ablehnten, zwangsweise umerzogen werden, was jedoch nur in einer rein deutschen Umgebung, im „Altreich“ oder in der „Ostmark“ möglich war. Sollten die Eltern von „eindeutschbaren“ Kindern es ablehnen, mit ihren Kindern in eine rein deutsche Umgebung zu übersiedeln, müssten die Kinder im Interesse des deutschen Volkes solchen Eltern gewaltsam weggenommen werden.

Kinder aus „Mischehen“ stellten einen Sonderfall dar. Hier war genau zu untersuchen, ob sich bei der Kindererziehung der polnische oder der deutsche Elternteil durchgesetzt hatte. Es stellte sich allerdings heraus, dass sich polnische Mütter offenbar meistens in der Kindererziehung durchgesetzt hatten. Dies warf für die Behandlung solcher Familien große Probleme auf. Aus Interesse am „wertvollen“

⁴⁸ Harten Hans-Christian, De-Kulturation und Germanisierung, S. 100.

Nachwuchs für das „Dritte Reich“ wurde für solche Familien eine Kompromisslösung getroffen. Der deutschstämmige Elternteil wurde in die DVL Kategorie 3 oder 4 aufgenommen, der polnische in Kategorie 4. Harten stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es dadurch offenbar auch Fälle gab, in denen Polen „eingedeutscht“ werden konnten, ohne dass sie die „rassischen“ Kriterien erfüllten.⁴⁹ Der „rassische Wert“ von Kindern entschied also oft auch über die Einstufung und Behandlung ihrer Eltern.

„Qualifiziertes“ Personal zur differenzierten Beurteilung von Rassekriterien fehlte, daher wurde bei manchen Familien einfach nach dem Grad der Sauberkeit der Wohnungen entschieden, ob die Familie sich zur „Eindeutschung“ eignete. Keinesfalls wäre „unerwünschter biologischer“ Zuwachs in die Volksliste aufzunehmen. So waren beispielsweise Frauen, die unter „sittenpolizeilicher Kontrolle“ standen, grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei seiner Inspektionsreise durch den Warthegau hatte Himmler sich selbst davon überzeugt, dass viele polnische Kinder „gutrassiges“ Aussehen hatten. Er empfahl, diese Kinder unter dem Vorwand einer gesundheitlichen Gefährdung zunächst für ein Jahr in speziellen Kinderheimen unterzubringen, um sie danach bei Bestätigung ihrer positiven Anlagen an kinderlose „gutrassige“ Familien zu vermitteln.⁵⁰

Die konsequenteste Umsetzung der Rassenrichtlinien Himmlers erfolgte im Warthegau. Hier betrug der Anteil an „Volksdeutschen“ 1939 cirka 7%. Bis 1944 waren nur rund 12% der Bewohner des Warthegaus in die Deutsche Volksliste aufgenommen worden, da man nach sehr strengen „rassischen“ Richtlinien vorging. Insgesamt wurden in den eingegliederten Gebieten rund 30% der Bevölkerung in die DVL aufgenommen, allerdings nur ein Drittel davon, cirka eine Million Menschen, in die Kategorien 1 und 2. Im „Generalgouvernement“, wo die DVL 1942 ebenfalls eingeführt wurde, wurden nur 100.000 Personen eingetragen, obwohl die Aufnahmekriterien hier großzügiger gehandhabt wurden. So genügten im

⁴⁹ Harten, S. 104.

⁵⁰ Hrabar Roman/ Tokarz Zofia/Wilczur Jacek E, Kinder im Krieg – Krieg gegen Kinder. Die Geschichte der polnischen Kinder 1939 – 1945. Hamburg 1981. S. 47-53.

„Generalgouvernement“ bei Kindern schon 12,5% „Deutschstämmigkeit“, um als „rassisch wertvoll“ eingestuft zu werden.

Unabhängig von den Bestimmungen der Deutschen Volksliste gab es für „rassisch wertvolle“ polnische Kinder eine „Sonderbehandlung“.

Polnische Kinder, die auf Grund ihres „nordischen“ Erscheinungsbildes und eines psychologischen Gutachtens als „eindeutschungsfähig“ eingestuft wurden, wurden aus ihrem bisherigen Umfeld gerissen und ins „Altreich“ gebracht. Die ausgewählten Kinder wurden als „bindungslos“ bezeichnet und in der Regel ohne Begleitung von Familienangehörigen deportiert.

2.4.2. Beteiligte Dienststellen

An der „Eindeutschung“ polnischer Kinder waren mehrere Institutionen des NS-Apparates beteiligt.

-) An der Spitze stand der Reichsführer SS Heinrich Himmler in seiner Eigenschaft als *Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums RKFDV*. Das Stabshauptamt des RKFDV unter der Leitung von Ulrich Greifelt koordinierte die involvierten Dienststellen.

-) Das *Volkspflegeamt* hatte nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in Polen das gesamte polnische Fürsorgewesen übernommen. Waisen, Halbwaisen, ledige Kinder und Kinder, deren Eltern verhaftet worden waren, standen unter der Obhut der Jugendämter. Die Jugendämter erfassten alle für die „Eindeutschung“ in Frage kommenden Kinder. Offiziell betraf die Aktion nur „bindungslose“ Kinder deutscher Abstammung. Deutsche Fürsorgerinnen entschieden über Verbleib oder Nicht-Verbleib von Pflegekindern bei „nicht-arischen“ Pflegeeltern. Aus rassistischen Gründen konnten Pflegeverhältnisse sofort aufgelöst werden. In vielen Fällen waren die Fürsorgerinnen auch mit der Aufgabe betraut, die „einzudeutschenden“ Kinder

selbst zur rassischen Untersuchung zu bringen, wenn die Pflegeeltern nicht bereit waren zu kooperieren.

-) Das *Rasse- und Siedlungshauptamt*, das 1932 gegründet worden war, bekam 1940 die Aufgabe übertragen, die umfassenden rassischen Untersuchungen an „wiedereindeutschungsfähigen“ polnischen Kindern durchzuführen. Dazu wurde eine eigene Außenstelle in Litzmannstadt gegründet, in der die Kinder einer eingehenden Untersuchung auf ihre Rassenmerkmale hin unterzogen wurden. Den Kindern wurde von den „Rasseexperten“ der SS eine Gesundheitsuntersuchung vorgetäuscht. Das „rassische“ Ergebnis setzte sich aus drei Bewertungen zusammen: aus der körperlichen Beurteilung, der rassischen Beurteilung und der Gesamtbeurteilung der Persönlichkeit. Das Ergebnis dieser Bewertung wurde auf einer „R-Karte“ festgehalten, die die betroffenen Kinder auf ihrem weiteren Weg der „Eindeutschung“ begleitete. Die untersuchten Kinder wurden auch von allen Seiten fotografiert und diese Fotos wurden der „R-Karte“ beigelegt. Bei der körperlichen Beurteilung gab es nach den Richtlinien des RuSHA neun Abstufungen:

„9: Idealgestalt, 8: vorzüglich gebauter Körper, 7: sehr gut gebauter Körper, 6: guter Körper, 5: genügender Körper, 4: kaum genügender Körper, 3: mangelhafter Körper, 2: ungenügender Körper, 1: Missgestalt.“⁵¹

Das „rassische Erscheinungsbild wurde in sechs Gruppen eingeteilt:

„ a – rein Nordisch, rein Fälisch oder rein Nordisch-Fälisch, b – überwiegend Nordisch oder überwiegend Fälisch bei sehr geringem Einschlag einer anderen europäischen Rasse, c – Ausgeglicherer Mischtyp der Nordisch-Fälischen oder Dinarischen Rasse mit Anteilen der übrigen europäischen Rasse, c/d – kaum ausgeglichener Mischtyp der Nordisch-Fälischen oder Dinarischen Rasse mit feststellbaren Einschlägen der Westischen, Ostischen oder Ostbaltischen Rasse, d – rein Westisch, rein Ostisch, rein Ostbaltisch, ferner unausgeglichene Mischtypen zwischen diesen Rassen, außerdem

⁵¹ Richtlinien zur Rassenbestimmung. BA Berlin, NS 2/161, Bl. 1f. / Zitiert nach Hopfer Ines, *Geraubte Identität*. S. 53.

unausgeglichene Mischtypen dieser Rassen mit geringem Nordischen, Fälischen und Dinarischen Einschlag, sowie e – rein Fremdblütige und Mischlinge mit außereuropäischem Einschlag.“⁵²

Das RuSHA war auch für die „Eindeutschung“ der Namen der Kinder zuständig. Indem man den Kindern deutsche Namen gab, konnte ihre wahre Herkunft verschleiert werden. Die künftigen Pflegestellen bekamen nur ganz selten Hinweise auf die polnischen Namen. Bei der Namensänderung sollten sich die neuen deutschen Namen möglichst dem Klang der bisherigen Namen anpassen. In den meisten Fällen wurde jedenfalls der Anfangsbuchstabe des Namens gleich gelassen. Ines Hopfer nennt als Beispiele:

„ *Barbara Mikolajczyk*“ wurde auf „*Barbara Micker*“ geändert, aus „*Wiesława Kawczyńska*“ wurde „*Wilhelmine Kammann*“, „*Renata Sosnowska*“ hieß von nun an „*Renate Sosemann*“. ⁵³

Bot sich eine solche „Verdeutschung“ des Namens nicht an, so sollte ein möglichst gebräuchlicher deutscher Name gegeben werden. Eine weitere Methode der Namensänderung war die Übersetzung des Namens ins Deutsche, so wurde beispielsweise aus „*Młynarczyk*“ der deutsche Name „*Müller*“.

-) Das *Gesundheitsamt* untersuchte die „einzudeutschenden“ Kinder auf mögliche erbgesundheitliche und gesundheitliche Bedenken. Bei einer eingehenden medizinischen Untersuchung wurden die Kinder gemessen, gewogen und abgehört, auch der Bewegungsapparat und ihr Hör- und Sehsinn wurden kontrolliert. Anschließend wurden die Kinder auf mögliche Erbkrankheiten untersucht. Sie wurden gegen Diphtherie geimpft, auch Lungenröntgenaufnahmen wurden durchgeführt.

War diese medizinische Überprüfung zufrieden stellend ausgefallen, wurden die Kinder in Übergangsheime gebracht. In manchen Fällen wurde vom *Gesundheitsamt* auch das Alter der Kinder neu festgesetzt.

⁵² Hopfer, *Geraubte Identität*, S. 146.

⁵³ Ebd., S. 139.

-) Auch die *Gauselbstverwaltung des Warthegaues* war an der „Eindeutschungsaktion“ beteiligt. In ihren Zuständigkeitsbereich fielen die Führung der Gaukinderheime, in die „eindeutschungsfähige“ Kinder übergangsweise gebracht wurden, sowie die Organisation des Transportes dieser Kinder ins „Altreich“ oder in die „Ostmark“. Die Gauselbstverwaltung trug auch die anfallenden Kosten für die Heimunterbringung und den Transport. Der Gauverwaltungsdirektor Dr. Fritz Bartels war gleichzeitig auch Leiter des Gaujugendamtes und Vertreter des „Lebensborn e.V.“. Er vermittelte die „eindeutschungsfähigen“ Kinder an die weiteren „Abnahmestellen“, den Verein „Lebensborn e.V.“ und die Inspektion der Deutschen Heimschulen.

-) Die *Inspektion der Deutschen Heimschulen* war beauftragt, sich um die Ausbildung aller schulpflichtigen „eindeutschungsfähigen“ Waisenkinder zu kümmern. So sollte sie auch für eine einjährige Schulbildung der „einzudeutschenden“ polnischen Kinder sorgen, bevor diese an deutsche Pflegestellen vermittelt wurden. Ältere Knaben wurden auch als Arbeitskräfte an Bauern oder Lehrherren weiter vermittelt. Kinder, für die keine Pflegestellen gefunden wurden, wurden nach einem Jahr ins Umsiedlerlager „Parsch“ nach Salzburg gebracht, wo man sie weiter zu vermitteln suchte.

Die *Deutschen Heimschulen* waren 1941 als besondere Form von Internatsschulen gegründet worden. Sie waren als Ergänzung zu den Nationalpolitischen Erziehungsanstalten (NAPOLA) gedacht und dienten der Ausbildung der Kinder von Gefallenen oder von Eltern, die sich aus beruflichen Gründen nicht entsprechend der Erziehung ihres Nachwuchses kümmern konnten. Die Deutschen Heimschulen wurden auch dazu benutzt, die Kinder politisch zu indoktrinieren. Nicht alle Internate waren automatisch Deutsche Heimschulen, dazu mussten bestimmte Kriterien erfüllt werden. Zu Beginn der „Eindeutschungsaktion“ hatte man noch geplant, ein eigenes Heim für die „einzudeutschenden“ polnischen Kinder zu gründen, allerdings stellte sich bald heraus, dass eine Assimilierung der polnischen Kinder in einem Heim, in dem auch deutsche Kinder untergebracht waren, einfacher war.

-) Der Verein „*Lebensborn e.V.*“ hatte die Aufgabe übernommen, alle „rassisch wertvollen“ polnischen Kinder bis zum sechsten Lebensjahr zu betreuen und hatte 1942 auch die Vormundschaft über alle „eindeutschungsfähigen“ Kinder erhalten. Zu diesem Zweck wurden die „rassisch wertvollen“ polnischen Kinder bis zum sechsten Lebensjahr in Lebensborn-Heimen untergebracht. Die Heime sollten nur eine Übergangsstation sein, bevor die Kinder an geeignete Pflegefamilien vermittelt würden. Der Verein führte auch Namensänderungen durch, falls dies noch nicht passiert war. Oft wurden Vorname und Familienname geändert, was zur völligen Verschleierung der wahren Herkunft der Kinder beitrug. Der Verein stellte auch geänderte Geburtsurkunden aus, was eine spätere Klärung der Identität immens erschwerte. Als Geburtsort wurde oft einfach der Ort eingesetzt, an dem die Kinder aufgegriffen worden waren. Auch das Geburtsdatum wurde in manchen Fällen willkürlich bestimmt. Hopfer führt an, dass manche Pflegeeltern sich besorgt an den Verein wendeten, da ihnen das angegebene Alter der Pflegekinder als zu hoch erschien. Diese Bedenken wurden von Dr. Ebner, der als Leiter der Hauptabteilung Gesundheit für den Gesundheitszustand aller „Lebensborn“-Kinder verantwortlich war, mit einem allgemeinen Entwicklungsrückstand von Kindern, die aus dem Osten kamen, erklärt. Bei der Vermittlung der Kinder unter sechs Jahren an Pflegestellen war der Verein „*Lebensborn e. V.*“ sehr erfolgreich, während es aber nur zu sehr wenigen Adoptionen kam.⁵⁴

-) Eine weitere Institution, die mit der „Eindeutschung“ von Kindern aus den besetzten Ostgebieten zu tun hatte, war die *Volksdeutsche Mittelstelle* (VoMi). Aufgabe der Volksdeutschen Mittelstelle war die Umsetzung der nationalsozialistischen „Volkstumspolitik“. Sie kümmerte sich um die Absiedlung, den Transport und die Versorgung der Umsiedler und unterstand dem RKFDV. In das Umsiedlerlager Parsch bei Salzburg wurden die „einzudeutschenden“ Kinder gebracht, die für eine Erziehung in der „Ostmark“ vorgesehen waren.

-) In Oberschlesien und im Gau Danzig-Westpreußen kam der *Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt* (NSV) bei der „Eindeutschung“ von Kindern die Rolle der Koordination zu, der Verein „*Lebensborn e.V.*“ war in diesen Gebieten nicht in dem

⁵⁴ Hopfer Ines, *Geraubte Identität – Die gewaltsame „Eindeutschung“ von „rassisch wertvollen“ Kindern in der NS-Zeit. Am Beispiel Polen*. Diss. Universität Graz 2006. S. 50-76.

Maße involviert, wie er das im Warthegau war. Die NSV brachte die ausgewählten Kinder ebenfalls in Heimen unter, in denen sie im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie erzogen wurden.

Die NSV führte die „Eindeutschungsaktion“ auch im *Generalgouvernement* durch. Vor allem Kinder aus „Mischehen“ sollten auf ihre „rassische“ Eignung hin untersucht und gegebenenfalls in NSV-Heimen im „deutschen Sinne“ erzogen werden.

-) Nicht zuletzt waren auch die lokalen Amtsgerichte in die „Eindeutschung“ polnischer Kinder involviert. Sie arbeiteten eng mit den Jugendämtern zusammen und sprachen bei Sorgerechtsstreitigkeiten die Kinder stets dem deutschstämmigen Elternteil die Vormundschaft zu. Ledige Mütter oder polnische Pflegeeltern hatten keine Möglichkeit, sich gegen die „Eindeutschung“ ihrer Kinder zu wehren, da das Jugendamt die Vormundschaft über hatte.

2.4.3. Die Auswahl der Kinder

Die Suche nach „eindeutschungsfähigen“ Kindern betraf in den besetzten Ostgebieten drei unterschiedliche Gruppen: Waisen- und Pflegekinder, Kinder von Partisanen und Kinder von deutschen Soldaten mit „fremdvölkischen“ Müttern.

Die „Eindeutschungsaktion“ polnischer Kinder beschränkte sich zunächst auf Waisenkinder aus Posen und Litzmannsstadt⁵⁵. Die „Eindeutschungsaktion“ wurde zum Teil auch damit gerechtfertigt, dass es sich bei den Waisen um Kinder von volksdeutschen Eltern handle, die von polnischen Behörden „polonisiert“ worden waren und die deshalb auch polnische Namen erhalten hätten. Dieses Argument wurde auch beim achten Nürnberger Nachfolgeprozess von der Verteidigung verwendet. Demnach habe es sich bei der „Eindeutschung“ polnischer Kinder nicht um einen Kindesraub gehandelt, sondern um eine „Rektifizierung“, d. h. eine

⁵⁵ Litzmannstadt/Lodz – war am 8. September 1939 von der deutschen Wehrmacht besetzt worden. L. war die zweitgrößte Stadt Polens und hatte mit 10% den höchsten Anteil deutschstämmiger Bevölkerung in Mittelpolen.

Wiederherstellung der Rechte der bis dahin von den Polen unterdrückten volksdeutschen Bevölkerung. Deutschstämmige Waisenkinder seien vor 1939 in polnische Waisenhäuser oder Pflegefamilien gebracht und dadurch absichtlich oder unabsichtlich „polonisiert“ worden.⁵⁶

Nach der Durchforschung der polnischen Waisenhäuser nach geeigneten Kindern wurde die Suche nach „eindeutschungsfähigen“ Kindern auch auf polnische Pflegefamilien ausgeweitet. Alle Pflegekinder wurden nach „rassischen“ Merkmalen untersucht. Um die polnischen Pflegeeltern wegen der anstehenden Untersuchung nicht zu beunruhigen, wurde ihnen für ihre Pflegekinder zunächst ein Aufenthalt in einem Kindererholungsheim oder in einem Kinderferienlager vorgetäuscht. In einigen Fällen wurde festgestellt, dass polnische Pflegeeltern „rassisch wertvollere“ Kinder in Pflege hatten als deutschstämmige Pflegeeltern. In der Folge wurde ein Tausch der Pflegekinder angeordnet, damit sichergestellt war, dass die „wertvolleren“ in deutschen Pflegefamilien aufwuchsen.

Die Aktion wurde dann aber auch auf Kinder ausgedehnt, die bei ihren Eltern oder anderen Verwandten lebten und deren Eltern sich weigerten, die DVL zu unterzeichnen. Auch wenn die Eltern „rassisch wertvoller“ Kinder für sich selbst eine „Wiedereindeutschung“ ablehnten, durften deren Kinder für das deutsche Volk nicht „verloren“ gehen. Außerdem dürfe man diese „wertvollen“ Kinder nicht bei ihren Eltern lassen, da sonst mit ihnen dem deutschen Volk ein potentiell gefährlicher Feind heranwachsen würde.⁵⁷ „Wertvolles Blut“ bei feindlichen Völkern stellte für die Expansionspolitik Hitlers eine Gefahr dar.

„Gefährlich in der Geschichte und gefährlich auf diesem Globus, auf dieser Erde kann uns nur unser eigenes Blut werden.“⁵⁸

Daher würde sich der Staat um die Erziehung dieser Kinder kümmern. Dazu müssten sie aber aus ihrer „fremdvölkischen“ Umgebung gerissen werden, eine wirkungsvolle

⁵⁶ Vgl.: <http://www.bz.nuernberg.de/bzwshop/publikationen/nproz/nproz.html> (Stand: 4. Jänner 2009)

⁵⁷ Hrabar, S. 78f.

⁵⁸ Smith, Peterson, Geheimreden. S. 127. Zit. nach Hopfer, Diss. S. 21.

Umerziehung könne aber nur im „Altreich“ oder in der „Ostmark“ erfolgen. Auch Kinder, deren Eltern deportiert, verhaftet oder hingerichtet worden waren, wurden auf ihre mögliche Eignung für eine „Eindeutschung“ untersucht. Ausschlag gebendes Kriterium für die zwangsweise Kindeswegnahme war stets das „rassische Erscheinungsbild“ der Kinder, auf Familienverhältnisse wurde keinerlei Rücksicht genommen. Es ging ausschließlich darum, die Kinder herauszusieben, die für das deutsche Volk einen „rassisch wertvollen“ Zuwachs bedeuteten.

Eine weitere Gruppe von Kindern, die nach „rassisch wertvollem Blut“ untersucht wurde, waren die Kinder von Partisanen, die hingerichtet oder inhaftiert worden waren. So wurden beispielsweise aus dem tschechischen Dorf Lidice 1945 alle Kinder in das Sammellager der „Umwandererzentrale“ in Litzmannstadt zur rassischen Untersuchung gebracht. Die Bewohner von Lidice wurden für die Ermordung des Reichsprotektors von Böhmen und Mähren, Reinhard Heydrich, verantwortlich gemacht. Alle 190 Männer aus Lidice wurden erschossen, die 184 Frauen wurden ins Konzentrationslager Ravensbrück gebracht. Die 88 Kinder aus Lidice wurden in Litzmannstadt einer rassischen Untersuchung unterzogen, dabei wurden sieben als „rassisch tauglich“ bewertet und in das Heim Puschkau im Bezirk Posen zur „Eindeutschung“ gebracht. Die übrigen 81 Kinder aus Lidice kamen ins Konzentrationslager Chelmno, wo sie ermordet wurden.

Lidice war kein Einzelfall, so führt Heinemann auch die Behandlung der Kinder der hingerichteten Partisanen aus dem Ort Lezaky im Protektorat Böhmen und Mähren, an. Auch diese Halbwaisen, die Mütter waren ins KZ Ravensbrück eingewiesen worden, wurden auf ihre „Eindeutschungsfähigkeit“ hin untersucht. Die „unerwünschten nicht eindeutschungsfähigen“ Kinder wurden aussortiert und ins KZ Chelmno transportiert, wo sie ermordet wurden. Die „eindeutschungsfähigen“ Kinder wurden in Kinderheime gebracht und anschließend in deutsche Pflegefamilien gegeben. Auch slowenische Partisanenkinder wurden Opfer der nationalsozialistischen „Eindeutschungsaktion“. Heinemann nennt für das Jahr 1943 die Zahl von 260 slowenischen Kindern, die unter der Vormundschaft des Vereins „Lebensborn e.V.“ standen, da ihre Eltern als Partisanen hingerichtet oder verhaftet worden waren.

Die dritte Gruppe, aus der Himmler „wertvollen“ Bevölkerungszuwachs für das „Dritte Reich“ gewinnen wollte, waren die Kinder von deutschen Soldaten mit ausländischen Müttern. Hier galten Kinder mit Müttern aus Norwegen oder Holland als „rassisch wertvoller“ als solche mit Müttern aus den besetzten Ostgebieten. „Nordische“ Mütter und ihre Kinder wurden in Lebensbornheimen betreut, aber nicht gegen ihren Willen ins „Altreich“ umgesiedelt. Kinder von russischen und polnischen Müttern hingegen wurden auf ihre „rassische“ Eignung untersucht. „Rassisch wertvolle“ Kinder wurden ihren Müttern weggenommen und zur „Eindeutschung“ in Heime eingewiesen. Kinder, die als „rassisch minderwertig“ eingestuft wurden, sollten nicht ins „Dritte Reich“ geholt werden. Heinemann nennt eine Zahl von 10.000 Kindern deutscher Soldaten in der Sowjetunion, die Ziel dieser „Eindeutschungsaktion“ gewesen sein könnten, wenn nicht das Kriegsende dies verhindert hätte.⁵⁹

Am Beginn der Auswahl der Kinder standen stets eine detaillierte rassische und psychologische Untersuchung. Die Kinder wurden genau nach einem Katalog von 62 Punkten auf Rassenmerkmale untersucht. Schwerpunkt war auch hier die Beurteilung des äußeren Erscheinungsbildes: Körperhöhe (Sitzhöhe), Wuchsform, relative Beinlänge, Kopfform, Hinterhaupt, Gesichtsform, Nasenrücken, Nasenhöhe, Nasenbreite, Backenknochen, Augenlage, Lidspalte, Augenfaltenbildung, Dicke der Lippen, Kinnprofil, Haarform, Körperbehaarung, Haarfarbe, Augenfarbe sowie Hautfarbe wurden exakt bewertet.⁶⁰ Die Ergebnisse wurden in Listen festgehalten, dazu dienten auch Fotos, die die Kinder von verschiedenen Seiten zeigten.⁶¹

Das Rasse- und Siedlungshauptamt gab 1943 zu bedenken, dass der Begriff „Eindeutschung“ missverstanden werden könnte und ordnete an, ihn durch „Wiedereindeutschung“ zu ersetzen. In der Folge war in offiziellen Schreiben von

⁵⁹ Heinemann Isabel, „Until the Last Drop of Blood“. In: Moses A. Dirk (Ed.), *Genocide and Settler Society*. Oxford 2005. S. 244 – 266.

⁶⁰ Hrabar u.a., *Kinder im Krieg*. S. 98 – 102.

⁶¹ Clay Catrine, Leapman Michael, *Herrenmenschen. Das Lebensborn-Experiment der Nazis*. München 1997.

„deutschen Waisenkindern aus den wiedergewonnenen Ostgebieten“ die Rede. Damit wurde die wahre Abstammung der betroffenen Kinder zu verschleiern versucht.⁶²

Die ausgewählten Kinder sollten in geeignete Erziehungsanstalten im „Altreich“ umerzogen werden oder in deutscher Familienpflege „eingedeutscht“ werden.

Jeglicher Kontakt mit polnischen Angehörigen war für die Kinder verboten, auch bekamen sie sofort einen deutsch klingenden Namen.

2.4.4. Stationen des „Eindeutschungsverfahrens“

Das gesamte „Eindeutschungsverfahren“ hatte einen geheimnisvollen Charakter, die gesetzlichen Grundlagen dafür wurden in keinem Gesetzblatt veröffentlicht, sondern nur in internen Schreiben mit dem Vermerk „geheim“ weiter gegeben. Die betroffenen Kinder und ihre Familien wussten zu keinem Zeitpunkt über den Ablauf und die Tragweite der Aktion Bescheid⁶³.

Erster Schritt war stets die rassische Untersuchung, getarnt als Gesundheitsuntersuchung. Kinder aus Kinderheimen wurden von ihren Erzieherinnen zur Untersuchung gebracht, ansonsten begleiteten Pflegemütter oder leibliche Mütter die zu untersuchenden Kinder. Jedes Kind wurde genauestens untersucht, vermessen und fotografiert. Zu Beginn der Aktion brachten die Angehörigen ihre Kinder noch bereitwillig zu Untersuchung. Mit der Zeit mehrten sich aber die Gerüchte, dass die Kinder nach solchen Untersuchungen ihrem Umfeld entrissen würden, und die Vorladungen aufs Gesundheitsamt konnten oft nur mit Polizeigewalt durchgeführt werden. Manche Kinder wurden ohne jegliche Vorwarnung der Familien gewaltsam in Kinderheime gebracht und dort dann zur Untersuchung weitergeleitet⁶⁴.

Kinder, die bei den Untersuchungen als „rassisch wertvoll“ eingestuft worden waren, kamen unmittelbar danach in so genannte Übergangsheime, in denen die

⁶² Hrabar u.a., Kinder im Krieg, S. 57 – 59.

⁶³ Lilienthal Georg, Wissenschaft und Fürsorge als Rassenpolitik, S. 131.

⁶⁴ Hrabar u.a., Kinder im Krieg, S. 111 - 117.

„eindeutschungsfähigen“ gesammelt wurden, bis sie in „Assimilierungsheime“ gebracht wurden. Die Kinder wurden dort von rein deutschem Personal betreut und erzogen und gänzlich von ihren Angehörigen abgeschirmt. Jeglicher Kontakt zu polnischen Verwandten wurde strengstens unterbunden. Das bevorzugte Alter der Kinder, die „eingedeutscht“ werden sollten, war aus pragmatischen Gründen zwischen zwei und zwölf Jahren festgesetzt worden. Zum einen ist das rassische Erscheinungsbild bei Säuglingen nur schwer zu bestimmen und zum anderen war bei Pubertierenden eher mit Widerstand zu rechnen. Allerdings wurden diese Altersgrenzen nicht immer eingehalten. Die Länge des Aufenthaltes in den Übergangsheimen variierte von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten.

Als nächste Station erwartete die betroffenen Kinder ein „Assimilierungsheim“, in dem sie vor allem die deutsche Sprache erlernen sollten und einer weiteren Auslese unterzogen werden sollten. Im Warthegau gab es zunächst nur zwei derartige „Eindeutschungsheime“: Bruckau und Kalisch. Die Erziehung in diesen Heimen war sehr streng und rigoros. Für die Verwendung der polnischen Sprache gab es Schläge, den Kindern war auch keinerlei Kontakt zu ihren Angehörigen erlaubt. Zusätzlich wurden an den Kindern erneute rassenbiologische und psychologische Tests durchgeführt. Als Aufenthaltsdauer war offiziell ein Zeitraum von vier bis sechs Wochen vorgesehen. Für jedes Kind wurde ein Abschlussbericht erstellt, der manche Kinder als für eine „Eindeutschung nicht geeignet“ aussonderte.

Die als „rassisch wertvoll“ eingestuft Kinder wurden anschließend entweder an Lebensborn-Heime oder in Deutsche Heimschulen vermittelt. Hier sollte die „polnische“ Identität der Kinder gänzlich ausgelöscht werden. Der streng geregelte Tagesablauf in den Heimen war von Verboten, Befehlen und unbedingtem Gehorsam gekennzeichnet. Nach rund einem Jahr beherrschte ein Großteil der Kinder die deutsche Sprache und war auch im nationalsozialistischen Sinn so weit vorbereitet, dass er an Pflegestellen vermittelt werden konnte. Der Verein „Lebensborn e. V.“ übernahm die Vermittlung der Kinder an Pflegestellen, beziehungsweise brachte er die Kinder auch in Lebensborn-Heimen in der „Ostmark“ unter: im Umsiedlerlager „Parsch“ und im Heim „Alpenland“. Der Verein war rechtmäßiger Vormund der Kinder und überprüfte potentielle Pflegeeltern. Diese wurden in der Annahme

gelassen, es handle sich um polnische Waisenkinder. Zwar war der ursprüngliche Plan gewesen, dass die Kinder bevorzugt an kinderlose Familien von SS-Angehörigen zu vermitteln seien, allerdings stellte sich hier die Nachfrage als eher gering heraus. Nur 10-15% der Pflegeväter waren SS-Angehörige. Aus Platzgründen war der Verein oft froh, wenn sich überhaupt eine Pflegestelle anbot, so dass die politische Gesinnung nicht immer das ausschlaggebende Kriterium war, um ein „eingedeutsches“ Pflegekind zu bekommen.⁶⁵

Wie viele Kinder tatsächlich Opfer der „Eindeutschungsaktion“ wurden, ist zahlenmäßig sehr schwer zu erfassen, da die Dokumente dazu sehr unvollständig sind. Zahlenangaben differieren auch je nach deutscher oder polnischer Seite. So sprechen ehemalige Mitarbeiter von Lebensborn-Heimen von rund 250-300 polnischen Kindern, die „eingedeutscht“ wurden. Dem stehen aber beispielsweise Angaben aus Polen gegenüber, wonach allein aus dem Gau Danzig-Westpreußen 1600 Kinder ins „Altreich“ verschleppt wurden. Heinemann schätzt die Zahl von zwangsweise ins „Altreich“ verschleppten polnischen Kindern auf 20.000 und nimmt auch für die Sowjetunion die gleiche Zahl von Kindern an, die Opfer von „Eindeutschungsaktionen“ waren.⁶⁶ Roman Hrabar schätzte die Zahl der aus Polen geraubten und verschleppten Kinder auf 200.000⁶⁷.

Hopfer weist in diesem Zusammenhang auf die Repatriierungslisten der diversen Suchdienste als Quelle hin. Demnach wurden bis 1947 nachweislich 1200 polnische Kinder wieder gefunden, von denen rund zwei Drittel in ihre alte Heimat Polen zurück wollten⁶⁸. Hrabar gibt an, dass nur rund 20 % der ins „Altreich“ verschleppten Kinder nach dem Krieg wieder in ihre alte Heimat zurückkehrten. Diesen Prozentsatz hält Hopfer allerdings für zu niedrig. Für die „Ostmark“ sei von einem höheren Prozentsatz auszugehen, da die Kinder, die in die „Ostmark“ gebracht worden waren, meistens bereits älter waren und sich daher an verschiedene Stationen ihres „Eindeutschungsweges“ erinnern konnten. Für diese Kinder war es daher

⁶⁵ Hopfer Ines, *Geraubte Identität* S. 92-145.

⁶⁶ Heinemann Isabel, *Until the Last Drop of Blood*, S. 245 – 266

⁶⁷ Hrabar, S. 335.

⁶⁸ Hopfer Ines, *Geraubte Identität*, S. 260-263.

leichter möglich, ihre Herkunftsfamilien zu finden, als für solche, die im Kleinkindalter ihrer Umgebung entrissen worden waren.⁶⁹

2.5. Der achte Nürnberger Nachfolgeprozess

Bereits in der „Moskauer Erklärung der Alliierten war angekündigt worden, dass alle an Kriegsverbrechen beteiligten Personen nach Kriegsende zur Verantwortung gezogen würden. Im Nürnberger Prozess vom 20. November 1945 bis 1. Oktober 1946 standen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärtribunal. Daran anschließend wurden von Oktober 1946 bis April 1949 vor US-Militärgerichtshöfen insgesamt zwölf Nürnberger Nachfolgeprozesse durchgeführt.

Im achten dieser Nachfolgeprozesse standen auch die Verantwortlichen für die „Eindeutschungsaktionen“ vor Gericht. Das Verfahren wurde „RuSHA-Case“, „Prozess gegen das Rasse- und Siedlungshauptamt“ genannt, allerdings waren auch leitende Mitarbeiter des „Stabshauptamtes des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums“, der „Volksdeutschen Mittelstelle“ und des Vereines „Lebensborn e.V.“ angeklagt. Insgesamt 14 Personen mussten sich in diesem achten Nachfolgeprozess verantworten: Ulrich Greifelt (Chef des Stabshauptamtes des RKFDV), Rudolf Creutz (Stellvertreter Greifelts), Konrad Meyr-Hetling (Stabshauptamt des RKFDV), Otto Schwarzenberger (Stabsamt des RKFDV), Herbert Hübner (Leiter des Umsiedlungsstabes in Posen), Werner Lorenz (Leiter der „Volksdeutschen Mittelstelle“), Heinz Brückner (VoMi), Otto Hofmann (RuSHA), Richard Hildebrandt (RuSHA), Fritz Schwalm (RuSHA), Max Sollmann (Leiter des Vereins „Lebensborn e.V.“), Gregor Ebner (Chef des Gesundheitsamtes des Vereins „Lebensborn e.V.“), Günther Tesch (Stellvertreter Sollmanns) und Inge Viermetz (Stellvertreterin). Heinrich Himmler, der der Hauptverantwortliche für den Kindesraub in den besetzten Gebieten war, konnte nicht mehr angeklagt werden, da er bereits kurz nach Kriegsende Selbstmord begangen hatte.

⁶⁹ Hopfer, Geraubte Identität, S. 223-225.

Die Anklage lautete auf „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, „Kriegsverbrechen“ und „Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation“. Als weiterer Anklagepunkt wurde auch der Straftatbestand der „Entführung ausländischer Kinder“ genannt. Dabei wurde nicht nur der Raub von „einzudeutschenden“ polnischen Kindern abgehandelt, sondern auch die Verschleppung tschechischer, jugoslawischer und russischer Kinder zum Zwecke der „Germanisierung“. Schon in der Eröffnungsrede wurde betont, dass es sich bei der Verschleppung dieser Kinder um ein „Kriegsverbrechen“ und ein „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ handelte:

„ Die Entführung von rassisch wertvollen fremdstämmigen Kindern bildete also einen Teil des umfassenden Programms, das die Vernichtung und Verstümmelung der Volksgruppe in den besetzten Gebieten zum Ziel hatte. Deutschland dagegen würde durch die Zufuhr von Kindern, die entsprechend den nationalsozialistischen Theorien ausgesucht wurden, Stärkung erfahren.“⁷⁰

Die Angeklagten rechtfertigten sich im Prozess mit ihrer untergeordneten Stellung im nationalsozialistischen System und schoben die Gesamtverantwortung Heinrich Himmler zu. Außerdem war es für die Anklage schwierig, den vierzehn Beschuldigten eine persönliche Beteiligung am Raub der Kinder nachzuweisen. Die Verteidigung betonte, dass es sich nicht um Kindesraub gehandelt habe, sondern um eine Art „Rektifizierung“ völkerrechtswidriger Umstände in Polen. Da es sich um Kinder „volksdeutscher“ Herkunft gehandelt habe, könne man nicht von einer „Schwächung der polnischen Nation“ sprechen. Letztlich stellte die Verteidigung die These auf, es habe sich nicht um Kindesraub, sondern um eine „Aktion zum Wohle der Kinder“ gehandelt. Der Verein „Lebensborn e.V.“ präsentierte sich vor Gericht als karitative, uneigennützige Organisation und die Mitarbeiter wurden in den wesentlichen Anklagepunkten freigesprochen. Das Militärgericht kam zu dem Schluss, dass der Verein „Lebensborn e.V.“ die einzige Stelle gewesen sei, die alles in ihrer Macht Stehende tat, um den Kindern eine angemessene Fürsorge zuteil werden zu lassen.

⁷⁰ Eröffnungsrede der Anklage vor dem Militärgerichtshof am 20. Oktober 1947. ZfA, Fall VIII, Protokollbuch vom 20.10.1947, S. 106. Zit. Nach: Hopper, Geraubte Identität, S. 234.

Als einziger Angeklagter wurde Ulrich Greifelt zu lebenslanger Haft verurteilt, Creutz, Lorenz, Hofmann, Hübner, Schwalm, Brückner und Hildebrandt erhielten Haftstrafen im Umfang von 15 bis 25 Jahren, allerdings nicht ausschließlich für das Verbrechen „Entführung von ausländischen Kindern“, sondern für sämtliche ihnen nachgewiesenen Verbrechen. Die Haftstrafen der Verurteilten wurden später noch herabgesetzt und einige der Verurteilten wurden auch vorzeitig entlassen. Meyer-Hetling, Schwarzenberger, Sollmann, Ebner und Tesch wurden nur der „Mitgliedschaft bei einer verbrecherischen Organisation“ für schuldig befunden. Inge Viermetz wurde von allen Anklagepunkten freigesprochen.

1950 kam es in München zu einem weiteren Verfahren gegen Sollmann, Ebner und Viermetz, in dem bewiesen werden sollte, dass es sich beim „Lebensborn e.V.“ um keine reine Wohlfahrtsorganisation gehandelt habe. Sollmann und Ebner wurden bei diesem Prozess zu 30 und 60 Tagen Sonderarbeit für die Allgemeinheit und einem fünfjährigen Berufsverbot verurteilt. Außerdem wurden sie zu hohen Vermögensstrafen verurteilt. Inge Viermetz wurde auch in diesem Verfahren freigesprochen.⁷¹

Die Tatsache, dass insgesamt nur vierzehn Personen wegen des Verbrechens der „Entführung von ausländischen Kindern“ angeklagt wurden und die relativ milden Urteile zeigen, dass in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg der Tatbestand „Verbrechen gegen die Menschheit“ nicht konsequent geahndet wurde.

⁷¹ Hopfer Ines, Geraubte Identität, S. 231 – 242.

3. Die australische Aborigines-Politik

3.1. Von „Protektion“ zu „Assimilation“

3.1.1. Definition von „Aborigine“

Um die bevölkerungspolitischen Maßnahmen gegenüber der australischen Urbevölkerung beschreiben zu können, erscheint es notwendig, den Begriff „Aborigines“ zu definieren.

In Australien leben zwei indigene Minderheiten: die Aborigines und die Torres Strait Islanders, die auf kleinen Inseln in der Meerenge zwischen der nordaustralischen Halbinsel Cape York und der Südküste von Papua-Neuguinea leben. Nur 21 der rund 270 Torres-Strait-Inseln sind bewohnt, davon gehören 19 zu Queensland, Australien, und zwei zu Papua-Neuguinea. Auch die Torres Strait Islanders waren von der restriktiven Politik der australischen Regierung betroffen, allerdings wurden sie im Gegensatz zu den Aborigines nicht aus ihren Lebensräumen vertrieben, da sich die europäischen Siedler in ihren Gebieten kaum niederließen. 2,5% der australischen Bevölkerung waren bei der Volkszählung 2006 indigener Herkunft, davon waren 90% Nachkommen von Aborigines, 4% Nachkommen von Torres Strait Islandern und 6% waren gemischter Abstammung.⁷² Da die Aborigines den Großteil der australischen indigenen Bevölkerung ausmachen, beschäftigt sich diese Arbeit nur mit den Maßnahmen, die die Aborigines betrafen.

Der australische Anthropologe Elkin definierte 1938 die Aborigines als australoide Rasse, die sich in Hautfarbe, Nasenform, Kopfform und Knochenstärke von den Kategorien „Europäisch“, „Mongolid“ und „Negrid“, mit denen er bis dahin gearbeitet hatte, deutlich unterscheiden würde:

„The Australian Aborigine differs from the various groups, which are included in the European division, in skin colour, form of nose, shape of the head, face and mouth, thickness of bones, of the brain-case and in the

⁷² Australian Bureau of Statistics/ <http://www.abs.gov.au/ausstats/abs@.nsf/mf/4705.0>. Stand 6.1.2013

average amount of brain matter or size of the brain cavity which is, on the average, about twenty per cent less than in the case of Europeans. ⁷³

Aborigines wurden in zwei Kategorien eingeteilt: in „full bloods“, wenn beide Elternteile Aborigines waren, und in „half-castes“, wenn ein Elternteil Aborigine und der andere europäischer, afrikanischer oder asiatischer Abstammung war. Elkin gilt als der „Vater der Assimilationspolitik“, er bevorzugte den Ausdruck „coloured folk“ gegenüber „half-castes“, da der Grad der Vermischung nicht immer bei exakt 50 Prozent lag. Jedenfalls sah Elkin den „coloured man“ schon viel näher bei den „Weißen“ als den „full-blooded“. Menschen mit einem 25 prozentigen Anteil an Aborigines-Blut wurden als „quadroons“ bezeichnet, Menschen mit 12,5 Prozent an Aborigines-Blut galten als „octoroons“.

Die Kategorisierung wurde zunehmend schwieriger, je mehr Nachkommen mit gemischter Abstammung es gab. Um daher die Zuständigkeit einer Behörde für einen Aborigine festlegen zu können, wurden oft auch die nomadische Lebensweise, das soziale Verhalten oder einfach der Grad der Dunkelhäutigkeit herangezogen. Im Northern Territory beispielsweise wurde ab 1953 der Begriff „Aborigine“ durch „Mündel“ ersetzt, um festzulegen, wer von den Maßnahmen der Wohlfahrtsbehörde betroffen war. Zum „Mündel“ wurde jeder erklärt, von dem man annahm, dass er als Folge seiner Lebensweise, seiner Unfähigkeit, ohne Unterstützung sein Leben zu managen, und aufgrund seines sozialen Umfelds die Bevormundung durch die Behörde brauche. Diese Klassifizierung ermöglichte den Behörden eine Einstufung der Aborigines nach ihrer Lebensweise.

So konnten sich ab 1940 Aborigines in manchen Staaten per Dekret von ihrer „Aboriginality“ befreien lassen, wenn sie nach Ansicht der Regierungsbeamten erfolgreich assimiliert waren. Mit diesen oft willkürlich ausgestellten Bescheiden, die die Betroffenen immer bei sich tragen mussten und die sie oft verächtlich als „Hundemarken“ oder „beer-ticket“ bezeichneten, waren sie vor den restriktiven Gesetzen geschützt und konnten beispielsweise auch Bankkonten eröffnen oder Alkohol erwerben, was den „full-blooded“ Aborigines generell verboten war. Die

⁷³ Elkin Adolphus Peter, *The Australian Aborigines: How to Understand Them*. Sydney 1938. (3rd edition 195), S. 98 ff.

Befreiung vom Status „Aborigine“, „Assisted Aborigine“ oder „Mündel“ war stets befristet und galt auch immer nur für einen bestimmten Staat. Das bedeutete, dass jemand, der in einem Staat als „Aborigine“ definiert war, das in einem anderen Staat vielleicht nicht war.⁷⁴

3.1.2. Ära der Protektion (1860 – 1930)

Indigene Kinder wurden von Beginn der Eroberung Australiens an ihren Eltern durch die Europäer gewaltsam weggenommen. Sie wurden als billige Arbeitskräfte ausgebeutet und häufig misshandelt. Als die britische Regierung von den Übergriffen und Animositäten gegenüber den Aborigines erfuhr, beschloss sie 1837, die Aborigines unter den Schutz der Regierung zu stellen und gründete dazu das *House of Commons Select Committee on Aborigines*. Diese Kolonialbehörde machte es sich zum Ziel, alle Aborigines-Angelegenheiten zu regeln. Demnach sollten Aborigines unter dem besonderen Schutz der britischen Regierung stehen. Diese Protektionspolitik beinhaltete sehr patriarchalische Maßnahmen zur Kontrolle der Ureinwohner, es ging weniger um den Schutz der Aborigines als um die Sicherstellung der Position der „weißen“ Siedler.

In den einzelnen australischen Staaten wurden ab 1869 Behörden zum Schutz der Aborigines gegründet, so genannte „Aborigines Protection Acts“ wurden unter leicht unterschiedlichen Bezeichnungen bis 1911 von allen australischen Staaten unterzeichnet. Die wichtigsten Aufgaben dieser Behörden waren die Ernennung eines „Chief Protectors“, die Errichtung von Reservaten für Aborigines, die Unterstützung von Missionsstationen und die Aufsicht über Aborigines, die als Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt waren.

-) 1869 beschloss Victoria den „Aborigines Protection Act“. Mit diesem Gesetz wurde Victoria der 1. Staat, der den Schutz und die Reglementierung der Aborigines auf eine legale Basis stellte. Aufgrund dieses Gesetzes übernahm der

⁷⁴ Armitage Andrew, Comparing the Policy of Aboriginal Assimilation: Australia, Canada and New Zealand. Vancouver 1995. S. 23-26.

Staat allmählich die völlige Kontrolle über das Leben der Aborigines. Er konnte über Aufenthaltsort, Arbeitsverhältnisse, Eheschließungen und weitere Aspekte des Lebens der australischen Ureinwohner bestimmen. Eine zusätzliche Bestimmung aus dem Jahre 1886 ermöglichte es, „half-caste“ Aborigines von ihren „full-blooded“ Familien zu trennen, um sie in die „weiße“ Gesellschaft zu integrieren. Dem Beispiel Victorias folgten bis 1910 alle anderen australischen Staaten, indem sie Behörden mit ähnlichen Namen und Zuständigkeiten installierten.

-) In New South Wales wurde 1883 das „Aborigines Protection Board“ geschaffen.
-) 1886 wurde in Western Australia der „Aborigines Protection Act“ unterzeichnet.
-) 1897 wurde in Queensland der „Aboriginal Protection and Restriction of the Sale of Opium Act“ beschlossen.
-) 1910 wurde der „Aborigines Act“ für South Australia und das Northern Territory verabschiedet. 1911 wurden die Aborigines-Angelegenheiten des Northern Territory von South Australia an den Commonwealth übertragen, es wurde der „Northern Territory Aborigines Act“ verabschiedet.

An der Spitze aller dieser Behörden standen in jedem Staat die „Protectors of Aborigines“. Ihre Aufgabe war es, die Aborigines zu schützen und sie mit der europäischen Zivilisation und Religion vertraut zu machen. Die Erziehung sollte in den Händen von Missionsstationen liegen, die „Protectors“ sollten die Organisation und Verwaltung übernehmen. Die Gesamtorganisation lag in den Händen des „Chief Protectors“, so genannte „Local Protectors“ waren die ausführenden Organe.⁷⁵ Durch strenge Protektionsgesetze wurde der Alltag der Aborigines genau überwacht und geregelt. Das Gesetz ermöglichte eine umfassende Kontrolle aller Lebensbereiche und übertrug den „Protectors“ die Vormundschaft über Aborigines-Kinder und

⁷⁵ Bringing Them Home Report, S. 22f.

Kinder mit einem Aborigine-Elternteil mindestens bis zu deren 16. Lebensjahr. Diese Ära der Protektion dauerte von 1860 bis ungefähr 1930.⁷⁶

Die wichtigste Maßnahme war die Segregation. Die einzelnen Staaten stellten Land, das für die Landwirtschaft der „weißen“ Siedler nicht benötigt wurde, für die Ureinwohner zur Verfügung. Aborigines wurden mit der Begründung, es sei zu ihrem eigenen Schutz, in Reservaten untergebracht. Die Segregation bezog sich ausschließlich auf „full-blooded“ Aborigines. Aborigines, die einen Anteil an „europäischem“ Blut hatten, waren von dieser Protektionsmaßnahme ausgeschlossen, daher konnten diese Kinder ihren Elternteilen auch gewaltsam weggenommen werden. Die allgemeine Erwartung war, dass die Rasse der „full-blooded“ Aborigines als Folge ihrer Lebensweise und diverser Seuchen aussterben würde.

Allerdings stellte sich in den Zwanziger Jahren heraus, dass die Protektionspolitik nicht das gewünschte Ergebnis brachte, denn die Zahl der „full blooded“ Aborigines nahm zwar langsam ab, allerdings stieg die Zahl der „half castes“, „quadroons“ und „octoroons“, der Aborigines mit einem halben, Viertel oder Achtel Anteil an Aborigines-Abstammung, rapide. Daher kam es ab 1930 in Australien zu einer Änderung der australischen Aborigines-Politik in Richtung Assimilation und Absorption.

3.1.3. Konferenz in Canberra

1937 wurde in Canberra erstmals eine gesamtaustralische Konferenz zur Lösung der Aborigines-Angelegenheiten abgehalten. Dazu waren Regierungsvertreter, die „Chief Protectors“ und Vertreter der „Aboriginal Protection Boards“ eingeladen, allerdings kein einziger Vertreter der Aborigines selber. Die Konferenz fand von 21. bis 23. April 1937 im Parlamentsgebäude von Canberra statt. Neben dem australischen Innenminister T. Paterson nahmen 11 Verantwortliche für Aborigines-Angelegenheiten an der Konferenz teil: A.C. Pettit, E.S. Morris und B.S. Harkness (New South Wales), H.S. Bailey und L.L. Chapman (Victoria), M.T. Mc Lean und

⁷⁶ Armitage Andrew, Comparing the Policy of Aboriginal Assimilation. S. 16 – 20.

J.B. Cleveland (South Australia), J. W. Bleakley (Queensland), A. O. Neville (Western Australia), C. Cook und J. A. Carrodus (Northern Territory). Tasmanien war bei der Konferenz nicht vertreten, da dort das Aborigines-Problem als vergleichsweise unbedeutend betrachtet wurde. Zum Vorsitzenden der Konferenz wurde H. S. Bailey ernannt, der sich selbst als Beobachter der Konferenz verstanden wissen wollte, da sich seiner Ansicht nach das „Aborigines-Problem“ in Victoria nicht so gravierend wie in den anderen Teilnehmer-Staaten darstellte.

Bei dieser Konferenz wurde eine neue Vorgangsweise in der Aborigines-Politik beschlossen, sie sollte nicht mehr den individuellen Staaten überlassen werden, sondern ein gesamt nationales Anliegen sein.

Als primäres „Problem“ wurden die „half-caste“ Aborigines gesehen, die weder der einen noch der anderen Kultur zugehörig waren und daher besonderen Schutz und strenge Überwachung benötigten. Als Ziel für die Entwicklung der „half-caste“ Aborigines wurde von A. O. Neville die biologische und soziokulturelle Assimilation präsentiert. Die von Neville geforderte Assimilation implizierte eine Geringschätzung der Kultur der Aborigines. Aborigines mit einem Anteil an europäischem Blut seien mit einer „weißen“ Unterschicht zu vergleichen, die aber durch entsprechende Wohlfahrtsmaßnahmen und Bildung ihren Standard verbessern könne.⁷⁷

Gleichzeitig sollte „full-blooded“ Aborigines in Reservaten ein eigenständiges Ausleben ihrer Kultur ermöglicht werden. Die traditionellen Nomadenstämme sollten nur unter eine Art wohlwollender Supervision gestellt sein, ohne unnötige Eingriffe. Missionsstationen sollten sie nur im Auge behalten, ansonsten sollte man sie mehr oder weniger unbehelligt lassen. Man war überzeugt, dass die „full-blooded“ Aborigines ohnehin aussterben würden. A. O. Neville formulierte das auf der Konferenz in seiner Rede sehr prägnant: „*Whatever we do, they will die out.*“⁷⁸ Er vertrat die Ansicht, dass die Aborigines auch aussterben würden, selbst wenn der australische Kontinent nie von den Europäern betreten worden wäre.

⁷⁷ Bringing them Home Report, S. 27

⁷⁸ Charlton Alan, A.O. Neville, the „Destiny of the Race“, and race thinking in the 1930s. Diss., Murdoch University, Western Australia 2002. S. 82.

Auf dieser Konferenz in Canberra wurde von A.O. Neville erstmals die Idee vom „Breeding them out“, vom „Wegzüchten“ der unerwünschten „half-castes“, vorgestellt. Eine der Kernaussagen war, dass die Bestimmung der „half-castes“ ihre völlige Absorption durch den „weißen“ Commonwealth sei. Die Konferenz verabschiedete eine Resolution, in der die Absorption als einzig mögliche Zukunftsperspektive für „half-castes“ definiert wurde:

„The Conference believes that the destiny of the natives of aboriginal origin, but not of the full-blood, lies in their ultimate absorption by the people of the Commonwealth and it therefore recommends that all efforts be directed to this end.“⁷⁹

Der Begriff „Absorption“ wurde allerdings im Verlauf der Konferenz nicht näher definiert und konnte daher sehr differenziert interpretiert werden. Die Details zur Durchführung sollten den jeweiligen Staaten überlassen werden, womit das Ziel, eine gesamtaustralische Lösung, verfehlt wurde.

Durch Mischehen mit „weißen“ Australiern, wie sie von Neville gefordert wurden, würden „half-castes“ nach einigen Generationen völlig frei von jeglichem Anteil an „Aborigine-Blut“ sein. Während diese Idee von den meisten „Chief Protectors“ begrüßt wurde, gab es aber andererseits auch Bedenken von Bleakley, Queensland, dass vorwiegend Australier, die der Unterschicht angehörten, bereit sein würden, eine „half-caste“ Aborigine zu heiraten. Er warnte die Konferenz ausdrücklich vor einem möglichen „throw back“ bei künftigen „Mischlingen“.

Als wichtige Maßnahme zur Umsetzung der Idee vom „Wegzüchten“ wurde auf dieser Konferenz das Verbot der Mischehe zwischen „half-caste“ und „full blooded“ Aborigines beschlossen. Den Mendelschen Gesetzen zufolge läge bei Nachkommen zweier „half-caste“ Aborigines die Wahrscheinlichkeit, dass sich das „pure Aborigine blood“ durchsetzen würde, bei 25 %. Auch die Möglichkeit, dass sich bei einer solchen Verbindung die „weißen“ Erbmerkmale durchsetzen würden, läge demnach

⁷⁹ Charlton, S. 97.

nur bei 25%. Dies war Neville zu wenig, daher sollte der Staat hier regulierend eingreifen und Eheschließungen nur mit Partnern erlauben, die bereits einen geringeren Anteil an „Aborigines-Blut“ hätten. Die indigene Bevölkerung benötigte daher eine Heiratsbewilligung vom *Aboriginal Protection Board*, um zu verhindern, dass es zu Verbindungen kommen könnte, die eine Rückentwicklung in Richtung „full-blooded“ Aborigines bedeuten würden. Neville erklärte bei der Konferenz auch, dass die Nachkommen von zwei „half-castes“ der Gefahr einer Degeneration unterlägen, es würden stets schwächere Typen entstehen. Daher sollten „half-castes“ durch gesetzliche Bestimmungen dazu gebracht werden, sich Partner zu suchen, die einen geringeren Anteil an Aborigines-Blut in sich trügen als sie selber.

Neville stellte bei der Konferenz die provokante Frage:

„Are we going to have a population of 1 000 000 blacks in the Commonwealth, or are we going to merge them into our white community and eventually forget that there were any aborigines in Australia?“⁸⁰

Die drohende Bevölkerungsexplosion wäre nur durch ein völliges Aufsaugen der „half-castes“ aufzuhalten, führte Neville an. Mathematisch war diese Beweisführung nicht schlüssig, denn 1937 gab es australienweit geschätzte 60 000 Aborigines, deren Anzahl sich laut Neville innerhalb von 25 Jahren verdoppeln würde, die drohende Anzahl von 1 Million war demnach auf keinerlei realistische Berechnung gestützt.

Cecil Cook bekräftigte das von Neville heraufbeschworene Szenario in Hinblick auf die Situation im Northern Territory. Durch unkontrollierte Mischehen sei zu befürchten, dass die Nachkommen von Aborigines innerhalb weniger Jahre die „weiße“ Bevölkerung zahlenmäßig sogar einholen würde. Er ging noch einen Schritt weiter, indem er warnte, dass es auch zu einer umgekehrten Absorption kommen könnte, die „weiße“ Bevölkerung des Northern Territory könnte innerhalb von 50 Jahren von der „schwarzen“ absorbiert werden. Cooks Idealvorstellung von der

⁸⁰ Charlton., S. 67.

Assimilation der „half-castes“ bestand in einer Erziehung der Mädchen zu fleißigen Hausangestellten und der Ausbildung von Burschen zu tüchtigen Landarbeitern.⁸¹

Der zweite Beschluss der Konferenz betraf die Erziehung und Ausbildung von Kindern gemischter Abstammung, die in Richtung „weißen Standard“ zielen sollte. Um dies effektiv umsetzen zu können, hielten die verantwortlichen Politiker es für notwendig, solche Kinder ihrer Aborigine-Familie wegzunehmen. Je früher ein Kind aus der Aborigines-Umgebung entfernt würde, desto größer sei die Wahrscheinlichkeit, dass es sich der „weißen“ Gesellschaft anpassen würde, war die Überzeugung von A. O. Neville, dem Chief Protector von Western Australia, der bei der Konferenz eine Schlüsselrolle spielte. Er trat am stärksten dafür ein, Kinder mit einem Anteil an „europäischem Blut“ ihrem Aborigine-Elternteil wegzunehmen, notfalls auch mit Gewalt, um sie in die „weiße“ australische Gesellschaft integrieren zu können. Als günstigster Zeitraum für die Wegnahme von Kindern wurde überwiegend das 4. bis 6. Lebensjahr betrachtet.⁸²

Weitere Beschlüsse der Konferenz betrafen die Verabreichung von Alkohol an die indigenen Ureinwohner und ihr Recht auf staatliche Pensionen und Kindergeld. Die Chief Protectors einigten sich auf eine Resolution, wonach die Verabreichung von Alkohol an Aborigines illegal sei. Der Konsum von Alkohol und Drogen war für „full-blooded“ Aborigines verboten, „half-castes“ konnten von diesem Verbot nach Überprüfung ihrer Lebensweise ausgenommen werden, allerdings waren solche Ausnahmegenehmigungen stets befristet und konnten jederzeit widerrufen werden, sie galten auch nicht automatisch für die Kinder von „half-castes“.

Nachkommen von Aborigines hatten auch ein Recht auf staatliche Pensionen und Kindergeld, dies galt allerdings nicht für „full-blooded“ Aborigines, die in staatlichen Reservaten lebten. Da sie durch das Leben in Reservaten bereits eine Zuwendung vom Staat erhielten, stand ihnen laut Gesetz keine weitere finanzielle Unterstützung zu.

⁸¹ Haderer, S. 37f.

⁸² Bringing Them Home Report S. 24

3.1.4. Ära der Assimilation und Absorption ab 1930

Schon die unterschiedlichen Bezeichnungen „Assimilation“, „Absorption“ und „Verschmelzung“ zeigen, dass die für die Angelegenheiten der Aborigines Zuständigen sehr unterschiedliche Zielvorstellungen hatten. Die Assimilationspolitik, wie sie nach dem Zweiten Weltkrieg bekannt wurde, stellte gleichzeitig Kontinuität und Diskontinuität der biologischen Absorption der 30er Jahre dar. Die Begründung für den Bedarf einer Assimilationspolitik war die Notwendigkeit eines „weißen“ Australiens, der Wunsch nach nationaler Homogenität.

Bei der Umsetzung der Idee, die Aborigines mit einem Anteil an „europäischem“ Blut in die „weiße“ Gesellschaft zu absorbieren, gab es nach Meinung des australischen Historikers Peter Read zwei Hauptprobleme: die Aborigines-Nachkommen von ihrer angestammten Umgebung wegzubringen und in der Folge bei ihnen den Wunsch zu wecken, sich anzugleichen. Die Politik setzte auf Anreize ebenso wie auf Zwangsmaßnahmen. So bestand beispielsweise die Möglichkeit, aus der Bevormundung durch die Aborigine-Behörde entlassen zu werden, wenn die Überprüfung des Lebensstils durch die Behörde zufriedenstellend verlief. Bei Kindern und Jugendlichen wurde mehr auf zwangsweise Maßnahmen gesetzt, ihre beste Vorbereitung auf eine Assimilation sollte durch eine radikale Trennung von ihren Familien und eine fundierte Erziehung in Institutionen erfolgen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg veränderte sich der Nationalismus der Australier, nicht mehr die „weiße Rasse“ stand im Mittelpunkt, sondern vielmehr die Assimilation der Aborigines in den „Australian way of life“. Die Anpassung an den Lebensstil der „weißen“ Australier erschien den Verantwortlichen als „zum Wohle aller“.

Anna Haebich beschreibt die Visionen der Vertreter der Assimilationspolitik folgendermaßen:

„Many Australian leaders were gripped by the image of intact modern Aboriginal families living in comfort neat suburban homes with Dad at work, the kids at school and Mum in the kitchen. Assimilationists assumed that this

*„Australian dream‘ was an ‚Aboriginal dream‘ as well and were supremely confident that their plans were for the good of all‘.*⁸³

Unter den Befürwortern der Assimilationspolitik gab es jedoch auch enorme ideologische Unterschiede. Auf der einen Seite stand Sir Paul Hasluck, der in der kulturellen Kontinuität der Aborigines ein Hindernis für deren Weiterentwicklung sah. Hasluck war als „Minister for Territories“ 13 Jahre lang für das Northern Territory zuständig. Auf der anderen Seite fand der australische Anthropologe Elkin auch im Bewahren von Elementen der Kultur der Aborigines einen gesellschaftlichen Wert.

Nach dem Zweiten Weltkrieg konnte sich die australische Regierung in einem internationalen Klima des Anti-Rassismus ein Festhalten an der Idee der biologischen Assimilation nicht mehr leisten, daher rückte nun die kulturelle Assimilation in den Vordergrund. Assimilation wurde nun als eine Vorbereitung und Hilfe zur Höherentwicklung in Richtung gleichberechtigter australischer Staatsbürger gesehen. Die Praktiken dazu variierten von Bundesstaat zu Bundesstaat. Die öffentliche Meinung über Aborigines war zweigeteilt. Während es einerseits den Wunsch gab, etwas zur Verbesserung der katastrophalen Lebensbedingungen von Aborigines zu tun, wollten andere wiederum die Kultur der Aborigines völlig ausrotten. Die Regierung versuchte sowohl diese ambivalenten Haltungen zu berücksichtigen als auch vor den Augen der Weltöffentlichkeit nicht als allzu rassistisch da zu stehen.

Der Anthropologe Elkin spielte ab 1930 eine entscheidende Rolle in der Weiterentwicklung der australischen Aborigines-Politik. Er unterstützte eine Abkehr von einer Politik der Protektion in Reservaten hin zur Assimilationspolitik. Elkin war kein Verfechter einer rein biologischen Rasse, er sah gerade in den Vermischungen einen Vorteil für alle Beteiligten. Nicht die Hautfarbe, sondern Kultur, Wertvorstellungen und Lebensstil waren seiner Meinung nach die Kriterien für das Zusammenwachsen einer Nation. Allerdings räumte Elkin auch ein, dass die Aborigines jedenfalls auch Unterstützung bräuchten, um sich weiter zu entwickeln,

⁸³ Haebich, Broken Circles, S. 419.

damit sie gleichberechtigte australische Staatsbürger werden könnten. Volle Staatsbürgerschaft sei demnach für „full-blooded“ Aborigines noch nicht vorgesehen.

Sir Paul Hasluck interpretierte Assimilation von Aborigines auf ganz andere Weise, er verstand darunter nicht die stufenweise Anpassung von Gruppen, sondern die Anpassung von Individuen. Er glaubte, dass viele Aborigines Schutz bräuchten, bis sie für die vollen Rechte und Pflichten eines Staatsbürgers bereit sein würden. Sie benötigten praktisch eine Bevormundung für alle Bereiche des Lebens. Wann und ob ein Aborigine das Privileg der Staatsbürgerschaft erhalten sollte, darüber sollte die Behörde befinden. Für Hasluck war unabdingbar, dass die Kultur der Aborigines letztlich verschwinden müsse. Ziel war eine britisch-australische Gesellschaft im ganzen australischen Staatsgebiet. Da er von der Überlegenheit der europäischen Zivilisation überzeugt war, gab es nach Haslucks Ansicht auch für die Aborigines als einzige Zukunftschance das Loslassen ihrer „weniger zivilisierten“ Lebensart.⁸⁴

Obwohl sich Hasluck vom biologischen Rassismus distanzierte, betrieb er doch gerade durch die Missachtung der Aborigines-Kultur eine extrem rassistische Politik.

3.2. Zwangsweise Kindeswegnahme - „Stolen Generations“

3.2.1. „Bringing Them Home Report“

Die umfassendste Darstellung und erstmalige Aufarbeitung der zwangsweisen Kindeswegnahme in Australien erfolgte im so genannten „Bringing Them Home Report“, der 1997 erschien.

Anfang der Neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts wurde eine alarmierend hohe Selbstmordrate von Aborigines in australischen Gefängnissen publik. Eine daraufhin eingesetzte Untersuchungskommission ging hundert Fällen von Selbstmord nach und fand heraus, dass 43 davon als Kinder ihren Eltern gewaltsam weggenommen worden

⁸⁴ Moran Anthony, White Australia, Settler Nationalism and Aboriginal Assimilation. In: Australian Journal of Politics and History. Volume 51. Oxford 2005. S. 168-193.

waren. Um einen möglichen Zusammenhang aufzuklären, gab die australische *Human Rights and Equal Opportunity Commission* (HREOC) 1995 unter dem Vorsitz von Sir Ronald Wilson den Auftrag für eine australienweite Untersuchung der zwangsweisen Kindeswegnahme von Aborigines und Torres Strait Inselbewohnern, die *„National Inquiry into the Separation of Aboriginal and Torres Strait Islanders Children from their Families“*. Zwei Jahre lang befragte die Untersuchungskommission 535 Aborigines als Zeuginnen und Zeugen und erhielt noch weitere 600 schriftliche Zeugenaussagen. Die Untersuchungsergebnisse wurden 1997 im offiziellen *„Bringing Them Home Report“* veröffentlicht.

3.2.2. Gesetzliche Grundlagen für die zwangsweise Kindeswegnahme

Aus den „Aborigines Protection Boards“ waren ab 1930 so genannte Wohlfahrtsbehörden, „Welfare Boards“, entstanden. Diese Behörden konnten völlig legal Kinder mit gemischter Abstammung ihrem Aborigine-Elternteil wegnehmen und in staatlichen und kirchlichen Institutionen unterbringen. Die folgende Übersicht soll aufzeigen, mit welchen Vollmachten die Behörden in den einzelnen Staaten ausgestattet waren:

<i>Western Australia</i> 1905 – 1954	<i>Der Staat konnte den Aufenthaltsort für jeden Aborigine bestimmen. Als gesetzlicher Vormund aller Aborigines-Kinder konnte der „Chief Protector“ durch diese Verfügungsgewalt die Kinder ihren Eltern wegnehmen. Nach 1909 wurde dieses Wegnahmerecht an „Police Protectors“ und Friedensrichter delegiert.</i>
--------------------------------------	--

<i>Northern Territory</i> 1911 – 1957	<i>Die Regierung autorisierte den „Chief Protector“, die Obsorge und Kontrolle jedes „full-blooded“ oder „half-caste“ Aborigine zu</i>
---------------------------------------	--

übernehmen, falls dies in seinen Augen im Interesse des Aborigine sei.

1957 – 1964

Die Aborigines Behörde hatte die Vollmacht, für alle Aborigines die Vormundschaft zu übernehmen und durfte die Minderjährigen ihren Eltern wegnehmen

.

New South Wales 1915 – 1940

Die Aborigines-Behörde (später auch „Wohlfahrtsbehörde“ genannt) durfte nach einer Befragung jedes Aborigine-Kind seinen Eltern wegnehmen, auch ohne gerichtliches Verfahren.

South Australia 1911 – 1923

Örtliche „Protectors“ erhielten die Vormundschaft, um so die Notwendigkeit eines gerichtlichen Verfahrens zur Kindeswegnahme zu umgehen.

Queensland 1897 – 1939

Der Minister konnte Aborigines-Familien Reservaten zuteilen und von dort jederzeit wieder umsiedeln. Kinder aus Reservaten konnten in Heime eingewiesen werden.

1939 – 1965

Der Leiter der Behörde für Eingeborenen-Angelegenheiten war der Vormund jedes Aborigine unter 21 Jahren, mit vollen elterlichen Rechten.⁸⁵

Die Kindeswegnahme erfolgte auf verschiedene Weise und aus vielfältigen Gründen. Allein die Tatsache, von Aborigine-Abstammung zu sein, konnte bereits Grund für eine Kindeswegnahme sein, obwohl offiziell stets andere Gründe genannt wurden.

⁸⁵ Bringing them Home Report, S. 219f.

Als Hauptgründe für die Wegnahme eines Kindes wurden in den meisten Fällen Verwahrlosung, Vernachlässigung und Armut ins Treffen geführt. Oft war Alkoholismus eines Elternteils der Grund für die Einweisung des Kindes in ein Heim oder ein nicht gesicherter Lebensunterhalt, da Armut stets als Vernachlässigung interpretiert wurde. Weitere angeführte Gründe waren „Unkontrollierbarkeit“ oder auch „Unerziehbarkeit“ des Kindes, worunter beispielsweise die Weigerung zum Schulbesuch verstanden wurde. Die Jugendwohlfahrtsbehörde ging bei indigenen Kindern viel restriktiver vor als bei „weißen“. Es war für Aborigines praktisch unmöglich, finanzielle Unterstützung vom Staat für ihre Kinder zu bekommen, da ihnen im Falle des Eingeständnisses von Mittellosigkeit die Kinder sofort weggenommen wurden. Manchmal überzeugten Beamte der Wohlfahrtsbehörde den Aborigine-Elternteil von der Notwendigkeit einer Unterbringung der Kinder in einer staatlichen oder kirchlichen Institution, so dass er bereit war, im Sinne des Kindeswohls seine Kinder mehr oder weniger „freiwillig“ in ein Heim einzuweisen. Viele Aborigines, die nicht lesen und schreiben konnten, unterschrieben Formulare und Einwilligungserklärungen im Vertrauen zu der Wohlfahrtsbehörde. Sie waren der Meinung, es sei zum Wohle ihrer Kinder. Die Einverständniserklärungen enthielten Angaben über den Status der Eltern, ihr wöchentliches Einkommen, den Grad an Aborigines-Abstammung und den offiziellen Grund für die Kindeswegnahme.⁸⁶

Die Kindesabnahme erfolgte aber in den meisten Fällen nicht mit Einverständnis des Elternteils, sondern gewaltsames Wegnehmen war der Normalfall. Ohne Vorankündigung und ohne Aufklärung wurden die „half-castes“ in der Regel noch vor ihrem 6. Lebensjahr ihren Familien entrissen. Die Beamten achteten vor allem auf den etwaigen Grad von Hellhäutigkeit bei den „half-castes“, vor allem die Hellhäutigeren unter ihnen mussten zu ihrem eigenen Wohl gerettet werden. Viele Aborigines versuchten solche Kinder zu verstecken oder deren Gesichter mit Erde zu schwärzen. Evonne Goolagong, die australische Wimbledon-Siegerin von 1971 und 1980, berichtete 2008 in einem Interview mit dem Sydney Morning Herald, anlässlich der Entschuldigung durch Premierminister Rudd, sie habe sich als Kind immer verstecken müssen, sobald ein großes Auto sich dem Haus ihrer Familie genähert

⁸⁶ Read Peter, *The Stolen Generations. The removal of Aboriginal children in New South Wales 1883-1969*. 1981 (4. Auflage 2006) S. 8/ <http://www.daa.nsw.gov.au/publications/StolenGenerations.pdf>

habe. Ihre Mutter und ihre Großmutter waren von der ständigen Angst vor den Beamten der Wohlfahrtsbehörde geprägt gewesen.⁸⁷

Manche Mütter versuchten auch, ihre „half-caste“ Kinder als Maoris auszugeben, da sie mit Maori-Abstammung nicht den Aborigine-Gesetzen unterliegen würden. Sally Morgan verfasste 1986 den autobiographischen Roman „My Place“, in dem sie beschreibt, wie ihre Familie versuchte, die „Aborigines-Abstammung“ zu verleugnen, indem sie sich als Nachkommen von Indern ausgaben. Erst mit 15 Jahren entdeckte Morgan ihre „Aborigines-Wurzeln“ und erforschte dann ihre Familiengeschichte. Ihr Roman „My Place“ wurde in Australien zu einem Bestseller.⁸⁸

Die Chance für die geraubten Kinder, ihre Familien jemals wieder zu sehen, war äußerst gering. Es war nicht vorgesehen, dass diese Kinder später zu ihrer Herkunftsfamilie zurück kommen.

3.2.3. Institutionen

Die – meist zwangsweise – weggenommenen Kinder wurden in verschiedenen Institutionen untergebracht, je nach der individuellen Politik des jeweiligen Staates.

Victoria und Tasmanien schickten die Kinder in staatliche „Child Welfare Institutions“. New South Wales führte drei eigene Heime für Aborigines-Kinder und organisierte Kinderunterkünfte in einigen Reservaten. Western Australia, Queensland und Northern Territory brachten die Kinder in christlichen Missionsstationen unter. Südaustralien nützte sowohl Missionsstationen als auch eigene staatliche Aborigines-Heime. Die Heime waren meistens in sehr entlegenen Gegenden und beherbergten ausschließlich Kinder, die so völlig von der Außenwelt abgeschirmt werden konnten. Trotz zunehmender Säkularisierung arbeiteten Staat und Kirche bei der zwangsweisen Kindeswegnahme eng Hand in Hand. Der Staat organisierte und

⁸⁷ <http://www.smh.com.au/news/national/i-used-to-hide-under-my-bed/2008/02/13/1202760374736.html>. (Stand: 29.12.2012)

⁸⁸ Morgan Sally, My Place. Fremantle 1987.

veranlasste die Kindesabnahme, lokale Polizeibeamte spürten die „half-castes“ auf und holten sie mit Gewalt ab. Die Missionsstationen übernahmen sie und erhielten für die Zöglinge auch finanzielle Unterstützung. Diese Zusammenarbeit war nicht unumstritten, so stellte Chief Protector Neville fest:

„Manchmal wunderte ich mich, ob die Missionsstationen für die Schwarzen gebraucht werden oder die Schwarzen für die Missionsstationen“.⁸⁹

Die Institutionen, in die die Kinder gebracht wurden, hatten die Aufgabe, die „half-castes“ umzuerziehen und der „weißen“ Zivilisation anzunähern. Die Heime wurden streng nach Geschlechtern geteilt, um zu verhindern, dass es zu sexuellen Kontakten und unerwünschtem Nachwuchs von „half-castes“ kam.

Die Kinder durften keinerlei Kontakt zu ihren Herkunftsfamilien haben, Besuche waren verboten, Briefe wurden zensuriert oder überhaupt unterschlagen. Den Kindern wurde gesagt, ihre Eltern seien tot oder würden sich aus verschiedensten Gründen nicht mehr um die Kinder kümmern können. Gleichzeitig wurden die Kinder einer Art Gehirnwäsche unterzogen, indem ihnen stets erklärt wurde, die Aborigines außerhalb des Heims seien schmutzig und gefährlich.

Ein Zeuge sagte im „Bringing Them Home Report“ aus:

„We were told our mother was an alcoholic and that she was a prostitute and she didn't care about us. They [foster family] used to warn us that when we got older we'd have to watch it because we'd turn into sluts and alcoholics, so we had to be very careful. If you were white you didn't have that dirtiness in you ... It was in our breed, in us to be like that.“⁹⁰

Die Kultur der Aborigines wurde ihnen als minderwertig und gefährlich erklärt. Von der Außenwelt waren sie bis zu ihrem 14. Lebensjahr völlig abgeschnitten.

⁸⁹ Haebich, Broken Circles, S. 350

⁹⁰ Bringing Them Home Report, S. 136

Ein Viertel der Zeugen, die für den „Bringing Them Home Report“ aussagten, verbrachte die gesamte Zeit ab der zwangsweisen Entfernung aus der Herkunftsfamilie in derselben Institution, 14 % waren den ganzen Zeitraum über in derselben Pflege- oder Adoptivfamilie. Die große Mehrheit der Kinder wechselte jedoch das Heim oder die Pflegefamilie mehrmals.⁹¹

Mädchen wurden mit 14 Jahren üblicherweise als Haushaltshilfen in „weiße“ Familien gegeben, wo sie dann bis 21 verblieben. Überhaupt galten die Mädchen unter den „half-castes“ als Schlüssel zur Assimilation. Die Regierung glaubte, dass der Sexualtrieb der Mädchen durch lange, harte körperliche Arbeit als Hausangestellte nicht mehr so stark ausgelebt werden würde. Allerdings muss festgestellt werden, dass die Anzahl der unehelich geborenen Kinder bei „half-castes“ nicht abnahm, da viele Mädchen, die als Hausangestellte arbeiteten, sexuelle Kontakte mit ihren „weißen“ Arbeitgebern hatten.⁹²

Buben wurden in den Heimen auf eine Zukunft als einfache Arbeitskräfte vorbereitet, indem sie einem streng militärischen Drill unterworfen wurden. In den meisten Fällen wurden sie später als billige Arbeitskräfte ausgenutzt. Von einer „guten“ Ausbildung, wie man sie manchen Aborigine-Müttern für ihre „half-caste“-Kinder versprochen hatte, war in der Realität nichts zu bemerken, die Erziehung zielte nur auf einfache Hausangestellte oder Hilfsarbeiter hin. Wenn sie mit 14 an eine Arbeitsstelle vermittelt wurden, waren sie aber keinesfalls berechtigt, selbst über ihr verdientes Geld zu verfügen. Mit 21 sollten sie auf das Geld Anspruch haben, allerdings berichten im „Bringing Them Home Report“ viele Zeugen darüber, dass das nie der Fall gewesen sei.

Eine der ersten Maßnahmen, denen die in Heime gebrachten Kinder ausgesetzt waren, war die Umbenennung. Man nahm ihnen ihre Aborigine-Namen und gab ihnen neue, englisch klingende Namen, in Missionsstationen oft die Namen der 12 Apostel. Auch die Familiennamen wurden geändert, häufig bekamen die Kinder einen Namen, der sich auf die Lage des jeweiligen Heimes bezog. Die

⁹¹ Bringing Them Home Report, S. 132

⁹² Bringing Them Home Report, S. 140

Namensänderung hatte eine enorme psychologische Auswirkung auf die Identität der Kinder und machte es ihnen später oft unmöglich, als Erwachsene ihre Herkunftsfamilie wieder zu finden.

Die Wohlfahrtsbehörde definierte auch willkürlich das Alter der Neuankömmlinge in den Heimen. So wurden alle Spuren der Herkunft gelöscht und künstliche neue Identitäten geschaffen.

Von den Heimen wurden regelmäßige Berichte über die Kinder an die Wohlfahrtsbehörde verfasst. Ab 1957 waren die Heime mit „half-castes“ so überfüllt, dass für diese Kinder in Zeitungsannoncen „weiße“ Pflegefamilien und Adoptivfamilien gesucht wurden. Dazu wurden in den Zeitungen Bildreportagen über glückliche Heimkinder gebracht, die den Heimalltag völlig verfälscht wiedergaben. Viele Kinder wurden als billige Arbeitskräfte für Haushalt oder Landwirtschaft adoptiert. Vor allem die hellhäutigeren unter den Kindern hatten gute Chancen, in Pflegefamilien aufgenommen und von diesen auch adoptiert zu werden. Die Wohlfahrtsbehörde war vom Erfolg ihrer zwangsweisen Kindeswegnahme überzeugt und nahm die schlechten Bedingungen in den Heimen dafür in Kauf. Pflegefamilien und Adoptivfamilien wurden von der Wohlfahrtsbehörde keinem Auswahlverfahren unterworfen, das Ziel war, die Kinder in „weißen“ Familien zu integrieren. Erst 1969 wurden das „Aborigines Welfare Board“ und seine Institutionen abgeschafft.

3.2.4. Folgen

Wenn man über die „Stolen Generations“ spricht, muss man vor allem den Historiker Peter Read erwähnen, der diesen Begriff 1981 erstmals veröffentlicht hat. Er hatte bereits in den Siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts begonnen, mit Aborigines, die ihren Eltern weggenommen worden waren, Interviews zu führen. Sehr bald stellte er fest, dass es sich nicht um Einzelfälle handelte, sondern dass man von einem kollektiven Trauma sprechen konnte. Er veröffentlichte sein Buch „The Stolen Generations. The removal of Aboriginal children in New South Wales 1883-1969“ zu einer Zeit, als in der australischen Öffentlichkeit das Thema „Kindeswegnahme“

kaum diskutiert wurde. Während die „weiße“ australische Bevölkerung den Wahrheitsgehalt von Reads Bericht bestritt, reagierten die Aborigines darauf mit Scham.

Wie viele Kinder Opfer der zwangsweisen Kindeswegnahme wurden, ist nicht nachvollziehbar. Das *European Network for Indigenous Australian Rights* führt 100.000 betroffene Kinder an. Robert Manne schätzt die Zahl der geraubten Kinder auf ein Drittel bis ein Zehntel aller Aborigines-Kinder, während Healey von einem Drittel bis einem Fünftel spricht. Peter Read zeigt vor allem das Missverhältnis von Kindeswegnahme bei Aborigines und Australiern europäischer Herkunft auf. Während von den Aborigines eines von sechs Kindern in ein Heim eingewiesen wurde, war es bei der nicht-indigenen Bevölkerung eines von dreihundert.⁹³

Die meisten Kinder waren schwer traumatisiert und konnten auch als Erwachsene das Erlebte nicht verarbeiten. Eine Studie des HREOC verglich 1997 Aborigines, die von ihren Familien getrennt worden waren, mit Aborigines, die in ihren Herkunftsfamilien aufgewachsen waren. Dabei wurde festgestellt, dass die „Stolen Generations“ eine niedrigere Bildung hatten, sich generell in schlechteren Wohnsituationen befanden, weniger oft in festen Bindungen lebten, zweimal so oft kriminell auffällig wurden, weniger Sinn für ihre Identität als Aborigines hatten und zweimal so oft alkohol- und drogenabhängig waren. Vor allem aber die Suizidrate unter den Aborigines, die in ihrer Kindheit ihren Familien entrissen wurden, ist weltweit die höchste.⁹⁴

3.3. Vergangenheitsbewältigung - die Entschuldigung

Am 13. Februar 2008 hielt der australische Premierminister Kevin Rudd im australischen Parlament eine viel beachtete Rede, in der er sich bei den Aborigines für das erlittene Unrecht und Leid, das ihnen durch die Politik bereitet wurde, entschuldigte.

⁹³ Read, S. 26

⁹⁴ Haderer, S. 40 – 78.

“....We apologize especially for the removal of Aboriginal and Torres Strait Islander children from their families, their communities and their country. For the pain, suffering and hurt of these stolen generations, their descendants and for their families left behind, we say sorry. To the mothers and the fathers, the brothers and the sisters, for the breaking up of families and communities, we say sorry. And for the indignity and degradation thus inflicted on a proud people and a proud culture, we say sorry. We the parliament of Australia respectfully request that this apology be received in the spirit in which it is offered as part of the healing of the nation....”⁹⁵

Mit dieser offiziellen Erklärung entschuldigte sich die australische Regierung erstmals seit Veröffentlichung des „Bringing Them Home“ Reports von 1997 öffentlich bei den Aborigines.

Die meisten kirchlichen Institutionen, die in ihren Missionsstationen an der zwangsweisen Kindeswegnahme mitgewirkt hatten, haben noch vor Erscheinen des „Bringing Them Home Reports“ ihr Bedauern zum Ausdruck gebracht und auch ihre Rolle als Beteiligte anerkannt. Allerdings verwiesen sie auch auf die Gesetzeslage, die das damalige Handeln rechtfertigen würde und betonten, dass ihre Haltung den Aborigines gegenüber vom Zeitgeist geprägt gewesen sei.⁹⁶

Zwar gab es bereits seit 1998 einen Gedenktag für die „Stolen Generations“, den „National Sorry Day“, der jährlich am 26. Mai begangen wird, aber zu einer Entschuldigung war Australiens konservative Regierung unter Premierminister John Howard (1996-2007) nicht bereit. Howard argumentierte damit, dass die jetzige Generation nicht für die Fehler der früheren Generationen verantwortlich sei. Dem entgegneten Kritiker, dass Howard schon in den Sechziger Jahren Parlamentsmitglied gewesen war, als die zwangsweise Kindeswegnahme noch durchgeführt wurde. Zu einer offiziellen Entschuldigung Howards kam es dennoch nie, allerdings sprach er in

⁹⁵ The Sydney Morning Herald. Febr. 13th, 2008, p.1.
<http://www.smh.com.au/articles/2008/02/13/1202760379056.html>. Stand: 31. 7. 2012

⁹⁶ Bringing Them Home Report, S. 252 – 255.

seinem „*Statement of Regret and Motion of Reconciliation*“ vor dem Parlament sein Bedauern über das Unrecht, das die Aborigines erlitten hatten, aus.

Bei den Olympischen Sommerspielen 2000 in Sydney wurden weltweit Medien auf die „Stolen Generations“ aufmerksam. Die australische Leichtathletin Cathy Freeman, die das olympische Feuer entzünden durfte, berichtete in Interviews, dass ihre Großmutter Opfer der gewaltsamen Kindeswegnahme gewesen sei, und konnte dadurch weltweites Interesse für das Schicksal der „Stolen Generations“ erwecken. Cathy Freeman konnte bei den Wettkämpfen den Olympiasieg im 400m-Lauf erringen, bei ihrer Ehrenrunde im Olympischen Stadion schwenkte sie neben der australischen Flagge auch die Flagge der Aborigines und lenkte so die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf das Schicksal der Aborigines.

2002 stellte der Regisseur Philip Noyce mit seinem Film „Rabbit-Proof Fence“ das Schicksal der „Stolen Generations“ der breiten Öffentlichkeit vor. Der Film basiert auf dem Buch „Follow the Rabbit-Proof Fence“ von Doris Pilkington, die darin die Erlebnisse ihrer Mutter beschreibt, die in den Dreißiger Jahren gemeinsam mit ihrer Schwester und ihrer Cousine gewaltsam ihrer Familie entrissen und in ein Heim gebracht wurde. Der Film schildert das harte Leben der Heiminsassen und die mutige Flucht der Mädchen entlang des „Rabbit-Proof Fence“. Noyce gelang es mit seinem Film, das Unrecht, das der „Stolen Generation“ widerfahren war, ins Bewusstsein einer breiten Mehrheit in Australien zu setzen und brachte so auch die Regierung unter Zugzwang.

2007 war die offene Entschuldigung bei den Ureinwohnern Australiens auch eines der Wahlkampfthemen bei den Wahlen zum australischen Parlament. Während sich Howards Liberal Party noch immer gegen eine solche Entschuldigung verwehrt, versprach der Kandidat der Labour Party, Kevin Rudd, eine öffentliche Entschuldigung, die in der ersten Sitzung des neu gewählten Parlaments, am 13. Februar 2008, erfolgte.

Bis heute nicht geklärt ist die Frage der Entschädigung für die Kinder der „Stolen Generations“. Obwohl die AHRC bereits ab 1999 eine Entschädigung für die Betroffenen gefordert hatte, die ausbezahlt werden sollte, ohne dass sie vor Gericht

eingeklagt werden müsse, kam es bis 2007 zu keinerlei Reparationszahlungen. Über 2000 von der gewaltsamen Kindeswegnahme Betroffene brachten daher ihre Forderungen vor Gericht. Im Sommer 2007 wurde erstmals einem Mitglied der „Stolen Generations“ von einem Gericht in South Australia eine Entschädigung zugesprochen. Bruce Trevorrow, der 1957 im Alter von 18 Monaten seiner Mutter gewaltsam weggenommen und in eine „weiße“ Pflegefamilie gegeben worden war, erhielt vom Gericht einen finanziellen Ausgleich in der Höhe von rund 330 000 € zugesprochen.⁹⁷

⁹⁷ GEO Epoche. Australien. Das Magazin für Geschichte. Nr. 36. Hamburg 2009. S. 148

4. Vergleichende Analyse

Nachdem in den beiden vorigen Kapiteln die rassistischen bevölkerungspolitischen Maßnahmen des nationalsozialistischen Deutschlands und Australiens beschrieben wurden, soll in diesem Kapitel eine vergleichende Analyse durchgeführt werden, um zu untersuchen, wo es Parallelen und Ähnlichkeiten gab, beziehungsweise in welchen Bereichen sich die einzelnen Bevölkerungspolitiken unterschieden. Als Vergleichskriterien, die hier untersucht werden sollen, wurden der Aspekt des Genozids, der Gedanke der „Rassenreinheit“, Formen des Widerstandes und die Vergangenheitsbewältigung ausgewählt.

4.1. Aspekt des Genozids

Im Folgenden soll untersucht werden, ob und inwieweit die rassistischen Bevölkerungspolitiken der zu vergleichenden Staaten unter den Tatbestand des Genozids fallen. Dazu ist es allerdings unabdingbar, zunächst den Begriff „Genozid“ genauer zu erklären, was eine schwierige Aufgabe ist, denn bis heute gibt es über eine genaue Definition des Begriffes keinen Konsens unter Historikern, Soziologen und Politologen.

Der polnische Jurist Raphael Lemkin⁹⁸ hat 1944 den Begriff „Genozid“ als Erster definiert. Das Wort ist eine Zusammensetzung aus dem griechischen Wort „genos“ (Volk) und dem lateinischen Wort „caedere“ (vernichten) und wird heute im allgemeinen Sprachgebrauch als „Völkermord“ verstanden. A. Dirk Moses veröffentlichte 2004 einen Sammelband, in dem der Aspekt des Genozids in Hinblick auf indigene Kinder in Australien von verschiedenen Historikern untersucht wird.⁹⁹

⁹⁸ Lemkin Raphael, Axis Rule in Occupied Europe: Laws of Occupation – Analysis of Government Proposals for Redress. Washington D.C. 1944.

⁹⁹ Moses A. Dirk (Ed.), Genocide and Settler Society. Frontier Violence and Stolen Indigenous Children in Australian History. New York 2004.

Dieses Werk wurde in diesem Kapitel als Ausgangspunkt für die Überlegungen zum Thema „Genozid“ benützt.

Raphael Lemkin hatte bereits 1933 auf einer Konferenz des Völkerbundes die Forderung aufgestellt, dass der Massenmord an einem Volk, wie der Mord an den Armeniern durch die Türkei, völkerrechtlich als Verbrechen erklärt und bestraft werden müsse. Bei Genozid könne die Souveränität eines Staates nicht mehr gelten. In der Folge setzte sich Lemkin vehement dafür ein, dass die so genannte „Genozid-Konvention“¹⁰⁰ am 9. Dezember 1948 zum Bestandteil der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wurde. Sie trat am 12. Jänner 1951 in Kraft.¹⁰¹

Die Genozid-Konvention war das Resultat eines politischen Kompromisses, der es nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges möglichst vielen Staaten mit ganz unterschiedlichen Gesellschaftsordnungen ermöglichen sollte, die Konvention zu unterzeichnen bzw. zu ratifizieren. Die Unterzeichnerstaaten verpflichteten sich, im Falle von Genozid zur Intervention, d.h. die Konvention hebt die Souveränität des Nationalstaates im internationalen Recht auf: Ein Staat darf seine Bürger bzw. Bevölkerungsgruppen, die auf seinem Staatsterritorium leben, nicht einfach ermorden.

Völkermord wurde in der Genozid-Konvention erstmals rechtlich als Straftatbestand formuliert. Als wegen Völkermords zu Bestrafender gilt gemäß Artikel 2 der „Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“, wer

„... in der Absicht eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören, vorsätzlich

- a) Mitglieder der Gruppe tötet,*
- b) Mitgliedern der Gruppe schwere körperliche oder seelische Schäden (...) zufügt,*
- c) die Gruppe unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, deren Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,*

¹⁰⁰ Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, CPPCG (Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes)

¹⁰¹ Australien war bereits seit 1. November 1945 Mitglied der UNO, Deutschland ab 18. Sept. 1973.

- d) *Maßregeln verlangt, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen,*
- e) *Kinder der Gruppe in eine andere Gruppe gewaltsam überführt.*¹⁰²

Die Formulierungen der Genozid-Konvention wurden 1948 ganz unter dem Eindruck des nationalsozialistischen Holocaust getroffen. Die zum Teil sehr vagen Definitionen werfen allerdings bis heute gravierende Probleme, was tatsächlich als Genozid einzustufen und zu bestrafen ist, auf.¹⁰³

Der Genozidforscher Boris Barth weist vor allem auf die Problematik in den Formulierungen „in der Absicht“ und „vorsätzlich“ hin und zeigt auch die Schwierigkeiten auf, die sich daraus ergeben, dass bei der Aufzählung der betroffenen Gruppen auf „politisch“ als Kategorie verzichtet wurde. Auch die Formulierung „ganz oder teilweise zu zerstören..“ lasse sehr differenzierte Auslegungen zu. Barth verweist in seinem Artikel über Genozid und Genozidforschung auf den gängigen Konsens von Historikern und Soziologen zur Definition von „Genozid“ hin. Demnach seien die zwei entscheidenden Kriterien die Intention der Täter – Genozid ohne genozidale Intention sollte daher per Definition ausgeschlossen werden – und das Ziel einer gänzlichen Auslöschung und Vernichtung einer religiösen, ethnischen oder sozialen Gruppe.¹⁰⁴

Ein weiterer Kritikpunkt Barths ist die Tatsache, dass sich die bisherige Genozidforschung fast ausschließlich mit den Tätern beschäftigt habe, während die Opferperspektive zu kurz gekommen sei. Als Grund dafür sieht er, dass in der Vergangenheit meist der juristische Aspekt der Ausgangspunkt gewesen sei und nicht der historische.

¹⁰² <http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar260-a-iii-dbgbl.pdf>

¹⁰³ Von der UN-Generalversammlung wurden offiziell folgende Völkermorde anerkannt: Niederschlagung des Aufstandes der Herero und Nama (1904-1908), Völkermord an den Armeniern (1915-1916), Holocaust (1941 – 1945), Porajos (Vernichtung der Roma und Sinti, 1943 – 1945), Völkermord in Ruanda (1994), Massaker von Srebrenica (1995).

¹⁰⁴ Barth Boris, Genozid und Genozidforschung. http://docupedia.de/zg/Genozid_und_Genozidforschung (Stand: 2.1.2013)

Der gewaltsame Transfer von Kindern einer Gruppe in eine andere ist der Genozid-Konvention zufolge, wenn man sie wortgetreu interpretiert, eine Form von Völkermord, auch wenn dabei niemand getötet wurde. Dieser Passus der Konvention wurde vor dem Hintergrund der nationalsozialistischen Rassenpolitik in den besetzten Ostgebieten in die Konvention eingefügt und bezog sich auf die zur „Eindeutschung“ geraubten polnischen Kinder. Für die in der vorliegenden Arbeit untersuchten bevölkerungspolitischen Maßnahme des Kindesraubes ist dieser Punkt von großer Relevanz.

Demnach waren die „Zwangsgermanisierung“ von polnischen Kindern mit „gutrassischem“ Aussehen und die gewaltsame Kindeswegnahme von Kindern mit Aborigines-Abstammung auch eine Form von Genozid. Die Tatbestände der „Absicht“ und der Vorsätzlichkeit waren jedenfalls sowohl bei der „Zwangsgermanisierung“ wie auch bei den „Stolen Generations“ erfüllt. Heinemann führt in ihrem Beitrag „Until the Last Drop of Good Blood“¹⁰⁵ aus, dass die NS-Politik in den besetzten Ostgebieten im Sinne der aktuellen Genozidforschung als ein Akt von Genozid bezeichnet werden kann. Die beiden zentralen Kriterien für Genozid, die Absicht und die Zerstörung von zumindest einem Teil einer nationalen Gruppe durch die gewaltsame Wegnahme ihrer Kinder, seien erfüllt. Demnach sei der Kindesraub durch die SS auch klar von einer „ethnischen Säuberung“ zu unterscheiden, da letztere zwar zu einer Zerstörung der Nationalität, die vertrieben wird, führen kann, aber nicht grundsätzlich deren Ziel sei. Heinemann findet den von Robert Melson geprägten Begriff vom „teilweisen Genozid“ als korrekter, weil dadurch klarer unterstrichen werde, dass die Zerstörungsabsichten der Nazis nicht gegen die Gesamtheit der Polen gerichtet gewesen seien. Mit diesem Begriff von „teilweisem Genozid“ könne man auch eine deutlichere begriffliche Abgrenzung vom Genozid am Volk der Juden erreichen. Heinemann betont, dass man die „Zwangsgermanisierung“ von polnischen Kindern nicht als isolierte bevölkerungspolitische Maßnahme sehen dürfe, sondern als Teil eines umfangreicheren Planes für einen Genozid. Auch im achten Nürnberger Nachfolgeprozess wurde die gewaltsame Kindeswegnahme als Teil eines größeren Vernichtungsprogrammes eingeschätzt. Die Anklage lautete auf „Crime against

¹⁰⁵ Moses A. Dirk, S. 244-266.

humanity“¹⁰⁶ und es wurde schon in der Eröffnungsrede betont, dass es sich bei der Verschleppung dieser Kinder um einen Teil eines umfassenden Vernichtungsprogramms gehandelt habe:

*„Die Entführung von rassistisch wertvollen fremdstämmigen Kindern bildete also einen Teil des umfassenden Programms, das die Vernichtung und Verstümmelung der Volksgruppe in den besetzten Gebieten zum Ziel hatte. Deutschland dagegen würde durch die Zufuhr von Kindern, die entsprechend den nationalsozialistischen Theorien ausgesucht wurden, Stärkung erfahren.“*¹⁰⁷

Allerdings erscheint es sehr problematisch, die zwangsweise Assimilierung von polnischen oder Aborigines-Kindern mit demselben Begriff wie den Holocaust zu bezeichnen. Jürgen Zimmer spricht von einem „inflationären“ Gebrauch des Begriffes „Genozid“ und „Holocaust“ und behauptet, dass nicht jeder Massenmord ein Fall von Genozid sei. Allerdings sieht auch Zimmerer genozidale Momente sowohl in der australischen Aborigines-Politik wie auch in der nationalsozialistischen Ostpolitik.¹⁰⁸

In der Genozidforschung unterscheidet A. Dirk Moses zwei grundsätzliche Paradigmen, das intentionale und das strukturalistische. Für die Intentionalisten ist der Holocaust der Archetyp für Genozid, der Begriff sollte demnach nur für einen gezielten Massenmord durch den Staat oder eine andere Autorität Geltung haben. Als Reaktion auf diese intentionale Definition von „Genozid“ entstand die strukturalistische Interpretation, bei der Genozid als Prozess von physischer und kultureller Zerstörung verstanden wurde. Ein völlig neuer Begriff, „Indigenozid“, wurde von den australischen Historikern Raymond Evans und Bill Thorpe kreiert, um sich vom Begriff „Genozid“, der ein Synonym für den Holocaust sei, zu distanzieren:

¹⁰⁶ Verbrechen gegen die Menschlichkeit – oft auch fälschlich mit „Verbrechen gegen die Menschheit“ übersetzt.

¹⁰⁷ Eröffnungsrede der Anklage vor dem Militärgerichtshof am 20. Oktober 1947. ZfA, Fall VIII, Protokollbuch vom 20.10.1947, S. 106. Zit. Nach: Hopfer, S. 234.

¹⁰⁸ Zimmerer Jürgen, Colonialism and the Holocaust. Towards an Archeology of Genocide. In: Moses A. Dirk, Genocide and Settler Society. Frontier Violence and Stolen Indigenous Children in Australian History. New York 2004. S. 49 – 76.

„‘Indigenocide‘ is a means of analysing those circumstances where one, or more peoples, usually immigrants, deliberately set out to supplant a group or groups of other people whom as far as we know, represent the Indigenous or Aboriginal peoples of the country that the immigrants usurp.“¹⁰⁹

Manche Historiker unterscheiden verschiedene Ausprägungen von Genozid und sprechen auch von „kulturellem Genozid“. Lemkin hatte allerdings sehr wohl „Assimilation“, „Germanisierung“ und „Denationalisierung“ von „Genozid“ unterschieden. Ihm fehlte bei ersteren der biologische Aspekt der Zerstörung, die Absicht, die Strukturen einer Gruppe gänzlich zu zerstören. Seiner Interpretation nach war die graduelle Assimilation, auch wenn sie erzwungen wurde, nicht mit Genozid gleichzusetzen.

Ein weiterer Begriff, der in der Diskussion um eine Definition von „Genozid“ entstand, ist „Ethnozid“. Gunnar Heinsohn definiert „Ethnozid“ folgendermaßen:

„Ethnozid ist ein Terminus für die vorsätzliche Vernichtung einer Sprache, Religion oder Kultur ohne biologische Ausrottung ihrer Träger. Das Verbot muttersprachlichen Unterrichts und die Kindeswegnahme bilden typische ethnozidale Maßnahmen.“¹¹⁰

Bei den in dieser Arbeit beschriebenen Arten von Kindesraub im Dritten Reich und in Australien war gerade das Verbot, die eigene Sprache zu verwenden, ein wesentlicher Bestandteil der Assimilierungsprogramme. Weder den polnischen Kindern noch den Aborigines-Kindern gemischter Abstammung war es gestattet, die Sprache ihrer Herkunftsfamilien zu benutzen. Der Verlust der Muttersprache führte zu tiefgreifenden Störungen in der Entwicklung eines Bewusstseins einer eigenen Identität.

¹⁰⁹ Evans Raymond and Thorpe Bill, *The Massacre of Aboriginal*. Overland Magazine 163. Melbourne 2001. S. 36. Zit. nach: Moses A. Dirk, *Genocide and Settler Society*, S. 27.

¹¹⁰ Heinsohn Gunnar, *Lexikon der Völkermorde*. Reinbeck bei Hamburg 1999. S. 128.

Bei der Frage, inwieweit die australische Aborigines-Politik genozidale Momente aufweist, gehen die Meinungen der Historiker auseinander. Allerdings gilt es hier, die bevölkerungspolitischen Maßnahmen vor und nach dem Zweiten Weltkrieg zu unterscheiden. Während bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges die Absorption und biologische Assimilation die Grundlage für die politischen Maßnahmen waren, ging es nach 1945 in erster Linie um eine kulturelle Assimilation. Robert Manne stellt in seinem Aufsatz „Aboriginal Child Removal and the Question of Genocide, 1900 - 1940“¹¹¹ einen direkten Vergleich einer Aussage des Chief Protectors A. O. Neville mit dem Nationalsozialismus an. Neville hatte 1937 auf der Konferenz von Canberra die provokante Frage „Are we going to have a population of 1 000 000 blacks in the Commonwealth, or are we going to merge them into our white community and eventually forget that there ever were any aborigines in Australia?“¹¹² gestellt. Manne zeigt auf, man brauche in dieser Aussage Nevilles nur die Wörter “blacks” und “Aborigine” durch das Wort “Jude“ ersetzen und sich vorstellen, die Rede sei nicht in Canberra sondern in Berlin gehalten worden, um die zerstörerische Absicht, die hinter der rassistischen australischen Politik der Absorption steckt, zu erkennen.¹¹³ Da auf der Konferenz von Canberra die völlige Absorption der „half-castes“ zum Programm für die folgenden fünfzig Jahre erklärt worden war und auch festgestellt worden war, dass die „full-blooded“ Aborigines im selben Zeitraum von selber aussterben würden, stellt Manne die Behauptung auf, die Konferenz von Canberra habe einen langfristigen Plan zur Eliminierung der Aborigines entwickelt. Diese Intention sei klar als genozidal zu verstehen, es sei letztendlich um das Auslöschen der Aborigines gegangen und hätte eine „final solution“ des Aborigines-Problems bringen sollen.

Allerdings kam es nach dem Zweiten Weltkrieg, unter dem Eindruck des Holocaust zu einem Umdenken, was rassistische bevölkerungspolitische Maßnahmen anbelangt. Die neue Herangehensweise an das Aborigines-Problem bestand in Maßnahmen, die zu einer ökonomischen, sozialen und kulturellen Assimilation führen sollten.

¹¹¹ Manne Robert, *Aboriginal Child Removal and the Question of Genocide*. In: Moses A. Dirk, *Genocide and Settler Society. Frontier Violence and Stolen Indigenous Children in Australian History*. New York 2004. S. 217 – 243.

¹¹² Charlton Alan, *A.O. Neville, the „Destiny of the Race“, and race thinking in the 1930s*. Diss., Murdoch University, Western Australia 2002. S. 67.

¹¹³ Manne, S. 219f.

Russell Mc Gregor¹¹⁴ kritisiert die im „Bringing Them Home Report“ aufgestellte Behauptung, die zwangsweise Kindeswegnahme, wie sie bis in die Siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts durchgeführt wurde, sei generell als Genozid zu bewerten. Er lehnt auch den Begriff „cultural genocide“ für eine Gesamtbewertung der australischen Aborigines-Politik ab. Im BTHR würde „forcible removal“ mit „forcible transferring“ gleichgesetzt, was Mc Gregor aber als keine gültige Interpretation zulässt. Für den Zeitraum, in dem die systematische biologische Absorption von „half-castes“ Ziel der Politik war, könne man von genozidaler Intention sprechen, nicht aber bei den Maßnahmen, die im Zuge der Assimilationspolitik nach 1945 getroffen wurden. Die Assimilierungspolitik der Zeit nach 1945 habe nicht das Vernichten der Aborigines zum Ziel gehabt. Mc Gregor räumt zwar ein, dass die Assimilationspolitik oftmals zerstörerisch und rücksichtslos mit den Aborigines umgegangen sei, andererseits habe sie auch ein völliges Umdenken, was die Lernfähigkeit der Aborigines anbelangt, bedeutet. Das angestrebte Szenario der Assimilation sei eine Anpassung der Aborigines an den „Australian way of life“ gewesen. Diese Absicht als „Genozid“ zu bewerten, erscheint Mc. Gregor als unzulässig.

Abschließend muss festgestellt werden, dass sowohl in der „Zwangsgermanisierung“ der polnischen Kinder, wie auch bei dem Kindesraub der „Stolen Generations“ jedenfalls genozidale Momente festzustellen sind. Begriffe wie „partieller Genozid“, „kultureller Genozid“, „Ethnozid“ oder „Indigenozid“ scheinen für die durchgeführten Maßnahmen besser zuzutreffen, da sie deutlicher darauf hinweisen, dass der Kindesraub in größere rassistische Bevölkerungspolitiken eingebettet war.

¹¹⁴

Mc Gregor Russell, Governance, Not Genocide. Aboriginal Assimilation in the Postwar Era. In: Moses A. Dirk, Genocide and Settler Society. Frontier Violence and Stolen Indigenous Children in Australian History. New York 2004. S. 290 – 311.

4.2. Die Idee von „Rasse und Lebensraum“

In diesem Abschnitt soll untersucht werden, inwieweit der „Rassengedanke“ und die Idee vom benötigten „Raum für die eigene Rasse“ der Hintergrund für den Kindesraub im Dritten Reich und bei den Kindern der „Stolen Generations“ waren.

Jürgen Zimmerer¹¹⁵ sieht in der nationalsozialistischen Ostpolitik zwei entscheidende Komponenten: den Rassismus und das Streben nach Expansion. Aus einer rassistischen Haltung heraus sei das eigene Volk „erhöht“ worden, die Bewahrung dieses „Volkes“ und sein Wachstum seien unter allen Umständen zu gewährleisten gewesen. Eugenische Maßnahmen im sozialdarwinistischen Sinn sollten das Überleben und Wachsen der „arischen Rasse“ sichern. Direkt verbunden mit diesem Anspruch war die Expansionspolitik im Osten. Diese beiden Komponenten, Rasse und Lebensraum, waren nach Zimmerers Ansicht auch die Grundkonzepte von Kolonialismus. Im Anspruch, für das eigene, „rassisch überlegene“ Volk zum Überleben mehr „Lebensraum“ zu benötigen, liegt eine grundsätzliche Parallele zwischen Kolonialismus und nationalsozialistischer Expansionspolitik. Die Durchführung der nationalsozialistischen „Volkstumspolitik“ in den besetzten Ostgebieten gründete auf dem Gedanken,

„dass es Ziel und Aufgabe einer umfassenden Rassenpolitik sei, alles zu tun, was zum Vorteil und zur Sicherung unseres Rassenbestandes beiträgt, dagegen alles zu verhindern, was den sicheren Bestand gefährden könnte.“

¹¹⁶

Der Rassenhygieniker Bruno K. Schultz definierte in seiner Denkschrift die wichtigste Aufgabe der „Volkstumspolitik“ folgendermaßen:

¹¹⁵ Zimmerer Jürgen, Colonialism and the Holocaust. Towards an Archeology of Genocide. In: Moses A. Dirk, Genocide and Settler Society. Frontier Violence and Stolen Indigenous Children in Australian History. New York 2004. S. 49 – 76.

¹¹⁶ Schultz Bruno K., Rassistische Auslese und Volkstumspolitik. Zit. nach: Rickman Anahid S., „Rassenpflege im völkischen Staat“: Vom Verhältnis der Rassenhygiene zur nationalsozialistischen Politik. Diss. Universität Bonn 2002. S. 224

„ wertvolle Bestandteile eines fremden Volkstums, wenn irgend möglich, der Erstarkung des eigenen Volkstums zuzuführen und die mögliche Rassenmischung, die sich bei Berührung verschiedener Volkstümer ergeben kann, zu lenken.“¹¹⁷

Wie die Kolonialmächte sahen auch die Nazis in den eroberten Ostgebieten ein ideales Betätigungsfeld, um aus einem „terra nullius“ eine Struktur nach ihren eigenen Vorstellungen zu gestalten. Die Expansionspolitik war in rassistischem Denken begründet, eine Hierarchie der Rassen wurde als Rechtfertigung für die bevölkerungspolitischen Maßnahmen angesehen. Die Bevölkerung der eroberten Ostgebiete wurde als „rückständig“ und „minderwertig“ eingestuft. Es komme erst den Eroberern zu, sie zu modernisieren.

Zimmerer zitiert in seinem Artikel die Einschätzung Adolf Hitlers, was die Selbständigkeit slawischer Völker betrifft:

„ The Slav is born a slave crying for a master.“¹¹⁸

Mit dem planmäßigen Durchsieben der Kinder in den besetzten Ostgebieten nach „rassisch wertvollem“ Bevölkerungszuwachs, konnten die Nationalsozialisten auch gleichzeitig eine „rassische Schwächung“ der Besiegten bewirken. Darin sah man eine Rechtfertigung für den Raub von „guttrassig“ Aussehenden, bei denen jedenfalls klar war, dass sie keinesfalls irgendwelche deutsche Vorfahren hatten. Wenn man schon nicht „deutsches Blut“ zurückholen könne, dann könne man doch den Feinden „gutes“ Blut rauben. Gerade für Rassenhygieniker war die „Zwangsgermanisation“ polnischer Kinder nicht unumstritten, da es bei den Untersuchungen um rein äußerliche Rassenmerkmale ging.

Sowohl im Nationalsozialismus wie auch im Kolonialismus galten Kinder „gemischter“ Abstammung für die „eigene Rasse“ als Bedrohung. Allerdings zogen

¹¹⁷ Schultz, S. 224.

¹¹⁸ Zimmerer Jürgen, Colonialism and the Holocaust. Towards an Archeology of Genocide. In: Moses A. Dirk, Genocide and Settler Society. Frontier Violence and Stolen Indigenous Children in Australian History. New York 2004. S. 49 – 76.

Nationalsozialisten und Australier völlig unterschiedliche Schlüsse daraus. Während im Dritten Reich „Mischehen“ strengstens verboten waren, wurde in Australien die Idee des „Wegzüchtens“ der „unerwünschten Rasse“ entwickelt. Durch Eheschließungen mit Personen, die bereits einen höheren Anteil an „weißem Blut“ hatten, sollte schrittweise der Anteil an Aboriginalität völlig zum Verschwinden gebracht werden. „Breeding them out“ lautete das rassistische Konzept zur Entwicklung einer einheitlich „weißen“ australischen Gesellschaft.

Die Grundanschauung, die Aborigines seien nicht der „negriden Rasse“ zuzuordnen, sondern sie seien dunkelhäutigere Nachkommen der kaukasischen Rasse, von denen auch die europäischen Rassen abstammen würden, ließ eine gewisse „Rassenaffinität“ zwischen den britischen Siedlern und den Aborigines zu. Um daher eine biologische Absorption der „half-castes“ in die „weiße“ Bevölkerung Australiens zu erreichen, waren Eheschließungen zwischen „Weißen“ und „half-castes“ ausdrücklich erwünscht. Die unterschiedliche Geburtenrate von „Weißen“ und „half-castes“ wurde von den Behörden als immense Bedrohung gesehen. So befürchtete Chief Protector Cecil Cook für das Northern Territory:

„In a matter of 15 or 20 years Half-Castes will have reproduced sufficiently to become a predominant part of the local population.“¹¹⁹

Als Lösung sah Cook einzig die „Erziehung in Richtung des Standards von Weißen“. Wenn zumindest die weiblichen „half-castes“ so weit assimiliert werden könnten, dass sie als Ehepartner von „weißen“ Australiern akzeptiert würden, glaubte Cook gleich drei anstehende Probleme lösen zu können. Die Ehen von „half-castes“ untereinander würden zahlenmäßig zurückgehen¹²⁰, die europäischen Siedler bräuchten sich nicht mehr Sexualpartner unter den Aborigines zu suchen und vor allem könnte man durch die Ehen von „half-castes“ mit „Weißen“ gezielt die Aboriginalität wegzüchten, „breeding them out“.

¹¹⁹ Zit. nach Manne Robert, *Aboriginal Child Removal and the Question of Genocide*, 1900 – 1940. In: Moses A. Dirk, *Genocide and Settler Society. Frontier Violence and Stolen Indigenous Children in Australian History*. New York 2004. S. 228.

¹²⁰ Solche Ehen waren unerwünscht, da man aufgrund der Mendelschen Gesetze bei den Nachkommen zweier „half-castes“ auch mit einem „backthrow“ in Richtung Aboriginalität rechnete.

Die für die Aborigines-Angelegenheiten zuständigen Behörden vertraten die Ansicht, „half-castes“ würden auch selbst das Wegzüchten ihrer „dunklen“ Rassenmerkmale herbeisehnen. Das sei zwar für den „Half-caste“ selbst nicht möglich, sehr wohl aber könne das für seine Nachkommen erreicht werden. A. O. Neville ließ 1933 das Sister Kate's Quarter Caste Children's Home speziell für „quadroons“, Kinder mit nur einem Viertel Anteil an Aboriginalität, errichten. In diesem Heim wurden nur Kinder untergebracht, die bereits sehr „hellhäutig“ waren, weil man diese leichter in die „weiße“ Gesellschaft absorbieren konnte. In allen Heimen, in die geraubte Kinder gebracht wurden, gab es spezielle Untersuchungen auf den Grad der Dunkelhäutigkeit, um die hellhäutigeren unter ihnen herauszusondern und in eigenen Institutionen unterzubringen.

Obwohl der Kindesraub sowohl im „Dritten Reich“ wie auch in Australien im Rassismus begründet war, waren die Umsetzungsmaßnahmen des „Eindeutschens“ und des „Breeding them out“ doch völlig konträr.

4.3. Widerstand

Welche Formen von Widerstand gab es gegen die zwangsweise Kindeswegnahme in der polnischen Bevölkerung oder bei den australischen Aborigines? War vor dem Hintergrund der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen Widerstand überhaupt möglich? In dem folgenden Abschnitt wird untersucht, auf welche Weise sich die betroffenen Familien, aber auch die betroffenen Kinder zur Wehr setzten.

Für die polnische Bevölkerung war die Okkupation durch die Nationalsozialisten von Angst und Terror gekennzeichnet. Das „Eindeutschungsverfahren“ wurde von den Behörden auf Grundlage von Verordnungen durchgeführt, über die die betroffenen Familien nicht informiert waren. Ines Hopfer weist in ihrem Buch „Geraubte Identität“ extra darauf hin, dass die Weisungen und Anordnungen zur Durchführung der „Zwangsgermanisierung“ in keinem Gesetzblatt publik gemacht wurden, es habe stets auch Vermerke gegeben, die Weisungen geheim zu halten. Weder die Kinder

noch ihre Angehörigen hätten über den Zweck der durchgeführten „rassischen“ Begutachtungen und Selektionen Bescheid gewusst. Zu Beginn reagierten die Angehörigen nicht skeptisch auf die Vorladungen zu den „rassischen“ Untersuchungen, sondern begleiteten ihre Kinder zu den befohlenen Sammelpunkten. Allerdings seien mit der Zeit Gerüchte durchgesickert, wonach die untersuchten Kinder nach erfolgter Untersuchung oft ihren Familien entrissen worden wären. Ein Nichtbefolgen einer Vorladung hätte aber unweigerlich eine Verhaftung zur Folge gehabt. Daher versuchten die Angehörigen in manchen Fällen, auf andere Weise vor der „rassischen“ Untersuchung zu schützen. Da es den Behörden um „rassisch wertvolle“ Kinder ging, wurde oft versucht, durch Vortäuschung von Krankheiten der Auslese zu entgehen. Hopfer bringt als Fallbeispiel eine Frau, die vor der Behörde versuchte, ihren Sohn als an mehreren Leiden erkrankt darzustellen. Eine andere Frau gab an, die Eltern ihrer Nichte wären schwer lungenkrank gewesen und die Nichte wäre selbst auch schwer leidend. In beiden Fällen waren die Rettungsversuche nicht erfolgreich. Hopfer bringt auch das Fallbeispiel einer Frau, der es gelang, ihren jüngsten Sohn in einem Wäscheschrank vor der Geheimpolizei zu verstecken. Allerdings sei dies ein Einzelfall gewesen. Bittgesuche von Angehörigen an Jugendamt und andere Behörden brachten keinen Erfolg. Im totalitären System des Dritten Reiches war es den betroffenen Familien unmöglich, sich gegen die „Zwangsgermanisierung“ ihrer Kinder offen zur Wehr zu setzen.¹²¹

Auch die Aborigines-Familien versuchten sich der zwangsweisen Kindesabnahme zu widersetzen. Anna Haebich beschreibt in ihrem Kapitel „Fighting over the Children“ verschiedene Möglichkeiten des Widerstandes.¹²² Da nie klar war, warum, wann, und wie die Kinder ihren Herkunftsfamilien entrissen würden, entwickelten manche Familien ihre eigenen Strategien, wie sie den Raub der Kinder verhindern könnten. Sie hielten sich nur am Rande von ländlichen Siedlungen auf, ließen sich dort aber nie dauerhaft nieder, sie stellten Wachposten auf, die nach Fremden Ausschau halten sollten und sie versuchten, hellhäutigere Kinder mit Wurzelextrakten, Pflanzensäften oder aber auch mit Schuhcreme dunkelhäutiger erscheinen zu lassen. Oft wurden die

¹²¹ Hopfer Ines, *Geraubte Identität. Die gewaltsame „Eindeutschung“ von polnischen Kindern in der NS-Zeit.* Wien/Köln/Weimar 2010. S. 95 – 101.

¹²² Haebich Anna, *Broken Circles. Fragmenting Indigenous Families 1800 – 2000.* Fremantle 2000. S. 288 – 341.

Kinder auch in den Busch geschickt, sobald Fremde auftauchten. Sie mussten ständig befürchten, die Behörden würden die Kinder abholen. Haebich berichtet auch, dass manche Familien nach einer gewaltsamen Kindeswegnahme in Briefen an die Behörden gegen das Vorgehen protestierten. Als Beispiel für eine solche Auflehnung gegen die Kindeswegnahme bringt Haebich ein Memorandum, das von drei Sprechern einer Gruppe von südaustralischen Aborigines in Adelaide dem Gouverneur übergeben wurde:

„ We don't mind the Government taking them und training them. We want them to get on and be useful. But we want to feel we have full rights over them and that they are our own children. We do not want to be a burden on the State, but our children have never been state children and we don't want them to be „¹²³

Sie verwehrten sich vor allem dagegen, dass ihnen das Sorgerecht über ihre Kinder genommen wurde, dass die Kinder durch die staatlichen oder kirchlichen Institutionen eine „bessere“ Erziehung erfahren würden, stellten sie nicht in Abrede.

Auch verschiedene Zeitungen berichteten über verzweifelte Aborigines-Mütter, die sich über die zwangsweise Kindesabnahme beschwerten. Allerdings wurde die Überstellung eines Kindes in ein Heim von den Behörden ja immer mit Vernachlässigung oder mit Alkoholismus der Eltern begründet und war offiziell somit „zum Wohle des Kindes“. Während im totalitären System der Nationalsozialisten praktisch jeder Widerstand unmöglich war, boten sich in Australien den Angehörigen der geraubten Kinder zumindest Möglichkeiten, die Öffentlichkeit auf das Geschehen aufmerksam zu machen, auch wenn der Widerstand letztlich keinen Erfolg brachte. Haebich schreibt, dass Journalisten, die die Zustände in den Heimen recherchierten, oft durch eine geschickte Öffentlichkeitsarbeit getäuscht wurden. Das Bild, das ihnen in den Heimen präsentiert wurde, sei geeignet gewesen, die Journalisten zu überzeugen, es geschähe in den Heimen tatsächlich alles zum Wohle der „half-castes“.

¹²³ Haebich, Broken Circles, S. 317.

Sowohl die „zwangsgermanisierten“ Kinder Polens als auch die geraubten „half-castes“ in Australien versuchten sich mit passivem Widerstand gegen ihre Unterbringung in Heimen zu wehren. So berichtet Hopfer über polnische Kinder, die trotz des strengen Verbotes, die polnische Sprache zu benutzen, aus Protest gegen die Zustände in ihrem Heim laut polnische Lieder gesungen hätten. Die Prügelstrafe und den dreitägigen Essensentzug hätten diese Kinder wissentlich in Kauf genommen. Auch Fluchtversuche aus den Heimen wurden unternommen, allerdings seien entflozene Kinder fast immer von sofort aufgestellten Suchtrupps zurückgeholt worden. Allfällige Fluchtversuche wurden mit körperlicher Züchtigung und mehrtägigem Essensentzug bestraft.

Den „einzudeutschenden“ polnischen Heimkindern war jeglicher Briefkontakt mit ihren Verwandten untersagt. Allerdings suchten die größeren Kinder immer wieder nach Möglichkeiten, dennoch Nachrichten an ihre Familien zu schicken. Hopfer berichtet, dass Kinder aus dem Lebensbornheim „Alpenland“ beispielsweise über Kinder aus der Nachbarschaft des Heimes Briefe nach Hause schickten. Auch die Leiterin des zuständigen Postamtes habe den Kindern geholfen, Post an ihre Angehörigen zu schicken und Antworten zu bekommen, indem sie ihre eigene Adresse als Absenderadresse angab.¹²⁴

Auch die gewaltsam ihren Familien entrissenen „half-castes“ versuchten, sich den Regeln der Institutionen, in die sie gebracht worden waren, zu widersetzen. Immer wieder wurden Fluchtversuche unternommen, die aber nahezu immer scheiterten. Die Heime beschäftigten so genannte „trackers“, die die flüchtigen Kinder aufspüren sollten. Sehr dramatisch wird dies in dem Film „The Rabbit Proof Fence“ gezeigt, in dem drei gewaltsam in ein Heim gebrachte „Mischlingskinder“ wochenlang auf der Flucht vor ihrem Verfolger sind. Die meisten Fluchtversuche endeten mit körperlicher Züchtigung, Isolationshaft von bis zu zwei Wochen und mehrtägigem Essensentzug, um den Willen der Kinder zu brechen.¹²⁵

¹²⁴ Hopfer Ines, *Geraubte Identität*, S. 189 – 201.

¹²⁵ Haebich Anna, *For Their Own Good*. S. 210 – 214.

4.4. Vergangenheitsbewältigung

In diesem Abschnitt soll der Frage nachgegangen werden, wie der Kindesraub in den beiden Staaten aufgearbeitet wurde, welche Formen des Gedenkens es gibt und ob die Opfer auf irgendeine Weise entschädigt wurden.

Die wegen der „Entführung ausländischer Kinder“ Angeklagten wurden 1948 im achten Nürnberger Nachfolgeprozess freigesprochen. Erst im Rahmen des Münchner Verfahrens von 1950 kam es zu einer Verurteilung von zwei Angeklagten, die aber nur zu einer sehr milden Strafe verurteilt wurden. Somit konnten praktisch alle, die die „Zwangsgermanisierung“ polnischer Kinder zu verantworten hatten, der Strafverfolgung entgehen. Die traumatisierten Opfer der „Eindeutschungsaktion“ leiden zum Teil bis heute an den Folgen. Vom polnischen Staat wurden die „eingedeutschten“ Mädchen und Buben lange Zeit nicht als vollwertige Kriegsoffer eingestuft, sie bekamen daher auch keine finanzielle Unterstützung, die ihnen als „Kriegsoffer“ zugestanden wäre. Sie wären zu jung gewesen und hätten auch nicht mit der Waffe gekämpft, lautete die Begründung für den Ausschluss von Begünstigungen. Auch polnische Kriegsofferverbände lehnten ehemalige „eingedeutschte“ Kinder als Mitglieder ab. 1989 setzten die Opfer Schritte, um sich selbst zu helfen. Ines Hopfer berichtet über die zufällige Entstehung eines Opfer-Vereines. Zwei Frauen hätten einander an einer Bushaltestelle in Lodz kennen gelernt und seien ins Gespräch gekommen. Dabei hätten sie Parallelen in ihren Kindheitsgeschichten entdeckt, da sie beide Opfer der „Zwangsgermanisierung“ gewesen seien. Darauf hätten die beiden Frauen per Zeitungsannoncen weitere ehemalige Betroffene gesucht. Sie gründeten den „Verband der polnischen Kinder, die durch das Hitler-Regime eingedeutscht wurden“.¹²⁶ Der Verein machte es sich zur primären Aufgabe, den Opfern bei ihrem Kampf um die Anerkennung als „Kriegsoffer“ zu helfen und unterstützte die Betroffenen bei der Suche nach Dokumenten und Belegen, um den Rechtsanspruch geltend zu machen. Hopfer führt in ihrem Kapitel „Die Opfer heute“ an, dass die Opfer der „Eindeutschungsaktion“

¹²⁶ Hopfer Ines, *Geraubte Identität. Die gewaltsame „Eindeutschung“ von polnischen Kindern in der NS-Zeit*. Wien/Köln/Weimar 2010. S. 242 – 252.

auch von der Republik Österreich mit einer einmaligen finanziellen Abgeltung „entschädigt“ wurden. Über den Österreichischen Versöhnungsfonds wurden demnach 2001 den „eingedeutschten“ polnischen Jungen und Mädchen, die in die „Ostmark“ gebracht worden waren, eine einmalige Entschädigung von 1.453.- Euro ausbezahlt.¹²⁷

Eine weitere Aufgabe sahen die Mitglieder des polnischen Opfer-Vereines in ihrem Auftreten als Zeitzeugen. Sie suchten den Kontakt zur Jugend und hielten Vorträge in Schulen. Fast alle Betroffenen haben den Wunsch, ihre Geschichte an die nächsten Generationen weiter zu geben. Zu seinem zehnjährigen Jubiläum veröffentlichte der Verein die Lebensgeschichten von 26 Mitgliedern, „Die Geschichte der polnischen Janitscharen des 20. Jahrhunderts.“ In Polen wurden zu Ehren der Opfer in verschiedenen polnischen Städten Denkmäler gesetzt. Erinnerung und Gedenken sind wesentliche Anliegen der ehemaligen Betroffenen. Barbara Paciorkiewicz, die ehemalige Vorsitzende des Opfer-Vereines von Lodz wünscht sich eine Ausstellung vor österreichischem Publikum zu machen. Ein Vorhaben, das angesichts der Tatsache, dass über die „Eindeutschung“ polnischer Kinder in der „Ostmark“ kaum etwas bekannt ist, sehr begrüßenswert erscheint.¹²⁸

Eine genaue zahlenmäßige Erfassung, wie viele Kinder tatsächlich Opfer der „Eindeutschungsaktion“ waren, ist nicht möglich. Die Angaben gehen hier weit auseinander. Während vom „Lebensborn e.V.“ die Zahl von rund 250 betroffenen Kindern angegeben wird, schätzt Hrabar, dass an die 200 000 polnische Kinder ins „Altreich“ oder in die „Ostmark“ verschleppt worden seien. Hopfer sieht die Opferzahl bei mindestens 20 000. Diese Zahl wurde auch bei einem Zeitzeugengespräch in Berlin als realistische Einschätzung bestätigt.¹²⁹ Bei Hopfer finden sich auch Zahlenangaben, was die in die „Ostmark“ verschleppten Kinder

¹²⁷ Wie viele Betroffene der „Eindeutschungsaktion“ unter den Antragstellern waren, konnte laut Ines Hopfer beim Österreichischen Versöhnungsfonds nicht eruiert werden, es habe insgesamt 22.693 Anträge aus Polen gegeben, beim Großteil handelte es sich dabei um ehemalige Sklaven- und Zwangsarbeiter. Vgl. Hopfer, S. 247 f.

¹²⁸ Vgl. Hopfer, S. 268.

¹²⁹ H-SOZ-U-KULT, Zeitzeugengespräch: "Und wenn wir sie rauben oder stehlen müssten" Die Zwangsgermanisierung polnischer Kinder durch die Nationalsozialisten: 5.9.2012 <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/termine/id=19780> (Stand: 8.1.2013)

anbelangt. Demnach wurden in Wien, Niederösterreich, Burgenland und Oberösterreich 486 polnische Kinder von der Wiener Vertretung des Polnischen Roten Kreuzes als Opfer identifiziert, 325 davon wurden repatriert.¹³⁰ Von der Gesamtzahl der aus Polen verschleppten Kinder kehrten nach Kriegsende polnischen Schätzungen zufolge nur 15 bis 20% in ihre Heimat zurück. Für Kinder, die in die „Ostmark“ gebracht worden waren, wird ein höherer Prozentsatz angenommen, da diese Kinder bei ihrer Verschleppung meistens bereits älter gewesen seien und daher mehr Erinnerung an ihre Herkunftsfamilien hatten, was eine Repatriierung erleichterte. Die Rückkehr nach Polen war für viele Betroffene erneut traumatisierend, da sie Polen nicht als ihre Heimat empfanden, oft die Sprache nicht mehr konnten und als „Eingedeutschte“ Anfeindungen ausgesetzt waren.

In der ungenauen zahlenmäßigen Erfassung der betroffenen Kinder Polens besteht eine Parallele zur Situation bei den Kindern der „Stolen Generations“. Auch bei den Opfern der australischen Aborigines-Politik gibt es sehr divergierende Zahlenangaben. Das *European Network for Indigenous Australian Rights* führt 100.000 betroffene Kinder an. Robert Manne schätzt die Zahl der geraubten Kinder auf ein Drittel bis ein Zehntel aller Aborigines-Kinder, während Revisionisten wie Windschuttle von weniger als 10.000 Fällen von Kindeswegnahme sprechen, die aber nicht aus rassistischen Gründen erfolgt seien, sondern ausschließlich wegen Vernachlässigung und Gefährdung des Kindeswohls. Für viele Opfer der „Stolen Generations“ ist es oft unmöglich, ihre tatsächliche Abstammung nachzuweisen, da Urkunden und Dokumente verfälscht, vernichtet oder überhaupt nicht angelegt worden waren, um den Prozess der Assimilierung nicht zu gefährden. Diese fehlenden Unterlagen machen es den Opfern auch schwer, Wiedergutmachungen einzuklagen. Australische Historiker rechnen aber mit zahlreichen Entschädigungsforderungen von Opfern der „Stolen Generations“.

Die Opfer des in dieser Arbeit beschriebenen Kindesraubes sind mittlerweile in sehr fortgeschrittenem Alter, unter den traumatischen Erlebnissen ihrer Kindheit leiden die meisten aber noch heute. Die Entfremdung von ihren Herkunftsfamilien, die

¹³⁰ Hopfer Ines, *Geraubte Identität*, S. 223.

Entwurzelung aus ihrer Kultur und der Verlust der Identität haben tiefe Spuren hinterlassen.

Sehr lange mussten die australischen Aborigines auf eine offizielle Entschuldigung durch die Regierung warten, um eine finanzielle Entschädigung müssen sie noch immer kämpfen. Sowohl die offizielle Entschuldigung als auch die allfällige Entschädigung sind wichtige Zeichen für die traumatisierten Opfer. Allerdings sind die „Stolen Generations“ in Australien im letzten Jahrzehnt ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gedrungen, es gibt Gedenktage und Gedenkveranstaltungen, wo das Unrecht, das der indigenen Bevölkerung zugefügt worden ist, zum Thema gemacht wird.

Diese Thematisierung des Kindesraubes durch die Nationalsozialisten wird von vielen Opfern der „Zwangsgermanisierung“ bis heute vermisst. Durch die Geheimhaltung der Aktion war den Opfern des Kindesraubes in Polen lange Zeit nicht einmal der Opferstatus zuerkannt worden. Bis heute gab es für die „zwangsgermanisierten“ Kinder keinerlei Entschuldigung oder Entschädigung durch den deutschen Staat. Man kann bei den zwangsweise „eingedeutschten“ Kindern von vergessenen Opfern des Krieges sprechen. Ihr Schicksal sollte der Öffentlichkeit bewusst gemacht werden, die Zeitzeugen sollten zu Wort kommen.

„Zunächst darf das Erinnern nicht aufhören; denn ohne Erinnerung gibt es weder Überwindung des Bösen noch Lehren für die Zukunft.“¹³¹

¹³¹ Aus der Ansprache des deutschen Bundespräsidenten Roman Herzog anlässlich der Einführung eines Gedenktages für die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Jänner 1996.
http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Roman-Herzog/Reden/1996/01/19960119_Rede.html (Stand: 10.1.2013)

5. Resümee

Kindesraub als rassistische bevölkerungspolitische Maßnahme ist ein eindeutiger Missbrauch staatlicher Gewalt gegen den Bürger. Gewaltsame Kindeswegnahme gab/gibt es aber nicht nur in totalitären Systemen, auch demokratische Staaten betrieben/betreiben Kindesraub aus rassistischen oder kulturellen Gründen. Zusätzlich zur Entfremdung von den Herkunftsfamilien kommen bei der gewaltsamen Kindesabnahme, wie sie in der vorliegenden Arbeit beschrieben wurde, auch ein folgenreicher Verlust der Muttersprache, der Traditionen, des Zugehörigkeitsgefühls und der eigenen Identität dazu.

Aus rassenpolitischen und demographiepolitischen Motiven wurden im 20. Jahrhundert Zehntausende Kinder gewaltsam ihren Familien entrissen. An den traumatischen Folgen des Kindesraubes leiden die meisten bis heute.

„We may go home, but we cannot relive our childhoods. We may reunite with our mothers, fathers, sisters, brothers, aunties, uncles, communities, but we cannot relive the 20, 30, 40 years that we spent without their love and care, and they cannot undo the grief and mourning they felt when we were separated from them.“¹³²

¹³² Bringing Them Home Report, S. 12.

6. Abkürzungen

Drittes Reich

DVL	Deutsche Volksliste
e.V.	eingetragener Verein
GPO	Geheimplan Ost
KZ	Konzentrationslager
NAPOLA	Nationalpolitische Erziehungsanstalten
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
RKFDV	Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums
RuSHA	Reichs- und Siedlungshauptamt
SA	Sturmabteilung der NSDAP
SS	Schutzstaffel der NSDAP
UWZ	Umwandererzentrale
VoMi	Volksdeutsche Mittelstelle

Australien

AAM	Australian Aborigines Mission
ABM	Australian Board of Missions
AHRC	Australian Human Rights Commission
APB	Australian Protection Board
ASAPS	Anti-Slavery and Aborigines Protection Society
AWB	Aborigines Welfare Board
BTHR	Bringing Them Home Report
BCL	British Commonwealth League
HREOC	Human Rights and Equal Opportunity Commission
SCC	State Children's Council
SCD	State Children's Department

7. Quellenverzeichnis

7.1. Literaturverzeichnis

Albig Jörg-Uwe, Die Geraubten Kinder. In: GEO Epoche. Das Magazin für Geschichte. Nr. 36: Von Aborigines und Traumpfaden, von Sträflingen und Kolonisten: Die Geschichte des Fünften Kontinents. Hamburg 2009.

Armitage Andrew, Comparing the Policy of Aboriginal Assimilation: Australia, Canada and New Zealand. Vancouver 1995.

Becker Peter Emil, Sozialdarwinismus, Rassismus, Antisemitismus und Völkischer Gedanke. Wege ins Dritte Reich, Teil II. Stuttgart/New York 1990.

Benz Wolfgang, Ausgrenzung Vertreibung Völkermord. Genozid im 20. Jahrhundert. München 2006.

Benz Wolfgang, Graml Hermann, Weiß Hermann (Hrsg.), Enzyklopädie des Nationalsozialismus, München 1997.

Biskup Peter, Not Slaves Not Citizens: The Aboriginal Problem in Western Australia 1898-1954, St. Lucia, 1973.

Blatt Steffen, Australien auf dem Weg zu Bikulturalismus? – Minderheitenpolitik in Australien und Neuseeland im Vergleich. München 2007.

Broome Richard, Aboriginal Australians: A History since 1788. Crows Nest, NSW 1982.

Broszat Martin, Nationalsozialistische Polenpolitik 1939-1945. Stuttgart 1961.

Clark Manning, History of Australia. Melbourne 1993.

Clay Catrine, Leapman Michael, Herrenmenschen. Das Lebensborn-Experiment der Nazis. München 1997.

Charlton Alan, A.O. Neville, the „Destiny of the Race“, and race thinking in the 1930s. Diss., Murdoch University, Western Australia 2002

Darré Richard Walter, Zucht und Sitte. 80 Merksätze über Zucht und Sitte aus Schriften und Reden. O.O. 1942/43.

Galle Sara und Meier Thomas, Von Menschen und Akten. Die Aktion «Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute, Zürich 2009.

Haderer Stefan, Forced to Be „Civilized“. Australia’s Stolen Generations in the Light of 20th Century Assimilation Policies. DA. Wien 2008.

Haebich Anna, Broken Circels. Fragmenting Indigenous Families 1800 – 2000. Freemantle, Western Australia 2000.

Haebich Anna, For Their Own Good. Aborigines and Government in the South West of Australia 1900 – 1940. Nedlands, Western Australia 1988 (2nd edition 1992).

Haebich Anna, Many Voices – Reflections on Experiences of Indigenous Child Separation. Canberra 2003.

Hanisch Marvin, The Stolen Generations. Critical Reflections on the Forced Removals of Semi-indigenous Children in Western Australia From 1900 Until Today. E-fellows.net, Bd. 61, Norderstedt 2009.

Harten Hans-Christian, De-Kulturation und Germanisierung. Die nationalsozialistische Rassen- und Erziehungspolitik in Polen 1939-1945. Frankfurt 1996.

Haskins Victoria and Margaret Jacobs, Stolen Generations and Vanishing Indians: The Removal of Indigenous Children as a Weapon of War in the United

States and Australia, 1870-1940. In Marten James (Hrsg.), Children and War: An Anthology. New York 2002.

Heinemann Isabel, „Rasse, Siedlung, deutsches Blut“. Das Rasse- und Siedlungshauptamt der SS und die rassenpolitischen Neuordnungen Europas. Göttingen 2003.

Heinemann Isabel, „Until the Last Drop of Good Blood“: The Kidnapping of „Racially Valuable“ Children and Nazi Racial Policy in Occupied Eastern Europe. In: Moses A. Dirk, Genocide and Settler Society. Frontier Violence and Stolen Indigenous Children in Australian History. New York 2004. S. 244 – 267.

Heinsohn Gunnar, Lexikon der Völkermorde. Reinbeck bei Hamburg 1999.

Higgins Joan, States of Welfare. Oxford 1981.

Hillel Marc, Henry Clarissa, Lebensborn e.V. Im Namen der Rasse. Wien/Hamburg 1975.

Hopfer Ines, Geraubte Identität – Die gewaltsame „Eindeutschung“ von „rassisch wertvollen“ Kindern in der NS-Zeit. Am Beispiel Polen. Diss. Universität Graz 2006.

Hopfer Ines, Geraubte Identität – Die gewaltsame „Eindeutschung“ von polnischen Kindern in der NS-Zeit. Wien/Köln/Weimar 2010.

Hrabar Roman/ Tokarz Zofia/Wilczur Jacek E, Kinder im Krieg – Krieg gegen Kinder. Die Geschichte der polnischen Kinder 1939 – 1945. Hamburg 1981.

Kaelble Hartmut, Der historische Vergleich. Eine Einführung zum 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt am Main 1999.

Lamey Annegret, Kind unbekannter Herkunft. Die Geschichte des Lebensbornkinds Hannes Dollinger. Augsburg 2008.

Lemkin Raphael, Axis Rule in Occupied Europe: Laws of Occupation – Analysis of Government – Proposals for Redress. Washington D.C. 1944.

Lilienthal Georg, Der „Lebensborn e.V.“. Ein Instrument nationalsozialistischer Rassenpolitik. Frankfurt 2003.

Lilienthal Georg, Kinder als Beute des Rassekrieges. Der „Lebensborn e.V.“ und die Eindeutschung von Kindern aus Polen, der Tschechoslowakei und Jugoslawien. In: Benz Wolfgang und Distel Barbara (Hrsg.), Die Verfolgung von Kindern und Jugendlichen. Dachauer Hefte, 9. Jahrgang. Dachau 1993. S. 181 – 196.

Lilienthal Georg, Wissenschaft und Fürsorge als Rassenpolitik: Die Eindeutschung „fremdvölkischer „Kinder – oder: Der Historiker als Psychotherapeut. In: Meinel Christoph, Voswinckel Peter, Medizin, Naturwissenschaft, Technik und Nationalsozialismus. Kontinuitäten und Diskontinuitäten. Stuttgart 1994.

Madajczyk Czeslaw, Die Okkupationspolitik Nazideutschlands in Polen 1939-1945. Berlin 1987.

Madl Andrea, Lebensborn e. V.. Eine Institution der nationalsozialistischen Geburtenpolitik 1935 – 1945. Diplomarbeit, Universität Wien 2001.

Manne Robert, Whitewash: On Keith Windschuttle's Fabrication of Aboriginal History. Melbourne 2004.

Mayerhofer Claudia, Dorfzigeuner. Kultur und Geschichte der Burgenland-Roma von der Ersten Republik bis zur Gegenwart. Wien 1988.

Moran Anthony, White Australia, Settler Nationalism and Aboriginal Assimilation. In: Australian Journal of Politics and History. Volume 51, Oxford 2005. S. 168-193.

Morgan Sally, My Place. Fremantle 1987.

Moses A. Dirk (Ed.), Genocide and Settler Society. Frontier Violence and Stolen Indigenous Children in Australian History. New York 2004.

Read Peter, The Stolen Generations. The removal of Aboriginal children in New South Wales 1883-1969. 1981 (4. Auflage 2006)
<http://www.daa.nsw.gov.au/publications/53.html> (Stand: 31.12.2012)

Rickman Anahid S., „Rassenpflege im völkischen Staat“: Vom Verhältnis der Rassenhygiene zur nationalsozialistischen Politik. Diss. Universität Bonn 2002.

Rumley Hilary and Sandy Toussaint, For Their Own Benefit? A Critical Overview of Aboriginal Policy and Practice at Moola Bulla, East Kimberley, 1910-1955. In: Aboriginal History, Vol.1, no. 14, 1990, S.80-103.

Schmitz-Köster, Dorothee, „Deutsche Mutter, bist du bereit“. Alltag im Lebensborn. Berlin 1997.

Schmitz-Köstner, Dorothee, Kind L 364. eine Lebensborn-Familiengeschichte. Berlin 2007.

Schubert H. H., Errichtung der Volkstumsgrenze. In: Volk und Rasse, Heft 4. 1942.

Seidler Horst, Rett Andreas, Das Reichssippenamt entscheidet. Rassenbiologie im Nationalsozialismus. München 1982.

Voigt Johannes H., Geschichte Australiens und Ozeaniens. Stuttgart 1988.

Weingart Peter/ Kroll Jürgen/ Bayertz Kurt, Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland. Frankfurt 1992.

7.2. Websites

Australian Bureau of Statistics - <http://www.abs.gov.au/ausstats/abs@.nsf/mf/4705.0>.
(Stand 6.1.2013)

Australian of the Year Awards – Prof. Peter Read
<http://www.australianoftheyear.org.au/honour-roll/#browse:view=fullView&recipientID=386> (Stand: 31.12.2012)

Barth Boris, Genozid und Genozidforschung
http://docupedia.de/zg/Genozid_und_Genozidforschung (Stand: 2.1.2013)

Bringing Them Home. Report of the National Inquiry into the Separation of Aboriginal and Torres Strait Islander Children from Their Families. April 1997 .
http://humanrights.gov.au/social_justice/bth_report/index.html (Stand: 26.12.2012)

Bundespräsident/ http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Roman-Herzog/Reden/1996/01/19960119_Rede.html (Stand: 8.1.2013)

H-SOZ-U-KULT, Zeitzeugengespräch: "Und wenn wir sie rauben oder stehlen müssten"
Die Zwangsgermanisierung polnischer Kinder durch die Nationalsozialisten:
5.9.2012, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/termine/id=19780> (Stand: 8.1.2013)

Süddeutsche Zeitung: Kindesraub im Namen der Religion
<http://www.sueddeutsche.de/panorama/zwangsadoptionen-in-spanien-kindesraub-im-namen-der-religion-1.1566417> (Stand: 8.1.2013)

The Sydney Morning Herald – Evonne Goolagong
<http://www.smh.com.au/news/national/i-used-to-hide-under-my-bed/2008/02/13/1202760374736.html>. (Stand: 29.12.2012)

UNO – Genozid-Konvention <http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar260-a-iii-dbgbl.pdf>
(Stand: 29.12.2012)

8. Abstract

In dieser Arbeit wird Kindesraub als rassistische bevölkerungspolitische Maßnahme des „Dritten Reiches“ und Australiens untersucht. Im Zuge der Expansionspolitik der Nationalsozialisten im Dritten Reich wurden zahlreiche als „rassisch wertvoll“ beurteilte polnische Kinder zwangsweise ins „Altreich“ und in die „Ostmark“ verschleppt. Nach einer Umerziehungsphase in Heimen, die vom Verein „Lebensborn e.V.“ betrieben wurden, wurden die Kinder an Pflege- und Adoptiveltern vermittelt. Ziel dieses Kindesraubes war ein „wertvoller“ Bevölkerungszuwachs für das deutsche Volk.

In Australien wurden Aborigines-Kinder, die einen europäisch-stämmigen Elternteil hatten und als „half-castes“ bezeichnet wurden, bis in die Siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts von den Behörden ihren Aborigines-Familien weggenommen und in Heime zur Assimilierung gebracht. Die Kinder wurden ihren Eltern mit Gewalt weggenommen und sollten durch die Erziehung in den Heimen auf die Assimilierung in die „weiße“ Gesellschaft vorbereitet werden. Ziel der australischen Aborigines-Politik bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges war eine biologische Absorption der „half-castes“, durch Eheschließungen mit „Weißen“ sollte die Aboriginalität allmählich weggezüchtet werden, „breeding them out“ war die Idee, die die Grundlage dieser Politik bildete. Vor dem Hintergrund der Genozid-Konvention der Vereinten Nationen stellen die rassistischen Bevölkerungspolitiken Hitler-Deutschlands und Australiens zumindest einen partiellen Genozid dar.

This thesis investigates the stealing of children as a racist action of demographic policy in the “Third Reich” and in Australia. In the course of the expansion policy of the National Socialists of the “Third Reich” numerous “racial valuable” Polish children were forcibly transferred to the “Altreich” and to the “Ostmark”. After a phase of reeducation in institutions which were run by the “Lebensborn e.V.” the children were given to German foster families. This stealing of children meant a precious increase of the population of the German “Volk”. In Australia children of Aborigines with one parent of European descent, so called “half-castes”, were taken away from their Aborigine families and transferred to

institutions for assimilation by the state authorities until the Seventies of the 20th century. The children were forcibly removed from their parents and should be prepared for their assimilation into the “white” society through institutional education. Until the end of World War II the aim of the Australian Aborigines policy was the biological absorption of the “half-castes”, their aboriginality was to be bred out step by step by marriages with “white” partners. The idea of “breeding them out” was the basis of this policy. Regarding the United Nations Genocide Convention the racist policy of “Hitler-Germany” and of Australia are to be classified as partial genocide at least.

9. Lebenslauf

Gerlinde Zens
Kellergasse 39
2763 Pernitz

Geburtsdatum;	19.6.1955
Geburtsort:	Miesenbach, Österreich
Staatsbürgerschaft:	Österreich
Ausbildung:	1973 Reifeprüfung am Neusprachlichen Bundesgymnasium Wr. Neustadt 1976 Lehramtsprüfung für Volksschulen 1982 Lehramtsprüfung für Hauptschulen in Deutsch und Geschichte 1985 Lehramtsprüfung für Hauptschulen in Englisch 1987 Lehramtsprüfung für Hauptschulen in Musikerziehung 1999 Master of Arts in Education; City University of New York
Berufliche Tätigkeit:	seit 1976 als Pflichtschullehrerin im NÖ Schuldienst tätig: 1976 – 1978 VS Gutenstein seit 1978 HS Pernitz 2000 Austauschlehrerin in Melbourne, Australien seit 2007 Leiterstellvertreterin an der HS Pernitz